MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82389-3

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Müller, Hans

Title:
Die Würzburger produktenbörse

Place:
Würzburg

Date:
1930

95-82389-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

255.1
M91

Müller, Hans, 1907-
Die Würzburger produktenbörse ... von Hans Müller ... Würzburg, 1930.
147 p. forms, tables. 22½ cm.

Thesis, Würzburg.
Bibliography: p. [11]-12.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-24-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 04570

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.5 mm 1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

3.5 mm abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Univ. Exchange DEC 2 1931

Die Würzburger Produktenbörse

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
Würzburg zur Erlangung der staats-
wissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Hans Müller
Diplom-Volkswirt aus Radebeul-Dresden

Würzburg 1930

Druck und Verlag:
Kupky & Dietze (Inhaber E. und R. Müller) Radebeul-Dresden

D255.1 M91
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY
School of Business

Die Würzburger Produktenbörse

INAUGURAL-DISSERTATION

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

HANS MÜLLER
Diplom-Volkswirt aus Radebeul-Dresden

Würzburg 1930

Druck und Verlag von Kupky & Dietze (Inh. E. und R. Müller) Radebeul-Dresden

Referent:
Exzellenz Geheimer Rat Dr. Ritter G. v. Schanz

D 255.1
M91

April 7, 1932 DA/HEU

Meinen Eltern

Vorwort

Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Vorstandes der Produktenbörse Würzburg wie auf Anregung des Börsensyndikus Rechtsanwalt Wilh. Schraud war es dem Verfasser ermöglicht, längere Zeit auf der Würzburger Produktenbörse praktisch tätig zu sein und so einen Einblick in den Börsenbetrieb zu gewinnen. Diese Tätigkeit hat ihn auch bewogen, als Abschluß seines volkswirtschaftlichen Studiums nachstehende Schrift über die Würzburger Produktenbörse zu verfassen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen denen, die mich mit Rat und Tat unterstützten, und die meiner Arbeit Wohlwollen entgegenbrachten, aufs herzlichste zu danken. An erster Stelle sei es mir gestattet, Sr. Exzellenz Geh. Rat Dr. Ritter von Schanz meinen ergebensten Dank auszusprechen für alle seine Ratschläge sowie für die gütige Förderung meiner Arbeit.

Besonderen Dank schulde ich ferner dem gesamten Vorstand der Würzburger Produktenbörse wie speziell dem 1. Vorsitzenden Herrn Kommerzienrat A. Dannenberg und Herrn Rechtsanwalt Wilh. Schraud für ihre Unterstützung und dafür, daß sie es mir ermöglichten, an Ort und Stelle meine Studien zu treiben und das einschlägige Archivmaterial zu verwenden. Auch dem Stadtrat Würzburg, der mir Eintritt in das Archivamt gewährte, spreche ich meinen besten Dank aus.

Es ist mir leider nicht möglich, alle diejenigen zu nennen, die mir außerdem noch mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Ihnen sei hierdurch für ihre freundliche Unterstützung verbindlichst gedankt.

Würzburg, im August 1930.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis 9

I. KAPITEL

Vorgeschichte 13

II. KAPITEL

Die Gründung der Würzburger Produktenbörse 16

III. KAPITEL

Innerer Aufbau der Würzburger Produktenbörse

1. Abschnitt

Die Börsenordnung

1. Name, Sitz und Zweck 23
2. Die Börsenleitung (Börsenvorstand)
   a) Zusammensetzung und Wahl des Börsenvorstandes 24
   b) Aufgaben des Börsenvorstandes 25
3. Börsenmitgliedschaft und Börsenbesuch
   a) Erwerb der Mitgliedschaft und Zutritt zu den Börsenversammlungen 26
   b) Endigung und Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluß vom Börsenbesuch 29
   c) Wiederaufnahme und Wiederzulassung zum Börsenbesuch . . 30
   d) Börsengäste 31
4. Das Schiedsgerichtswesen und Disziplinarverfahren an der Produktenbörse Würzburg
   a) Das schiedsgerichtliche Verfahren 32
   b) Arbitrage-Bestimmungen 46
   c) Ehrengerichtliches Verfahren 47
5. Handelsmakler und Kursmakler 50
6. Das Termingeschäft 55

2. Abschnitt

Die Preisnotierungen an der Würzburger Produktenbörse

1. Grundlagen der Preisbildung 59
2. Festsetzung und Veröffentlichung der Börsenpreise 65
3. Die Bedeutung der Preisnotierungen 71

IV. KAPITEL

Die Abwicklung des Waren- und Geschäftsverkehrs an der Würzburger Produktenbörse

1. Allgemeines über die Abwicklung des Warenverkehrs 75

Seite

2. Zusammenstellung der wichtigsten an der Würzburger Produktenbörse gehandelten Warengattungen 78
a) Braugerste, b) Brotgetreide, (Weizen, Roggen), c) Hafer, d) Hülsenfrüchte, e) Mehle, f) Rauhfutter, g) Kartoffeln, h) Obst, i) Futtermittel, k) Düngemittel, l) Nebenbranchen
3. Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen
a) Entwicklung der kodifizierten Einheitsbedingungen und Bedeutung des Schlußscheines (Bestätigungsschreiben) 85
b) Die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel . . . 90
c) Sonderbestimmungen 98

V. KAPITEL

Rückblick auf die Geschäfts- und Wirtschaftslage der Produktenbranche und Tätigkeit der Würzburger Produktenbörse

1. Die Entwicklung des unterfränkischen Getreidehandels (ab 1900) 101
2. Die Geschäfts- und Wirtschaftslage der Produktenbranche an der Würzburger Produktenbörse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Tätigkeit der Börse (1921 bis 1930) 105

VI. KAPITEL

Schlußbetrachtung 125

Anhang 127

Literatur

Baumbach, A., Taschenausgabe der Zivilprozeßordnung, Berlin, 1924

Blumenthal, H., Die Berliner Produktenbörse unter besonderer Berücksichtigung des Getreidehandels, Leipzig, 1928

Bohnhoff, R., Das Verfahren vor dem Schiedsgericht, 2. Ausgabe, Hamburg, 1924

Brentano, L., Die deutschen Getreidezölle, Denkschrift, 1925, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechtes, Stuttgart, 1923, 10./11. Auflage

Fabisch, E., Die Rechtsnatur der codifizierten Handelsgebräuche, Frankfurt a. M., 1926

Fröhlich, H., Die bayerischen Produktenbörsen, Würzburger Dissertation, 1924

Gareis, K., Handelsgesetzbuch, 4. Auflage, München, 1909

Goerrig, R., Das Schiedsgerichtsverfahren, Berlin, 1928

Heerdegen, Th., Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg, Erlanger Dissertation, 1897

Hilbrink, F., Die Warenbörse, Leipzig, 1925

Jöhlinger, O., Die Praxis des Getreidegeschäftes, 3. Auflage, Berlin, 1925

Kahn, J., Börsengesetz, 2. Auflage, München, 1909

Mottek, H., Börsenhandbuch für Getreide, Saaten, Futtermittel, Mühlenfabrikate, Rauhfutter und Landeserzeugnisse, Frankfurt a. M., 1922

Richter, E., Das deutsche Schiedsgerichtsverfahren, Berlin, 1927

Schanz, v. G., Börsenwesen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band I

Simm, E., Futtermittelgesetz, Berlin, 1927

Staff, v. A., Handelsrecht und Handelsbrauch, Berlin, 1929

Staff, v. A., Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem heutigen deutschen Recht, Berlin, 1926

Weißschnur, K., Die Aufhebungsklage und die Vollstreckbarkeitserklärung im schiedsgerichtlichen Verfahren, Erlanger Dissertation, 1929

Allgemeine Einheitsbedingungen und Handelsgebräuche mittel- und süddeutscher Produktenbörsen und -Märkte

Archiv der Würzburger Produktenbörse (Tendenzberichte, Monats- und Jahresberichte usw.)

Börsenordnung der Würzburger Produktenbörse

Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

„Getreidemarkt und Schrannenverkehr", Jahrgang 1818/19 bis 1856/57 (Archivamt der Stadt Würzburg)

Schiedsgerichtsordnung der Würzburger Produktenbörse

Süddeutsche Spezialbestimmungen für Cif-Geschäfte

Nachschlagewerke:

Handbuch des deutschen Landesproduktenhandels, Berlin, 1929

Handwörterbuch der Staatswissenschaften „Börsenwesen", 2. Band, 4. Auflage

Zeitschriften:

Allgemeine Produktenbörse, offizielles Mitteilungsblatt für den Verband süddeutscher Getreidebörsen und -Märkte, Mannheim

Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger, München

Der deutsche Fouragehändler, Zeitung des Bundes deutscher Rauhfutter-, Fourage-, Kartoffel- und Gemüsehändler, e. V.

Deutsche Brauer-Nachrichten, Nürnberg

Deutsche Brau-Industrie, Festausgabe 1926

Deutsche Getreidezeitung, Tageszeitung für den Weltverkehr in landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Juristische Wochenschrift

Marktbericht Hansablum, Gerichts- und Schiedsgerichtsfragen, Hamburg, 1925

Marktbericht, Hansablum, Tageszeitung für Getreide, Futtermittel usw., Hamburg

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg, Jahrgang 1921 bis 1930

Zeitschrift für Brauerei, Organ des deutschen Brauerbundes, Berlin

Zeitschrift des königlich bayerischen Statistischen Büros (1869 bis 1904).

Abkürzungen:

BG. 08		Börsengesetz von 1896/1908
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BO.	=	Börsenordnung und Satzung der Würzburger Produktenbörse
EB.	=	Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB.	=	Handelsgesetzbuch
Min.-Entschl.	=	Ministerial-Entschließung
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGZ.	=	Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen
SchO.	=	Schiedsgerichtsordnung der Würzburger Produktenbörse
VO.	=	Verordnung
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung

Die Würzburger Produktenbörse

I. KAPITEL

Vorgeschichte

Bevor wir auf die Gründung, Entwicklung, den inneren Aufbau und wirtschaftliche Bedeutung der Würzburger Produktenbörse selbst näher eingehen, sei ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des unterfränkischen Getreidehandels und -marktes in Würzburg gegeben. Die Lage Würzburgs inmitten einer der besten bayerischen Produktionsgebiete mit intensiv arbeitenden fortschreitend entwickelten landwirtschaftlichen Betrieben, zugleich mit ausgezeichneten Eisenbahnverkehrsverbindungen nach allen Richtungen Süd- und Mitteldeutschlands und nicht zu vergessen die Bedeutung der Mainschiffahrt nach den Umschlagplätzen im Westen wie Aschaffenburg, Frankfurt a. M., Mainz und Mannheim sowie nach den niederrheinischen und holländischen Import- und Exportplätzen, machte Würzburg von jeher zum Hauptplatz des fränkischen und nordbayerischen Getreide- und Produktenhandels.

Durch diese Vorbedingungen war die Grundlage für die Entwicklung des Getreidehandels gegeben, welcher nicht nur zur Hebung des lokalen Geschäftslebens beitrug, sondern sich zu einem wesentlichen Faktor des fränkischen Wirtschaftslebens herausgebildet hat.

Was die geschichtliche Entwicklung des unterfränkischen Getreidehandels und -marktes anbetrifft, so lassen sich zwei Perioden unterscheiden:

1. Der offene Markt und die offenen Getreideanfuhren (Schrannenverkehr),

2. Zurücktreten der direkten Landzufuhr und Konzentration des ortsansässigen Großhandels, der Landhändler und größeren Landwirte in dem allbekannten Kaffee „Hirschen“ am Vierröhrenbrunnen.

Die erste Periode erstreckte sich bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Der offene Schrannenverkehr spielte sich für Getreide auf der Neubaugasse und der Hofpromenade und für Rauhfutter zwischen Ursulinenkloster und der Einhornapotheke an der Augustinenstraße unter freiem Himmel ab. Die am 1. September 1860 eröffnete Schrannenhalle (heutige Stadthalle) diente hauptsächlich dazu, das an einem Markttage nicht verkaufte Getreide bis zum nächsten Markttage aufzunehmen.

Während in früherer Zeit lediglich nach „Abmachungen" gehandelt wurde, erfuhr der damalige „Fruchtmarkt" seine erste obrigkeitliche Regelung durch die von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg (Ministerium des Innern) genehmigte Schrannenordnung vom 30. März 1830. Diese wurde im Laufe der Jahre verschiedentlich abgeändert und ergänzt. Die letzte Fassung stammt vom 10. Juli 1860 und trat am 1. September 1860 mit der Eröffnung der neuerbauten Schrannenhalle in Kraft[1]. Die damalige Schrannenordnung enthielt in zwölf Abschnitten genaue Bestimmungen über Ort, Tag und Zeit der Schranne, Gegenstand des Schrannenverkehrs, Schrannenpreise und Schrannengebühr[2] sowie Bestimmungen darüber, wer zum Kauf und Verkauf auf der Schranne berechtigt war. Ebenso war die Tätigkeit der vom Magistrat aufgestellten und verpflichteten Kornmesser und Fruchtmakler ganz genau geregelt. Ueberschreitungen der Schrannenordnung wurden mit hohen Strafen (Geldstrafen, zeitweiliger oder völliger Ausschluß) geahndet. Die Schrannenobrigkeit stand gemäß Schrannenordnung dem Stadtmagistrat Würzburg zu, der dieselbe durch einen Polizeibeamten mit der nötigen Polizeimannschaft ausübte. Es lassen sich also schon in der damaligen Schrannenordnung gewisse Aehnlichkeiten mit der heutigen Börsenordnung erkennen.

[1] Entnommen aus den Akten des Magistrats der Stadt Würzburg „Getreidemarkt und Schrannenverkehr", Jahrgang 1818/19 — 1856/57.

[2] Die damalige Schrannengebühr (30. März 1839) enthielt folgende Sätze und verstand sich pro Schäffel und einschließlich Pflasterzoll: 1. 1½ Kr. Marktgeld an die Stadtkasse, die an den Stadttoren erhoben wurden, 2. 3 Kr. für Einstellen des unverkauft gebliebenen Getreides; 3. 4 Kr. an die Kornmesser für Einschütten und Abmessen des Getreides. Wenn keine besondere Bestimmung, halb vom Käufer, halb vom Verkäufer zu zahlen. 4. 3 Kr. an die zum Abladen des Getreides bestimmten Träger, die der Käufer zu zahlen hatte, wenn keine besondere Bestimmung getroffen war.

Die zweite Periode beginnt am Ende des 19. Jahrhunderts und endigt mit der Gründung der Produktenbörse im Jahre 1921. In dieser Periode trat, wie bereits erwähnt, die direkte Landzufuhr mit Entwicklung des Landhandels immer mehr zurück. Der nachstehende Auszug aus einem Gutachten des damaligen Schrannenrespicienten vom 29. Juli 1901 über die Würzburger Marktverhältnisse zeigt deutlich, zu welcher Bedeutungslosigkeit die direkten Landzufuhren und damit die Würzburger Schranne herabgesunken war[3]. Es heißt da u. a.:

„Die hiesige Schranne weist nach den eingezogenen Erkundigungen und den selbst gemachten Wahrnehmungen eine derart minimale Frequenz auf, daß man dieselbe gar nicht als Getreidemarkt betrachten kann. Die Zufuhr besteht in der Regel nur in geringen Quantitäten Haber, die von Pferdebesitzern, nicht von Händlern gekauft werden. Nur ganz ausnahmslos kommen einige Sack anderes Getreide zur Schranne. Bei der geringen Frequenz ist die hiesige Schranne für den allgemeinen Getreidemarkt und die Preise der einzelnen Fruchtsorten vollständig bedeutungslos."

Der ortsansässige Großhandel sowie die Landhändler und größeren Landwirte trafen sich in der Folgezeit mehr und mehr jeweils an Samstagen in dem bereits genannten Kaffee „Hirschen" am Vierröhrenbrunnen zu regelmäßigen Marktzusammenkünften. Hieraus bildete sich immer mehr eine sogenannte freie Börse, die durch regen Besuch, allmählich auch von Händlern aus entfernteren Gebieten, nach und nach an Bedeutung gewann.

[3] Siehe Anhang Seite 143 folg.

II. KAPITEL

Die Gründung der Würzburger Produktenbörse

Die Entwicklung Würzburgs als Zentrum des fränkischen Getreide- und Produktenhandels sowie die bereits erwähnte Entwicklung einer freien Börse im Kaffee „Hirschen" hatten die Handelskammer Würzburg bereits in den Jahren 1911/12 dazu angeregt, eine Börse zu gründen, doch waren die Meinungen hierüber damals noch sehr geteilt. Besonders einige alte ortsansässige Großhandelsfirmen fürchteten ihre Vorzugsstellung zu verlieren. Sie waren nämlich der Ansicht, daß dem umliegenden Landhandel durch die Gründung einer Börse die Möglichkeit gegeben würde, mit entfernteren und außerbayerischen Großhändlern speziell aus Frankfurter und Mannheimer Handelskreisen in direkte Geschäftsverbindung zu treten. Aus diesen Erwägungen heraus scheiterte damals der Versuch einer Börsengründung.

Andererseits ist zu sagen, daß der fränkische Handel mehr und mehr bestrebt war, sich von der Monopolstellung der Mannheimer und Frankfurter Börse unabhängig zu machen und sich eine selbständige Stellung auf dem süddeutschen Produktenmarkte zu schaffen. Seine Bestrebungen gingen zunächst darauf hinaus, sich in der Erledigung der im Getreidehandel schon damals gern benützten Einrichtung der Schiedsgerichte sowie in seiner Marktpreisbildung auf eigene Füße zu stellen.

Die Zwangswirtschaft des Krieges und der Nachkriegszeit bedeutete ein gewaltiges Hemmnis für den gesamten freien Handel. Eine Besserung trat erst ein, als der Handel mit Getreide und Futtermitteln durch das Gesetz vom 24. Juli 1921 wieder freigegeben wurde. In dieser Zeit nahm der Stadtrat Würzburg im Zusammenwirken mit der Handelskammer, der Kreisbauernkammer Würzburg sowie Interessenten sämtlicher Handelszweige die Errichtung einer Produktenbörse in Würzburg von neuem in Angriff. Der äußere Anlaß hierzu war

gegeben, als das Kaffee „Hirschen" von der Dresdner Bank zwecks Errichtung einer Filiale käuflich erworben wurde und am 1. Juli 1921 in deren Besitz überging.

Am 3. August 1921 fand unter dem Vorsitz des Herrn zweiten Bürgermeisters Zahn die erste vorbereitende Interessentenversammlung im Rathaus statt. Von zirka 80 Geladenen waren rund 40 aus ganz Unterfranken erschienen, die sich aus Kreisen der Erzeuger (Kreis- und Bezirksbauernkammer), der Getreide-, Saaten-, Futter-, Düngemittelbranche, Genossenschaften und Mühlenbesitzern zusammensetzte. Unter reger Anteilnahme der Handelskammer Würzburg beschlossen diese mit überwiegender Mehrheit die Errichtung einer Produktenbörse zur Wahrung der Standesinteressen der beteiligten Kreise und schiedsrichterlichen Erledigung von Streitigkeiten sowie Erleichterung des Handelsverkehrs mit Getreide, Mehl, Saaten, Futter- und Düngemitteln, Obst, Gemüse, Kartoffeln und hieraus verarbeiteten börsengängigen Erzeugnissen. Gleichzeitig wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Herrn Rechtsrates Dr. Franz ernannt. Die Ausarbeitung der Satzung, Börsenordnung, Schiedsgerichtsordnung usw. wurde dem damaligen stellvertretenden Handelskammersyndikus Herrn Rechtsanwalt Schraud, welcher später aus den Diensten der Handelskammer zur Börse übertrat, übertragen. Dieser konnte die einschlägigen Vorarbeiten in kürzester Zeit der Kommission unterbreiten.

Alles dies führte in der am Samstag, dem 20. August 1921, im Rathaus stattgefundenen Versammlung zur definitiven Gründung der Würzburger Produktenbörse. Die Gründungsversammlung erfreute sich eines zahlreichen Besuches — ein deutlicher Beweis für das rege Interesse, das der Neugründung entgegengebracht wurde. Herr Rechtsrat Dr. Franz erstattete als Vorsitzender der mit den vorbereitenden Aufgaben betrauten Kommission Bericht über die geleistete Arbeit und betonte nochmals ausführlich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung einer modernen Produktenbörse. So wurde schließlich mit 120 Mitgliedern die Gründung des Vereins „Produktenbörse Würzburg" beschlossen. Es wurde ferner beschlossen, von der Aufstellung eines Staatskommissars zunächst Abstand zu nehmen und die unmittelbare Aufsicht der Handelskammer

Würzburg zu übertragen[1]. Die Handelskammer erklärte sich hierzu bereit und sicherte gleichzeitig tatkräftige Unterstützung und Förderung des neuen Unternehmens zu. Der Stadtrat Würzburg hatte in entgegenkommender Weise die Räume der Städtischen Schrannenhalle, welche bereits 1911 hierzu in Aussicht genommen war, zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde die Eröffnung der Börse und damit der erste Börsentag auf Samstag, den 3. September 1921, festgesetzt. Am festgesetzten Termin wurde die Produktenbörse Würzburg feierlich eröffnet und ihrer Bestimmung übergeben. Neben zahlreich erschienenen Mitgliedern konnte der Erste Vorsitzende Vertreter der amtlichen Behörden, so der Regierung von Unterfranken, des Stadtrates Würzburg, der Handelskammer, ferner Vertreter des Landesfinanzamtes, der Oberpostdirektion, der Bankwelt, der Presse sowie auswärtiger benachbarter Börsen des Verbandes süddeutscher Getreidebörsen und -märkte begrüßen. Auf der sich an die Eröffnung anschließenden ersten Börse entwickelte sich unter den zahlreichen Besuchern eine rege Geschäftstätigkeit.

Gleichzeitig mit der Gründung hatte sich der Vorstand der Produktenbörse an die Regierung von Unterfranken gewandt und das Gesuch gestellt, die Genehmigung der Landesregierung auf offizielle Genehmigung der Börse sowie der beschlossenen Satzung bzw. Börsenordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 sowie § 1 Abs. 1 des BG. 08 zu erwirken. In einem Telegramm vom 2. September 1921 teilte das Handelsministerium mit, „daß gegen Eröffnung eines börsenähnlichen Betriebes seitens des Handelsministeriums keine Erinnerung bestehe, daß jedoch das Gesuch betreffend die Erteilung der förmlichen staatlichen Genehmigung zur Zeit einer Prüfung der beteiligten Ministerien unterliege".

Das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe erteilte die staatliche Genehmigung zunächst nicht[2]. Es wurde vorerst die Prüfung einiger Fragen verlangt, so ob die wöchentlich in Würzburg stattfindenden börsenähnlichen Versammlungen ihrer tatsächlichen Gestaltung und ihrem wirtschaftlichen Aufgabenkreis nach überhaupt als Börse im Sinne des Börsen-

[1] Gemäß § 2 Abs. II BG. 08.
[2] Min.-Entschl. vom 24. September 1921 (Nr. 21 033).

gesetzes anzusehen seien. Insbesondere wollte das Ministerium Aufklärung darüber haben, ob der in Würzburg betriebene Handel in erheblichem Maße ein Handel von Großhändlern untereinander sei und ob nach Menge der Umsätze oder der Größe des in Frage kommenden Wirtschaftsgebietes die Möglichkeit einer selbständigen Preisbildung anzunehmen sei. Das Ministerium verlangte ferner die Prüfung der Frage, ob denn die wirtschaftlichen Grundlagen des Verkehrs der in Würzburg geschaffenen Einrichtung hinreichend Gewähr dafür bieten, daß sie nach Anerkennung der Börse im Sinne des Gesetzes auch den Rahmen eines gewöhnlichen Produktenmarktes überschreiten. Diese Fragen fanden in einem Schreiben des Börsenvorstandes an die Regierung von Unterfranken ausführliche Beantwortung. Ebenso nahm der Stadtrat zu diesem Ministerialentscheid schriftlich Stellung und unterstützte die Würzburger Börse aufs tatkräftigste in ihren Bestrebungen. In dem Schreiben des Stadtrates vom 26. Oktober 1921 an die Regierung heißt es wörtlich:

„Die Gründung der Würzburger Produktenbörse hat einem längst bestehenden Bedürfnis der nordbayrischen Handelswelt entsprochen. Es fehlte bisher an einem Konzentrationspunkt, der die bedeutenden Erzeuger- und Handelskreise Nordbayerns, aber auch der angrenzenden württembergischen und badischen Lande in Fühlung brachte. Infolge der organisatorischen Umstellungen, die die Kriegswirtschaft und ihr Ausgang in der Handelswelt Süddeutschlands herbeiführte — sowie infolge der enormen Verkehrserschwerungen und -verteuerungen bei Post und Eisenbahn konnten weder die Münchener noch die Frankfurter und Mannheimer Produktenbörsen den Anforderungen genügen. Insbesondere war auch für die Bejahung der Bedürfnisfrage ausschlaggebend, daß der Inlandsmarkt infolge der Erschwerung des weltwirtschaftlichen Produktenverkehrs durch den Krieg an Bedeutung gewonnen und jede erdenkliche Erleichterung für Handel und Erzeuger genießen muß. Diese Erwägungen haben den Stadtrat zur Gründung der Produktenbörse bestimmt.

Die wenigen Monate ihres Bestehens haben die Richtigkeit obiger Erwägungen bestätigt. Die Börse in Würzburg ge-

nießt bereits weit über die Grenzen Frankens hinaus Ansehen und ihre Mitgliedschaft wird stark begehrt.

Es erscheinen nach eingehender Prüfung alle Erfordernisse einer „Börse“ und alle Unterscheidungsmerkmale gegenüber einem „Warenmarkt“ gegeben.

Die Geschäfte, die an der Würzburger Börse zustandekommen, sind nach unserer Kenntnis und Beobachtung zur Hauptsache solche zwischen Händlern. Die Besuchsziffer der eingeschriebenen Mitglieder aus der Handelswelt ist eine so große, daß demgegenüber die Abschlüsse von Produzent zu Händler zurücktreten; die Beteiligung einiger Großproduzenten scheint in erster Linie informatorische Zwecke zu verfolgen. Kleinproduzenten erscheinen nicht an unserer Börse. Im übrigen wird auf das Mitgliederverzeichnis Bezug genommen. Dieses sowie die Schiedssachenliste wird auch die Frage nach der Möglichkeit freier, selbständiger Preisbildung und ausreichender Größe des wirtschaftlichen Einflußgebietes unserer Börse am besten bejahen lassen. In dieser Beziehung sind auch die Erwartungen des Stadtrates bei der Gründung der Börse vollauf eingetroffen.

Für die Würzburger Börse war aber auch die Notwendigkeit und die Voraussicht treibend, daß durch die Schaffung der Börse in Würzburg der hiesige alteingesessene und angesehene Getreidehandel gestärkt und dadurch der Mainschiffahrt und dem derzeitigen Würzburger Staatshafen, vor allem aber der zukünftigen Großschiffahrtsstraße und den an dieser liegenden Umschlagshäfen Lebensfähigkeit gesichert und neues Blut zugeführt werden müsse.

Wir bitten der Gründung keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen; sie kommt dem bayrischen Wirtschaftsgebiet zugute und schädigt keine andere ähnliche Einrichtung. Eine solche Befürchtung könnte höchstens von einem südwestdeutschen Platz erhoben werden.“

Aus diesen Ausführungen sehen wir schon die fruchtbare Entwicklung der Würzburger Börse seit ihrem kurzen Bestehen. Ein persönlicher Vortrag des Ersten Vorsitzenden und des Geschäftsführers der Produktenbörse im bayrischen Staatsministerium

brachte die steigende Bedeutung der Würzburger Börse noch deutlicher zum Ausdruck.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde nach persönlicher Rücksprache mit den Herren Referenten des Justiz-, Handels- und Landwirtschaftsministeriums bestimmt zugesagt, daß seitens der bayrischen Staatsregierung keinerlei Bedenken gegen die staatliche Genehmigung bestünden und wurde die Genehmigung bis Juli desselben Jahres (1922) in Aussicht gestellt.

Es kam jedoch überraschenderweise nicht so weit. Die Genehmigung wurde vom Justizministerium zunächst nicht erteilt, sondern bis auf weiteres zurückgestellt. Es geschah dies aus Gründen, die sich aus den damaligen wirtschaftlichen Veränderungen und der kolossalen Teuerung auf dem Lebensmittelmarkt ergaben. Man befürchtete damals, daß sich Kollisionen mit dem Preistreibereigesetz hinsichtlich der Anerkennung und Geltung der Markt- und Börsenpreise ergeben würden. In der dann folgenden Zeit der rapiden Geldentwertung und der allgemeinen Teuerung wurden von seiten des Börsenvorstandes keinerlei Versuche mehr gemacht, die staatliche Anerkennung zu erlangen. Erst als im Jahre 1924 unter dem Einfluß der Stabilisierung der Rentenmark und der Besserung und Sicherung unserer allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Begleiterscheinungen der Kriegs- und Nachkriegszwangswirtschaft sowie der Inflationszeit allmählich abgebaut und der Handel wieder in normale Bahnen geleitet wurde, nahm die Würzburger Produktenbörse im April die Verhandlungen mit der Staatsregierung betreffend die staatliche Anerkennung der Börse energisch wieder auf. Von seiten der Handelskammer, des Stadtrates, der Kreisbauernkammer und nicht zuletzt von der Regierung von Unterfranken selbst wurde die Genehmigung wärmstens befürwortet, wie aus den verschiedensten Gutachten der genannten Behörden hervorgeht. Es wurde immer wieder betont, daß mit Rücksicht auf die besonderen landwirtschaftlichen Erzeugungs- und Absatzverhältnisse in Unterfranken eine staatlich anerkannte Börse mit dem Sitz in Würzburg gerade unter den damaligen Verhältnissen von großer Wichtigkeit sei. Denn die Börse bringt Klarheit in die landwirtschaftliche Preisbildung, sie bietet dem Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse Anhaltspunkte für

die Rechtmäßigkeit seiner Geschäfte und geht gegen unreelle Elemente im Handel energisch vor.

Alle diese Bemühungen führten endlich zum Ziel und die Würzburger Produktenbörse wurde durch Entschließung des bayrischen Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 8. Oktober 1924 nach fast dreijährigen Verhandlungen und nachdem der Reichsrat am 4. September 1924 seine Zustimmung erteilt hatte, als amtliche staatliche Warenbörse genehmigt. Die feierliche Eröffnung durch die Staatsregierung fand kurz darauf in Verbindung mit dem süddeutschen Getreidebörsentag am 18. Oktober 1924 im Börsensaale statt.

Es sei an dieser Stelle kurz auf die große Bedeutung hingewiesen, die diese staatliche Genehmigung für die Würzburger Börse zeitigte. Rein äußerlich betrachtet bedeutete es Gleichstellung mit anderen größeren staatlichen deutschen Produktenbörsen (z. B. Mannheim, Frankfurt a. M.). Ferner erhielt die Börse durch die Anerkennung die Stellung einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Körperschaft mit behördlichem Charakter. Durch die Bestellung des Staatskommissars[3] seitens der Regierung, der bei der Festlegung der nunmehr amtlichen Notierungen sowie den Börsenversammlungen und Vorstandssitzungen mitwirkte, wurde in erhöhtem Maße das Bestreben der Börse gewährleistet, ihre ganze Kraft in Zusammenarbeit mit den Behörden in den Dienst der Gemeinwirtschaft zu stellen. Nicht zuletzt lag in der staatlichen Genehmigung eine Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit und erfolgreiche Tätigkeit, die einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis entsprach.

Die staatliche Anerkennung war aber nicht eine reine Prestigefrage, sondern durch den behördlichen Charakter als öffentlich-rechtliche Körperschaft war die Börse in der Lage, in Zusammenarbeit mit dem als Aufsicht bestellten Staatskommissar die Interessen des gesamten Produktenhandels und der angeschlossenen Mitgliederfirmen aufs wirksamste zu vertreten.

[3] Im Zusammenhang mit der staatlichen Genehmigung der Börse wurde Herr Oberregierungsrat Haack durch Entschließung des Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 8. Oktober 1924 (Nr. 18 876) als Staatskommissar der Würzburger Produktenbörse bestellt. An seine Stelle trat durch Ministerialentschließung vom 24. Oktober 1927 (Nr. 18 366) Herr Oberregierungsrat Vocke, der heute noch als Staatskommissar tätig ist.

III. KAPITEL

Innerer Aufbau der Würzburger Börse

1. Abschnitt

Die Börsenordnung

1. Name, Sitz und Zweck

Der innere Aufbau der Börse ist analog der Konstitution der Produktenbörsen Mannheim und Frankfurt. Auf der Basis des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 wurde die Satzung, die zugleich die Börsenordnung des Vereins „Würzburger Produktenbörse" enthält, geschaffen. Die Würzburger Produktenbörse ist ein eingetragener Verein[1] und hat ihren Sitz in Würzburg. Ihr sind angeschlossen Kaufleute der Getreide-, Mehl-, Futter-, Saaten-, Kartoffel-, Obst-, Gemüse- und Düngemittelbranche und der mit diesen Branchen zusammenhängenden Geschäftszweige[2], wozu insbesondere auch der Handel mit Malz, Sämereien, Oelsaaten und Hülsenfrüchten sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Getreide, Mehl und Oelfrüchten gehören.

Demgemäß besteht die Würzburger Börse nicht nur aus Mitgliedern der aufgezählten Geschäftszweige, sondern auch aus Mühlenbesitzern, Malz- und Nahrungsmittelfabrikanten, Bierbrauern, Kunstdüngerfabrikanten usw. sowie landwirtschaftlichen Produzenten, soweit sie den Bestimmungen des § 8 der Satzung (betr. Mitgliedschaft) entsprechen.

Die Schiedsgerichtsordnung ist in der Satzung enthalten und gilt als Bestandteil derselben.

Die Würzburger Produktenbörse verfolgt den Zweck, den Handelsverkehr mit Getreide, Mehl, Futtermitteln, Düngemitteln usw. und anderen börsengängigen Waren, die in den Bereich der angeschlossenen Geschäftszweige fallen, zu erleichtern,

[1] Laut Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg vom 7. September 1921.
[2] Siehe Kap. IV, 21, S. 84.

ferner Wahrung der Standesintereſſen und Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte.

2. Die Börſenleitung (Börſenvorſtand)

a) Zuſammenſetzung und Wahl des Börſenvorſtandes

Die Börſenleitung und -verwaltung der Würzburger Produktenbörſe liegt beim Börſenvorſtand (§ 2 BO.). Dieſer beſteht aus 15 Mitgliedern und wird, wie folgt, gewählt: Drei Mitglieder ernennt die Handelskammer Würzburg, ein Mitglied, welches nicht Mitglied der Börſe zu ſein braucht, die Kreisbauernkammer, die übrigen elf Mitglieder werden in der Generalverſammlung aus der Mitte der Börſenmitglieder gewählt. Ihre Tätigkeit iſt ehrenamtlich und daher unentgeltlich. Um die Intereſſen der verſchiedenen Geſchäftszweige zu wahren, ſind bei der Wahl der Vorſtandsmitglieder nach Möglichkeit die verſchiedenen Gewerbe wie Handel, Müllerei, Brauerei, Mälzerei uſw. zu berückſichtigen. Es ſteht im Belieben des Börſenvorſtandes zu der feſten Anzahl von 15 Vorſtandsmitgliedern noch weitere vier auswärtige Mitglieder in den Vorſtand zuzuwählen. Die Wahl der Mitglieder geſchieht auf die Dauer von zwei Jahren. Die ausſcheidenden Mitglieder können jedoch wieder gewählt werden. Wie oben erwähnt wurde, ernennt die Handelskammer Würzburg drei Mitglieder, die Kreisbauernkammer ein Mitglied, die übrigen werden in geheimer Abſtimmung durch Stimmzettel oder durch Zuruf in der Generalverſammlung gewählt. Bei der Abſtimmung entſcheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Es iſt nicht geſtattet, daß mehrere Teilhaber ein und derſelben Firma gleichzeitig in den Vorſtand gewählt werden (§ 2, f BO.). Außerdem beſteht die Beſtimmung, daß von den zu wählenden Vorſtandsmitgliedern mindeſtens zwei Drittel in Würzburg anſäſſig ſein müſſen. Die Gewählten ſind verpflichtet, die auf ſie fallende Wahl anzunehmen. Erſt nach Ablauf der Wahlperiode können ſie eine Wiederwahl ablehnen. Von den Gewählten ſcheidet die Hälfte nach einem Jahr aus dem Vorſtand aus, doch iſt, wie geſagt, eine Wiederwahl möglich. Ueber die Perſonen der ausſcheidenden Vorſtandsmitglieder entſcheidet das Los.

Zur Beſchlußfähigkeit des Börſenvorſtandes iſt die Anweſenheit von mindeſtens acht Mitgliedern erforderlich.

b) Aufgaben des Börſenvorſtandes

In der Hand des Börſenvorſtandes ruht die Leitung und Verwaltung der Börſe dergeſtalt, daß er zur Beſchlußfaſſung aller Angelegenheiten zuſtändig iſt, die nicht der Generalverſammlung vorbehalten ſind. Er wählt aus ſeiner Mitte heraus den Vorſitzenden, zwei Stellvertreter desſelben und einen Rechnungsprüfer, ſtellt die Geſchäfts- und Verkaufsbedingungen feſt und überwacht die Befolgung der auf der Börſe geltenden Geſetze und Verordnungen, übt weiter die Diſziplinargewalt aus, beſchließt über die Aufnahme und den Ausſchluß von Mitgliedern ſowie über die Zulaſſung und Ausſchließung vom Börſenbeſuch nach Maßgabe der Satzung, ſetzt die für die Finanzierung der Börſe zu erhebenden Mitgliedsbeiträge ſowie die Gebühren für Schiedsgerichte, Arbitragen, amtliche Probenahmen, Verſteigerungen, Deckungskäufe, Gutachten uſw. feſt. Es iſt ferner Aufgabe des Vorſtandes, das erforderliche Perſonal anzuſtellen und Entlaſſungen desſelben vorzunehmen ſowie in den Börſenräumen Hausgewalt auszuüben. Außerdem iſt er verpflichtet, die durch das Geſetz oder die Satzung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen in den Würzburger Tagesblättern und der Bayriſchen Staatszeitung ſowie durch Anſchlag an der Börſe zu veröffentlichen (§ 12 BO.).

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Börſe wird monatlich ein Mitglied des Vorſtandes, und, falls dieſes verhindert iſt, ein Vertreter beſtimmt. Dieſe und neben ihnen der Vorſitzende oder deſſen Stellvertreter ſind befugt, ſolche Börſenbeſucher, die die Ruhe, Ordnung und den Geſchäftsverkehr in den Börſenräumen verletzen, ſofort für den betreffenden Tag entfernen zu laſſen. Ueber einen derartigen Vorfall muß dem Vorſitzenden noch am gleichen Tage Bericht erſtattet werden (§ 17 BO.).

Außerdem liegt es dem Vorſtand ob, für im Laufe einer Wahlperiode ausſcheidende Vorſtandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die nächſte Generalverſammlung Ergänzungsmitglieder zu berufen.

Für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Börsenvorstand eine Geschäftsordnung aufstellen. An Stelle einer solchen Geschäftsordnung hat der Börsenvorstand durch verschiedene prinzipielle Vorstandsbeschlüsse die Unterlagen für die Handhabung der zu erledigenden Aufgaben geschaffen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt, wovon der Staatskommissar sowie die Industrie- und Handelskammer Würzburg eine Abschrift erhalten.

3. Börsenmitgliedschaft und Börsenbesuch

a) Erwerb der Mitgliedschaft und Zutritt zu den Börsenversammlungen

Jede einwandfreie Person, die ein Handelsgeschäft im Sinne des § 1 BO. betreibt[3] oder für ein solches Prokura oder Handelsvollmacht hat und ebenso jeder landwirtschaftliche Erzeuger kann Mitglied der Würzburger Produktenbörse werden.

Bis zur Aufhebung der Zwangswirtschaft (1924) war unbedingte Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft der Besitz der behördlichen Erlaubnis zum Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln. In der ursprünglichen Börsenordnung von 1921 war der Besitz dieser Großhandelserlaubnis noch nicht unbedingte Voraussetzung. Die Satzung wurde jedoch gemäß der Generalversammlung vom 3. Februar 1923 dahingehend abgeändert. Zu dieser verschärften Maßnahme griff man damals in der Zeit der Zwangswirtschaft und Inflation, um unlautere Elemente aus dem Handel auszuschalten. Die Würzburger Börse hat diesen Beschluß auch strengstens durchgeführt, und es wurde damals allen denjenigen Personen, die nicht im Besitze dieser Großhandelserlaubnis waren, die Börsenmitgliedschaft und der Zutritt zur Börse versagt. Dadurch schieden sämtliche nicht selbständigen Aufkäufer, die früher Mitglieder waren, aus und es bestanden damals die Börsenmitglieder nur aus reinen Großhandelsfirmen. Eine Ausnahme bestand lediglich bezüglich einiger größerer Gutsbesitzer, Gutspächter und Domänenverwaltungen, die an der Börse einerseits ihre eigenen Erzeugnisse

[3] Siehe Kap. III, 1, S. 18.

waggonweise verkauften und andererseits Kunstdünger, Kraftfuttermittel usw. waggonweise wieder einkauften. Doch betrug die Mitgliederzahl der Landwirte in jener Zeit nur 29, also ein minimaler Prozentsatz im Vergleich zu den über 300 Großhandelsfirmen und landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft 1924 fiel die Bestimmung über den Besitz der Großhandelserlaubnis weg. Heute kann jede einwandfreie Person, die ein einschlägiges börsengängiges Gewerbe betreibt, Börsenmitglied werden.

Die Mitgliedschaft können fernerhin erwerben Vereine, Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches, II. Buch, Abschn. 1 bis mit 4 (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), und eingetragene Genossenschaften, soweit sie alle ein Handelsgeschäft im Sinne des § 1 BO. betreiben.

Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz oder Geschäftssitz des Mitglieds gebunden, derselbe kann sich auch außerhalb Bayerns befinden[4] (§ 8 BO.).

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (§ 8 BO.). So können z. B. als Mitglieder nicht aufgenommen werden solche Personen, Vereine, Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften usw., welche sich im Konkurs, unter Geschäftsaufsicht oder im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden. Ferner Personen, denen durch das Börsengesetz § 7 der Börsenbesuch verboten[5] und die Mitgliedschaft versagt ist (§§ 9, 10 BO.).

[4] Diese Bestimmung ist gerade für die Würzburger Produktenbörse von größter Wichtigkeit, denn die anschließenden Produktionsgebiete Badens und Württembergs stellen einen nicht unerheblichen Hundertsatz der Mitglieder, insbesondere sind fast sämtliche rheinischen Großmühlen sowie die ersten Großhandelsfirmen aus Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Worms usw. Mitglieder der Börse.

[5] In § 7, 1 BG. 1908 heißt es: „Vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind die Personen weiblichen Geschlechts." Nach Art. 109 Abs. 2 RV. vom 11. August 1919, wonach Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben, wurde diese Bestimmung aufgehoben und den Frauen Zutritt zur Börse gestattet. Ihre Zulassung unterliegt denselben Voraussetzungen, die auch für Männer gelten. An der Würzburger Börse ist ein derartiger Fall erst einmal praktisch geworden.

Ueber die Aufnahme als Mitglied und insbesondere darüber, ob der Bewerber als einwandfrei zu betrachten ist, entscheidet die Vorstandschaft. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist die Ablehnung auch dann schon zulässig, wenn einer der Gesellschafter oder Komplementäre nicht einwandfrei erscheint.

Die Ausübung der Mitgliedschaft geschieht bei offenen Handelsgesellschaften durch deren vertretungsberechtigte Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften durch die Komplementäre. Jedoch ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an den Abstimmungen jeweils nur einer von ihnen berechtigt.

Etwas anders ist es bei den Vereinen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den eingetragenen Genossenschaften. Diese haben nämlich nach ihrer Aufnahme in den Verein eine oder höchstens zwei Personen zu benennen, welche abwechselnd die Vertretung für ihre Gesellschaft ausüben. Zutritt zu einer beschlußfassenden Versammlung hat nur einer der beiden Vertreter; Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist möglich. Der Vorstand ist aber berechtigt, solche Bevollmächtigte, deren Aufnahme in den Verein abgelehnt wurde, und solche, die nicht als einwandfrei erscheinen, zurückzuweisen.

Das neu aufgenommene Mitglied wird verpflichtet, sich der Börsen- und Schiedsgerichtsordnung zu unterwerfen, und erhält eine auf seinen Namen lautende Mitgliedskarte. Diese berechtigt ihn zum Börsenbesuch und zur Teilnahme an der Generalversammlung.

Zutritt zu den Börsenversammlungen haben in erster Linie die Mitglieder der Produktenbörse, zweitens die vertretungsberechtigten Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie die Vertreter der Vereine, Aktiengesellschaften usw., soweit sie Mitglieder der Börse sind (§ 20 BO.). Fernerhin haben noch Zutritt Handlungsgehilfen von Mitgliedern, die auf Antrag ihres Prinzipals vom Börsenvorstand mit Eintrittskarten versehen sind, doch nur zum Zweck des Abschlusses von Geschäften für ihren Prinzipal.

Die Zulassung von Börsengästen zum Börsenbesuch wird in einem besonderen Abschnitt noch behandelt werden.

b) Endigung und Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluß vom Börsenbesuch.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt ist nur möglich nach vorhergehender einjähriger schriftlicher Kündigung. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wirkt die Kündigung für das Ende des Kalenderjahres nach Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§ 9 BO.).

Da die Börse im Mittelpunkt des Produktenhandels steht, so liegt es in ihrem eigenen Interesse, nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß sich der gesamte Börsenverkehr im Rahmen der einschlägigen Satzung und Gesetze abwickelt, sondern auch dafür, daß die bei ihr verkehrenden Personen im privaten und geschäftlichen Leben ohne Makel sind. Diesem Umstand hat auch die Börsenordnung der Würzburger Börse Rechnung getragen und in § 10 BO. Bestimmungen über den Ausschluß vom Börsenbesuch getroffen. So können Mitglieder, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[6] und solche, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden[7], durch Beschluß der Vorstandschaft für eine bestimmte Zeit oder für immer aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die Mitglieder, welche vorsätzlich und erheblich gegen die Börsenordnung verstoßen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich in einer Mitgliederversammlung einer groben Ungebühr schuldig machen. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein in einem der Fälle des § 7 Ziff. 2, 4, 5, 7 BG. 08[8] und wenn das Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgter Mahnung binnen einer festgesetzten Frist nicht leistet (§ 9 BO.).

Außer diesen Fällen können vom Börsenbesuch die Personen ausgeschlossen werden, welche wegen unehrenhafter, strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden, welche den Offenbarungseid geleistet und ihre Verbindlichkeiten nicht nachträglich geregelt haben. Ausschließung vom Börsenbesuch erstreckt sich

[6] § 7 Ziff. 3 BG. 08.
[7] § 7 Ziff. 6 BG. 08.
[8] Siehe Seite 31 Fußnote 6*.

weiterhin auf solche Personen, die Armenunterstützung empfangen, den Börsenverkehr durch körperliche oder geistige Erkrankung gefährden sowie auf diejenigen, denen der Handel mit Gegenständen des täglichen Lebens untersagt ist.

Der Börsenvorstand hat im Zweifelsfalle zu entscheiden, ob eine der genanten Voraussetzungen gegeben ist. Ihm ist weiterhin die Möglichkeit gegeben (§ 10 BO.) über weitere Ausschließungen, seien diese für dauernd oder für eine bestimmte Zeit, Beschlüsse zu fassen. Statt Ausschluß können auch Geldstrafen verhängt werden.

c) Wiederaufnahme in den Verein und Wiederzulassung zum Börsenbesuch.

Wenn auch der vorige Abschnitt mit seinen strengen Bestimmungen über die verschiedenen Möglichkeiten des Ausschlusses vom Börsenbesuch gewisse Härten enthält, so liegt es dennoch im ureigensten Interesse der Börse sowie des gesamten Handels, daß diese Bestimmungen strikte durchgeführt werden. Wie sollen denn z. B. Börsenbesucher, die über ihr eigenes Vermögen nicht frei verfügen können oder die in Konkurs stehen, den mannigfaltigen Verpflichtungen, die sich aus ihrem Berufe ergeben, nachkommen? Solche Leute sind zum Börsenbesuch untauglich und es erscheint gerecht, daß sie von demselben ausgeschlossen werden.

Die Börsenordnung sieht jedoch in § 11 ein Wiederaufnahmeverfahren in den Verein und die Wiederzulassung zum Börsenbesuch vor. So kann ein Mitglied, welches die Mitgliedschaft satzungsgemäß verloren hat oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde, wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluß geführt haben, in Wegfall gekommen sind. Eine Wiederaufnahme ist jedoch unmöglich, wenn der Ausschluß seinerzeit wegen betrügerischen Bankerotts erfolgte.

Wiederzulassung zum Börsenbesuch in den Fällen des § 7 Ziff. 2, 3, 4, 6, 7 BG. 08 kann nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des BG. 08 erfolgen[6*]. In allen übrigen Fällen erfolgt die Wiederzulassung unter denselben Voraussetzungen wie die Wiederaufnahme in den Verein.

Es liegt im freien Ermessen des Börsenvorstandes über Wiederaufnahmen und Wiederzulassungen Entscheidungen zu treffen.

[6*] Vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind gemäß § 7 BG. 08 Ziff. 2 Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; Ziff. 3 Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; Ziff. 4 Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; Ziff. 5 Personen, welche

d) Börsengäste.

Zu den Börsenversammlungen haben nicht nur Mitglieder, sondern auch Börsengäste (Nichtmitglieder) Zutritt. Die Beteiligung der Börsengäste war in den ersten Jahren nach Gründung der Börse eine besonders rege und war gleichzeitig ein Beweis dafür, daß die Börsengründung die Anerkennung der weitesten Handelskreise gefunden hatte. Der Besuch von Nichtmitgliedern aus nicht fränkischen Gebieten ist auch hier ein ziemlich starker. Sie erscheinen aus den verschiedensten Gebieten Deutschlands, vorwiegend aus Süd-, West- und Mitteldeutschland.

Es gibt auch für diese Börsengäste gewisse Beschränkungen[7*]. So müssen sie vor allen Dingen einem börsengängigen Gewerbe angehören. Während der Zwangswirtschaft wurden solche Personen, denen der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt war, vom Besuch der Börse ausgeschlossen. Gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in Höhe von 5 Mark erhält der Besucher, der obige Bedingungen erfüllt, eine Tageskarte, die ihn zum Besuch der Börse an dem betreffenden Tage und genau wie jedes Börsenmitglied zum Abschluß von Geschäften berechtigt.

wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; Ziff. 6 Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; Ziff. 7 Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann gemäß § 7 Abs. 2 BG. 08 in den Fällen unter Ziff. 2 und 3 nicht vor Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter Ziff. 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter Ziff. 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Fall unter Ziff. 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

[7*] Gemäß Gegenseitigkeitsvereinbarung unter den dem Verband süddeutscher Getreidebörsen und -märkte angeschlossenen Börsen haben auch solche Firmen keinen Zutritt, die an einer anderen Börse strafweise ausgeschlossen sind.

Die Zulassung zum Börsenbesuch durch eine solche Tageskarte kann jedoch nicht öfters als dreimal im Kalenderjahr erfolgen. Der Besucher ist verpflichtet, sich in das vorhandene Gästebuch einzutragen und unterwirft sich damit für die Dauer seines Aufenthaltes auf der Börse sowohl der Börsenordnung wie der Gültigkeit des Schiedsgerichtes für die von ihm oder mit ihm auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Das Gästebuch enthält am Kopfe eines jeden Blattes folgenden hierauf bezüglichen, stark gedruckten Hinweis:

„Die Unterzeichneten verpflichten sich durch ihre Unterschrift, daß sie sich im Falle von Streitigkeiten aus den von ihnen heute auf der Produktenbörse Würzburg getätigten oder eingeleiteten Geschäften mit Mitgliedern der Würzburger Produktenbörse oder anderen Besuchern derselben, dem Schiedsgericht der Würzburger Produktenbörse unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte unterwerfen. Sie erkennen für das Verfahren die Schiedsgerichtsordnung der Würzburger Produktenbörse ausdrücklich an. Auch unterwerfen sie sich den für die Börsenmitglieder gültigen Handelsgebräuchen und Geschäftsbedingungen des Verbandes süddeutscher Getreidebörsen und -märkte[8*]."

Bei der Eintragung ist die vollständige Firma oder in Ermangelung einer solchen der Beruf anzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird der Besuch der Börse nicht gestattet. Auf der gelösten Tageskarte sind diese Bedingungen in ähnlichem Wortlaut aufgedruckt.

Das Schiedsgerichtswesen und Disziplinarverfahren an der Produktenbörse Würzburg

a) Das schiedsgerichtliche Verfahren.

Der Gedanke, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Wege eines Schiedsverfahrens zu lösen, anstatt sie vor die staatlichen Gerichte zu bringen, tritt uns bereits im römischen und kanonischen Recht entgegen und ist von diesen Rechten auf

[8*] Ab 1. Januar 1929 kommen hierfür die „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel" in Betracht. Siehe Kap. IV, 3, S. 90 folg.

das deutsche Recht übergegangen, wo es im Laufe der Jahrhunderte eine immer stärkere Beachtung gefunden hat.

Schon in den Zusammenschlüssen der Kaufleute und Gewerbetreibenden, in den Gilden und Zünften des Mittelalters lassen sich die Vorläufer unserer heutigen Schiedsgerichtsbarkeit erkennen. Diese Zusammenschlüsse sahen ihre Aufgabe nicht allein darin, gleichartige Berufe zu vereinigen, um so ihre wirtschaftliche Macht zu festigen, ihr Ansehen zu stärken und ihre Berufs- und Standesinteressen in jeder Weise zu fördern, sondern auch darin, sich innerhalb ihrer Gemeinschaft eine besondere Rechtspflege zu schaffen und sich so von den ordentlichen Gerichten unabhängig zu machen. Vor allen Dingen waren es hier die freien Hansestädte, an der Spitze Hamburg, die mit ihrer unternehmungslustigen, weitblickenden und selbstbewußten Kaufmannschaft für die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit eine führende Rolle spielten und als erste das Schiedsgerichtswesen, welches sich zunächst im Ueberseeverkehr in den Londoner und Niederländischen Kontrakten herausgebildet hatte, auch für den Binnenhandelsverkehr übernahmen[9]. Aber nicht nur die norddeutschen, sondern auch die süddeutschen „Hansestädte" verdienen hier erwähnt zu werden. So besteht heute noch in Nürnberg das sogenannte „Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht", welches an Nürnbergs Glanzzeit im Mittelalter erinnert, wo es eine hervorragende Stellung im süddeutschen Handel aufweisen konnte[10].

[9] „Das deutsche Schiedsgerichtsverfahren" von Landgerichtsdirektor Ernst Richter, a. a. O., S. 1 folg.

[10] Für Bayern liegt es nahe und ist es von Interesse, auf die Entwicklung dieses Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichtes in Nürnberg kurz einzugehen. Die Geschichte des genannten Gerichts ist aufs engste verknüpft mit der Geschichte der Marktvorsteher in ihrer Funktion als Richter in Handelssachen; denn schon seit alters her war es in Nürnberg üblich, daß Streitigkeiten der Handelsleute bei den vereidigten Vorstehern des Handelsstandes, den sogenannten „Marktvorstehern" vorgebracht werden konnten. Die Vertretung des Nürnberger Handelsstandes durch diese Marktvorsteher datiert, wie aus dem im Archiv des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichtes befindlichen „Marktbüchern am Herrenmarck von 1582 und 1890" hervorgeht, vom 1. Mai 1566. Dieses Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht mit dem Sitz im Marktgewölbe in Nürnberg war kein bloßes Vermittlungsamt oder Schiedsgericht, sondern eine mit allen Befugnissen (außer der Eidesabnahme) ausgestattete Urteilsbehörde. Es setzte sich zusammen aus vier Marktvorstehern, die, wenn sie verhindert waren, durch sogenannte Marktadjudanten vertreten wurden. Sie wurden

Ziehen wir heute eine Parallele zu jener Zeit, so ist die Entwicklung eine ähnliche. Ueberall auf jedem Gebiete, Handel, Industrie und Gewerbe, finden wir solche Zusammenschlüsse in Berufsgenossenschaften. Und auch hier nicht nur zur Förderung der Erwerbsinteressen, sondern um eine schnell und billig arbeitende Rechtspflege zu schaffen.

Von besonderem Vorteil und großer Bedeutung ist die Einrichtung des Börsenschiedsgerichtes für den unterfränkischen Handel. Während der Handel vor der Börsengründung in der Hauptsache gezwungen war, das Mannheimer, Frankfurter oder

aus der Mitte der Kaufleute heraus bestimmt und gehörten den angesehensten Firmen an. Besoldung oder Diäten erhielten sie nicht. Ueber die Bedeutung dieses Gerichtes gibt uns ein Artikel des Dr. v. Völderndorff „Das Marktgewölbe in Nürnberg" Auskunft (Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts. Herausgegeben von S. B. Busch. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1867, 11. Band, S. 179 bis 182). Es heißt dort im Bericht des damaligen Vorsitzenden des Merkantilgerichtes: „Seit den fünf Jahren, welche ich diesem Gericht nun angehöre, sind im ganzen zwei Berufungen vorgekommen, während jedenfalls mehr als 2000 Streitigkeiten anhängig gewesen sind." Daraus ist zu entnehmen, welches Vertrauen die Rechtsprechung dieses Gerichtes genoß. — Seine gesetzlichen Grundlagen hatte das Merkantilgericht in der Handelsgerichtsordnung vom 7. Januar 1804. Trotz aller Umwälzungen auf politischem Gebiet wie z. B. das Ende der freien Reichsstadt Nürnberg 1804 und seine Einverleibung in das Königreich Bayern 1806 sowie der Umwälzungen auf rechtlichem Gebiet durch die verschiedensten königlichen Verordnungen, z. B. der vom 18. Mai 1809, 15. Dezember 1837 usw., hat sich an der Verfassung und sachlichen Zuständigkeit des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichtes kaum etwas geändert. — Durch Art. 7 Abs. II des bayrischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 wurde das Nürnberger Merkantilgericht auch nach Einführung der RZPO. als ein Sondergericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufrecht erhalten. In seiner Tätigkeit ist allerdings eine Aenderung eingetreten, denn es ist nur noch ein Vermittlungsamt in Handelssachen und zuständig zur Beglaubigung von Handelsbuchauszügen und Handelsvollmachten. Die alten Mitglieder (Marktvorsteher) sind erhalten geblieben und werden jeweils vom König gem. allerh. Verordnung vom 21. Juli 1892 zu „Assessoren" des Gerichts ernannt. („Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte", von Theodor Heerdegen, 1897.) — Auf die letztgenannte Verordnung von 1892 begründet sich auch heute noch die Besetzung des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichtes in Nürnberg. So gibt das bayrische Justizministerium im „Bayrischen Staatsanzeiger" vom 5. April 1930, Bl. II (Amtliche Personalnachrichten) bekannt: „Der III. Assessor am Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichte Nürnberg, Marktvorsteher N. N., Großkaufmann in Nürnberg, auf die Stelle des II. Assessors an diesem Gerichte versetzt, der Marktvorsteher N. N., Kommerzienrat in Nürnberg, zum III. Assessor am Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht Nürnberg und der Marktvorsteher N. N., Kommerzienrat in Nürnberg, zum IV. Assessor an diesem Gerichte ernannt." Wenn auch die Glanzzeiten des Merkantil-Friedens-und Schiedsgerichtes vorbei sind, so bleibt es doch für die heutige Zeit ein beredtes Zeichen für die ruhmvolle Vergangenheit des Nürnberger Handelsstandes.

ein sonstiges Börsenschiedsgericht in Anspruch zu nehmen, werden heute fast ausnahmslos sämtliche Geschäfte unter Zugrundelegung des Würzburger Börsenschiedsgerichtes getätigt. Die Schiedsgerichtseinrichtung mit dem Zwecke der beschleunigten, verbilligten, fachgemäßen Erledigung geschäftlicher Differenzen durch sach- und branchekundige Laienrichter hat sich im vollsten Maße bewährt und auch in allen beteiligten Kreisen unbeschränktes Vertrauen und Anerkennung gefunden, wodurch der Geschäftsverkehr ganz wesentlich gefördert wird.

Während die Schiedsgerichte früher nur an den größeren Börsen bestanden, haben sie sich heute an allen Börsenplätzen herausgebildet. Jede Person, die an einer Börse nach deren Usancen Geschäfte abschließen will, muß sich im voraus verpflichten, sich der an der betreffenden Börse geltenden Schiedsgerichtsordnung zu unterwerfen (Schiedsklausel). Hieraus ergibt sich bereits ein großer Vorteil der Schiedsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten, indem bei ersteren die Entscheidungen von Vollkaufleuten getroffen werden, die aus eigener Erfahrung und Kenntnis der Verhältnisse ihr fachmännisches Urteil abgeben. Die Schiedsklausel bezieht sich aber nicht nur auf Streitigkeiten aus abgeschlossenen Verträgen, sondern, wie aus ihrer weitgehenden Fassung folgt, „auf alle Streitigkeiten"[11], die sich auf Grund der Tatsache der Vertragsverhandlung zwischen den Parteien ergeben würden, also auch hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Vertrag zustandegekommen ist[12]. Hieraus ergibt sich, daß das Schiedsgericht auch zuständig ist, wenn die Parteien über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages streiten. Es ergibt sich fernerhin der weitere Vorteil, daß in kurzer Frist Gewißheit erlangt werden kann, ob ein Vertrag rechtsbeständig ist oder nicht, und daß man also in der Lage ist, zu entscheiden, ob noch diese oder jene Börsenoperation ausgeführt werden muß[13].

Das Börsengesetz vom 8. Mai 1908 legt dem Börsenschiedsgerichtswesen keine sonderlichen Schwierigkeiten in den Weg. Lediglich § 28 BG. 08 in Verbindung mit § 73 BG. 08 beschränkt die Kompetenz insofern, als es dort heißt: Eine Vereinbarung,

[11] § 1 der Würzburger Schiedesgerichtsordnung.
[12] Vgl. Entscheidung des Kammergerichts vom 6. Februar 1924, 29 U 11 407/23.
[13] G. v. Schanz, „Börsenwesen", III, d, Börsenschiedsgerichte, S. 507.

durch welche sich die Beteiligten der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn beide Parteien entweder Kaufleute sind oder zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen sind oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt. Diese Bestimmung des Börsengesetzes ist aber durch die Praxis und das kaufmännische ungeschriebene Gewohnheitsrecht der Produktenbranche heute überholt und wird auch von den ordentlichen Gerichten die von vornherein vereinbarte Schiedsklausel für alle zukünftig aus dem fraglichen Kontrakt eventuell entstehenden Streitigkeiten unumschränkt anerkannt.

Maßgebend für das Schiedsgerichtswesen an der Würzburger Produktenbörse ist deren Schiedsgerichtsordnung, welche ein Bestandteil der Börsenordnung ist und welche vom Börsenvorstand unter Zugrundelegung der einschlägigen Paragraphen der Zivilprozeßordnung[14] aufgestellt wurde.

Der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterliegen unter Ausschluß der öffentlichen Gerichte alle Streitigkeiten aus Geschäften mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und hieraus gewonnenen Fabrikaten sowie mit Futter- und Düngemitteln nebst anderen etnschlägigen Artikeln (§ 1 SchO.). Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Geschäfte zwischen Börsenmitgliedern unter sich sowie auf die durch Vermittler abgeschlossenen Geschäfte, ferner auf solche, die zwischen Börsenmitgliedern und Börsengästen[15] abgeschlossen oder auf der Börse eingeleitet wurden. Die Börse ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Schiedsgericht abzuhalten bei Anruf von Kontrahenten, die Nicht-Börsenmitglieder sind und das Geschäft nicht auf der Börse abgeschlossen haben. In diesem Falle müssen die Beteiligten schriftlich erklären, daß sie sich dem Schiedsspruch sowie den sonstigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung in jeder Weise unterwerfen. Dagegen kann ein Börsenmitglied ein Schiedsgericht, das von einem Nichtmitglied gegen ihn beantragt ist, nicht als unzuständig ablehnen. Im übrigen gelten die Zuständigkeitsbestimmungen des § 1 der

[14] ZPO., 10. Buch, §§ 1025 bis 1048.

[15] Wie wir oben (S. 31) gesehen haben, sind die Börsengäste durch Lösung der Eintrittskarte und Eintragung ins Gästebuch der Börsenordnung und damit auch der Schiedsgerichtsordnung unterworfen.

Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel[16]. Zu erwähnen ist noch, daß alle Schlußscheine[17] den Vermerk tragen, daß Streitigkeiten aus den an der Börse abgeschlossenen Geschäften dem Schiedsgericht der Würzburger Produktenbörse unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte unterliegen. Es bleibt jedoch dem Gläubiger das Recht vorbehalten, bei den ordentlichen Gerichten Klage auf Zahlung von solchen Forderungen zu erheben, über welche Wechsel oder Schecks ausgestellt sind oder gegen welche bis zum Tage der Klageerhebung ein Einwand nicht geltend gemacht wurde.

Der Börsenvorstand enscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für ein Schiedsgericht gegeben sind, und er ist jederzeit berechtigt, den Antrag auf Einberufung eines solchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Ablehnung wird meist erfolgen, wenn Verstöße gegen Reichsgesetze oder sonstige behördliche Anordnungen vorliegen, die es dem Börsenvorstand zur Pflicht machen würden, Anzeige bei den ordentlichen Gerichten zu erstatten. Aber auch bei rechtlich verwickelten Streitfällen und solchen mit außerordentlich hohem Streitwert kann der Börsenvorstand bzw. das zusammengerufene Schiedsgericht die Verhandlung und Entscheidung durch das Börsenschiedsgericht ablehnen. Mit dieser Ablehnung tritt gemäß § 1033 Ziff. I der ZPO. der Schiedsvertrag außer Kraft und sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Zunächst ist es Aufgabe des Börsenvorstandes, eine Schiedsrichterliste aufzustellen (§ 6 SchO.). Als Schiedsrichter können nur Börsenmitglieder zugelassen werden und sie müssen in ihrer Person und Erfahrung Gewähr für ein unparteiisches und fachmännisches Urteil bieten. Die Schiedsrichterliste, die jedes Jahr neu aufgestellt wird, sieht für jeden einzelnen Geschäftszweig mehrere Schiedsrichter vor[18], aus welcher die für das jeweilige Schiedsgericht geeignet erscheinenden Richter aufgestellt werden.

[16] Siehe Kap. IV, 3, b, S. 90 folg.

[17] Siehe Muster eines Schlußscheinformulars, S. 133.

[18] Für das Geschäftsjahr 1930 wurde beispielsweise die Zahl der Schiedsrichter für die einzelnen Geschäftszweige wie folgt festgelegt: Getreide-, Futter-, Düngemittelbranche: etwa 30; Brauereien und Mälzereien: 12; Müllereibetriebe und Mehlhandel: 15; Obst- Gemüse- und Kartoffelhandel: 6; Landwirtschaft: 10; Genossenschaften: 7; Fouragehandel: 15; Speditionen: 2.

Dadurch wird die fachmännische Behandlung des betreffenden Streitfalles gewährleistet. Die Schiedsrichter bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat; ausscheidende werden ergänzt. Das schiedsgerichtliche Verfahren wird in den §§ 7 bis 16 der Schiedsgerichtsordnung behandelt. Im übrigen finden dafür die Vorschriften des 10. Buchs der ZPO. Anwendung.

Für jeden Streitfall wird vom Börsenvorstand ein Schiedsgericht gebildet, das aus drei Mitgliedern besteht, und zwar aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Mit der Aufstellung und Einberufung des Schiedsgerichtes kann der Börsenvorstand die Geschäftsstelle (Börsensyndikus) bevollmächtigen. An der Würzburger Produktenbörse ist es die Regel, daß die Geschäftsstelle den Parteien die Schiedsrichter benennt.

Im ersten Jahre nach der Börsengründung war ein anderes Verfahren üblich, indem die Beisitzer von den Parteien gewählt und lediglich der Obmann vom Börsenvorstand bestimmt wurde. Aus Gründen der Objektivität ist man hiervon bald abgekommen. Es stellte sich nämlich heraus, daß die beiden Parteien vielfach gute Freunde zu Schiedsrichtern ernannten und daß diese sozusagen als Parteivertreter sich berufen fühlten, die Interessen ihrer Partei zu wahren, wodurch vielleicht eine objektive und unparteiliche Verhandlung und Entscheidung beeinflußt werden konnte. Im Interesse der großen Bedeutung, die der Schiedsgerichtsbarkeit zusteht, lag es, diese Mißstände abzuschaffen, und so hob man die Parteibenennung von Schiedsrichtern auf, welcher Modus sich heute bei allen Börsen und Fachschiedsgerichten überwiegend durchgesetzt hat. Wie bereits oben gesagt, werden heute den Parteien drei Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter von der bevollmächtigten Geschäftsstelle vorgeschlagen und für den Fall, daß einer von den primär benannten Schiedsrichtern ablehnt, einer der drei Ersatzschiedsrichter substituiert. Diese Schiedsrichter gelten als gewählt, wenn sie die Bestellung nicht innerhalb drei Tagen ablehnen. Sie können aber auch von einer der Parteien abgelehnt werden, und zwar aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen, unter welchen ein staatlicher Richter abgelehnt werden kann[19]. Insbesondere ist dies der Fall, wenn ein Schiedsrichter an einem Streit mitbeteiligt ist oder im Verhältnis eines Mitbeteiligten oder Regreßpflichtigen

steht. Nach der endgültigen Entscheidung über die Ablehnung wird der benannte Ersatzschiedsrichter aufgestellt. Eine mehrfache Ablehnung ist unzulässig (§ 8 SchO.). Es tauchen im Schiedsverfahren, da alle Streitigkeiten durch das Schiedsgericht zu entscheiden sind, hier und da auch juristische Fragen auf, die bei der Entscheidung an die mitwirkenden Schiedsrichter natürlich größere Kenntnisse voraussetzen und höhere Anforderungen stellen als einfache Entscheidung z. B. Qualitätsdifferenzen usw. In solchen Fällen muß bei der Aufstellung der Schiedsrichter besonders vorsichtig vorgegangen werden, um die richtige Wahl zu treffen, damit, soweit es menschlich möglich ist, Fehlurteile vermieden werden. Außerdem steht dem Schiedsgericht der Börsensyndikus (Rechtsanwalt Schraud), der an der Verhandlung teilnimmt, zur Klärung juristischer Fragen als Berater zur Seite.

In einem Streitfall, der schnellster Erledigung bedarf, kann ein „beschleunigtes Verfahren" beantragt werden. Die Ladung erfolgt seitens der Geschäftsstelle auf beschleunigtem Wege. Während die Einlassungsfrist im gewöhnlichen Verfahren acht Tage beträgt, kann sie im beschleunigten Verfahren je nach Lage und Dringlichkeit des Falles bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Die Sitzung des beschleunigten Schiedsgerichtes soll möglichst binnen drei Tagen nach der Anmeldung erfolgen. Das Schiedsgericht selbst entscheidet auf Grund mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung. Dabei ist es nicht einmal erforderlich, daß die Parteien persönlich anwesend sind[20], denn das Schiedsgericht entscheidet einfach nach Maßgabe des ihm durch das vorliegende Aktenmaterial bekannten Sachverhaltes (§ 14 SchO. Versäumnisverfahren).

---

[19] Der § 8 Sch.-O. ist eine Wiedergabe der §§ 41, 42 ZPO.

[20] Etwas anders ist das Versäumnisverfahren in der Zivilprozeßordnung geregelt (§§ 330, 331 a). Wenn der Kläger gemäß § 330 ZPO. zum bestimmten Termin nicht erscheint, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil zu erlassen. Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen. Erscheint jedoch der Beklagte nicht zum festgesetzten Termin (§ 331 ZPO.), so kann der Kläger Antrag auf Versäumnisurteil erst stellen, wenn der Beklagte tatsächlich gehört wurde. Das Versäumnisurteil ergeht erst dann, wenn das mündliche Vorbringen des Beklagten den Klageantrag rechtfertigt. Im anderen Falle unterbleibt es. § 331 ZPO. lehnt sich an die Bestimmung der Schiedsgerichtsordnung an, indem hier die Möglichkeit gegeben ist, beim Ausbleiben einer Partei anstatt Versäumnisurteil Entscheidung nach Aktenlage zu beantragen; dies ist nur möglich, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint.

Zu bemerken ist, daß sämtliche Schriftsätze und Korrespondenzen, Belege usw. in erster Instanz in fünffacher Ausfertigung, in zweiter Instanz in siebenfacher Ausfertigung von den Parteien beim Schiedsgericht eingereicht werden müssen, damit den bestellten Schiedsrichtern bereits vor dem Termin sämtliche Unterlagen der Streitsache zugestellt werden können, wodurch die Schiedsrichter sich von vornherein auf die Verhandlung vorbereiten können, was zu einer wesentlichen Abkürzung des Verfahrens im Verhandlungstermin beiträgt.

Wenn eine Partei verhindert ist, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, so kann sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Rechtsanwälte und gewerbsmäßige Prozeßagenten sind jedoch nur im Einverständnis der Gegenpartei zur Vertretung zugelassen. Die Kosten einer etwaigen anwaltschaftlichen Vertretung hat jede Partei ohne Rücksicht auf den Ausgang des Streitfalles selbst zu tragen[21].

Was die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anbetrifft, so enthält § 15 SchO. folgende Bestimmung: Zeugen und Sachverständige können gehört werden, wenn sie von den Parteien zur Verhandlung mitgebracht werden. Eine Ladung

[21] Es sei an dieser Stelle kurz auf die Stellung der deutschen Anwaltschaft zum Schiedsgerichtswesen hingewiesen. Auf der deutschen Juristentagung in Köln 1926 wurden speziell auf Antrag des deutschen Anwaltsvereins, der naturgemäß aus egoistischen Bestrebungen gegen die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens insbesondere wegen des Anwaltsausschlusses Stellung nahm, folgende Reformvorschläge beschlossen: 1. Die Neuregelung des Schiedsverfahrens muß den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden und nach der technischen Seite hin verbessert werden. 2. Dem in der wirtschaftlichen Lage begründeten Bedürfnis der Recht Suchenden, ihre Streitigkeiten schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, dürfen sich Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht entgegenstellen. Sie müssen aber Sorge tragen, daß durch die Besetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte Unparteilichkeit und Rechtssicherheit tunlichst gewahrt bleiben, insbesondere müssen sie dahin wirken, daß die Schiedsgerichte nicht die Ziele der staatlichen Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet durchkreuzen. 3. Es ist zu erwägen, ob Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses als Grund für die Anfechtung des Schiedsvertrages anerkannt werden soll. 4. Ein Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn die Vertragschließenden das Schiedsgericht von der Einhaltung solcher Gesetze befreien, auf deren Beobachtung die Parteien rechtswirksam nicht verzichten können. 5. Ein Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn er nicht jedem Teil den gleichen Einfluß auf die Bildung und Besetzung der Schiedsgerichte einräumt. 6. Dem zuständigen Gericht kann die Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern nicht entzogen werden. 7. Ein Verzicht auf das rechtliche Gehör der Partei ist unzulässig. Auf Verlangen jeder Partei muß das Schiedsgericht mündliche Verhandlung anberaumen. 8. Eine Vereinbarung, die die Vertretung der Partei durch Rechtsanwälte ausschließt, ist unzulässig. 9. Das Schiedsgericht ist in der

durch das Gericht erfolgt nicht. Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen und zur Abnahme von Parteieiden ist das Schiedsgericht nicht befugt. Ein diesbezüglicher Antrag ist beim ordentlichen Gericht zu stellen[22]. Das Schiedsgericht ist also nur befugt, die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, die freiwillig vor dem Schiedsgericht erschienen sind, aber nicht befugt, diese zu vereidigen. Es können daher Zeugen und Sachverständige nur zu Protokoll vernommen werden, wobei es dem Schiedsgericht freisteht, diese Aussage auf Grund freier Beweiswürdigung nach eigenem Ermessen zu bewerten. Sind richterliche Handlungen, wie z. B. Beeidigung, notwendig, so kann, wie § 15 SchO. besagt, das Schiedsgericht lediglich einen diesbezüglichen Antrag beim zuständigen ordentlichen Gericht stellen. Auch zur Abnahme von sogenannten eidesstattlichen Erklärungen ist das Schiedsgericht nicht befugt.

Der Schiedsspruch wird durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und ist unter Datumsangabe von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben. Es ist nicht zulässig, daß ein Schiedsrichter für einen anderen bei plötzlicher Krankheit oder Tod desselben unterschreibt[23].

Fällung des Spruches an das Gesetz gebunden, soweit nicht der Schiedsspruch ein anderes bestimmt und bestimmen darf. 10. Ein Verzicht auf schriftliche Begründung ist unzulässig. 11. Ein Schiedsspruch unterliegt — vorbehaltlich der übrigen Aufhebungsgründe des § 1041 der ZPO. — der Aufhebung, wenn die Entscheidung im offenbaren Widerspruch zu einem Gesetz steht, auf dessen Einhaltung die Parteien rechtswirksam nicht verzichten können. 12. Der § 1042 Abs. II der ZPO. kann nicht aufrecht erhalten werden („Die Aufhebungsklage und die Vollstreckbarkeitserklärung im schiedsgerichtlichen Verfahren", von Kurt Weisschnur, Bamberg, 1929, a. a. O., S. 106 folg.). — Auf Grund dieser Beschlüsse wurde Herr Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau) vom Deutschen Anwaltsverein ersucht, einen diesbezüglichen Entwurf auszuarbeiten. Es erschien auch 1929 im Verlag W. Moeser, Leipzig, folgender Entwurf des obengenannten Autors: „Schiedsgerichtsvertrag, Schiedsgericht und schiedsrichterliches Verfahren, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Bestimmungen des 10. Buches der ZPO. nebst Begründung." Wenn dieser Entwurf auch teilweise einer einheitlichen Regelung des Schiedsverfahrens Rechnung trägt, so wird er aber doch in erster Linie vom Standpunkt der Anwaltschaft aus beeinflußt. Ein greifbarer Erfolg der gegebenen Anregungen ist bis heute noch nicht zu verzeichnen.

[22] Analog § 1035 ZPO.

[23] Nach § 315 ZPO. kann der Vorsitzende, wenn ein Richter verhindert ist seine Unterschrift unter das Urteil zu setzen, dies unter Angabe der Verhinderungsgründe unter dem Urteil bemerken. Ist der Vorsitzende selbst auch verhindert, so geschieht dies durch den ältesten beisitzenden Richter. Im Schiedsverfahren müssen dagegen, wie oben gesagt wurde, alle Richter unterschreiben.

Eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde, den Parteien durch Gerichtsvollzieherakt zugestellt[24]. Sie wird sodann nach Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruches unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf besonderen Parteiantrag auf der Geschäftsstelle des zuständigen Amts- oder Landgerichtes hinterlegt, wodurch das schiedsrichterliche Verfahren erst zum Abschluß gelangt[25]. Auf dieser hinterlegten Urschrift des Urteils muß die Geschäftsstelle der Produktenbörse noch vermerkt haben, daß innerhalb einer Woche seit Zustellung der Ausfertigung keine Berufung bei ihr eingelaufen ist und somit der Schiedsspruch rechtskräftig ist.

Gegen einen Schiedsspruch ist Berufung möglich, doch kann diese von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ist dies der Fall, so muß die Sicherheitsleistung ebenso wie der auferlegte Berufungskostenvorschuß innerhalb der Berufungsfrist erfolgt sein, andernfalls gilt die Berufung als nicht eingelegt. Eine besondere Aufforderung zur Hinterlegung von seiten der Geschäftsstelle zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung sowie des auferlegten Berufungskostenvorschusses ist nicht erforderlich (§§ 18, 19 SchO.).

Die Berufung gegen einen Schiedsspruch muß binnen acht Werktagen nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches, der Tag des Empfanges nicht gerechnet, zum Oberschiedsgericht erfolgen und ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 100 RM. übersteigt[26].

Eine Berufung wegen des Kostenpunktes allein ist unzulässig, sie muß gegen die Entscheidung in der Hauptsache eingelegt wer-

[24] Die Ausfertigungen dürfen den Parteien erst zugestellt werden, wenn sie vom zuständigen Finanzamt abgestempelt wurden, da Schiedssprüche stempelpflichtig sind (Bayrisches Stempelgesetz vom 16. Februar 1921). Die Gebühr beträgt ½ v. H. des Streitwertes, mindestens aber 2 RM. und, wenn der Wert unschätzbar ist, 10 RM. (Tarif 32 d des Bayrischen Stempelgesetzes). Durch Gesetz vom 24. Juni 1930 kommt ein weiterer 20 prozentiger Zuschlag hinzu.

[25] Bei einem Streitwert bis zu 500 RM. erfolgt die Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht, bei einem Streitwert über 500 RM. beim Landgericht. Abfassung und Zustellung des Schiedsspruches analog § 1039 ZPO.

[26] Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich gemäß § 511 a ZPO. ebenfalls nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes. Diese Berufungssumme ist schwankend, da sie sich den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt. Zur Zeit beträgt sie bei den ordentlichen Gerichten 50 RM., ist also halb so hoch wie die des Würzburger Schiedsgerichtes.

den (§ 19 SchO.)[27]. Ueber die Berufung entscheidet das Oberschiedsgericht, welches aus fünf Mitgliedern besteht, die analog § 7 der Schiedsgerichtsordnung vom Börsenvorstand bzw. der Börsengeschäftsstelle ernannt werden. Die Mitglieder des erstinstanziellen Schiedsgerichtes können jedoch nicht wieder als Schiedsrichter ernannt werden. Auch beim Oberschiedsgericht ist Parteibenennung unzulässig. Was das Verfahren anbetrifft, so gelten dieselben Grundsätze wie für die erste Instanz (siehe oben). Die Entscheidung des Oberschiedsgerichtes, welche endgültig ist, wird mit der Zustellung rechtskräftig.

Alle Entscheidungen des Schieds- bzw. Oberschiedsgerichtes sowie die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche und die von der Geschäftsstelle der Produktenbörse gemachten Kostenfestsetzungsbeschlüsse haben unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 21 SchO.).

Die Aufhebung eines Schiedsspruches[28], die Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses[29] sowie sonstige richterliche Entscheidungen unterstehen dem zuständigen Amts- bzw. Landgericht.

Es sei an dieser Stelle kurz auf die Vorzüge des Schiedsgerichtsverfahrens hingewiesen, die ja zu Beginn dieses Abschnittes schon kurz Erwähnung fanden. So ist als Hauptvorteil die Sachkenntnis der Richter nochmals hervorzuheben, denn zu jedem Streitfall werden in der betreffenden Branche tätige Personen als Richter herangezogen. Dies ist bei der Vielgestaltigkeit der an der Börse gehandelten Produkte außerordentlich wichtig. Denn der sachkundige Richter weiß aus eigener Kenntnis der Dinge, welche Gründe und Umstände in seiner Branche zu Streitigkeiten Veranlassung geben, und er kann sie dementsprechend beurteilen. Dadurch, daß die Schiedsrichter branchekundige Vollkaufleute sind, erübrigt sich, wie es beim Verfahren der ordentlichen Gerichte vielfach notwendig ist, die gesonderte Hinzuziehung und Vernehmung von Sachverständigen.

[27] Die gleiche Voraussetzung enthält die ZPO. in § 99.

[28] Aufhebung eines Schiedsspruches aus Gründen des § 1041 ZPO.

[29] Bis 1. Juni 1928 war Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch nur möglich, wenn ein Vollstreckungsurteil (Klageverfahren) vorlag. Ab 1. Juni 1928 wurde das bisherige Vollstreckungsurteil durch einen „Beschluß" ersetzt. § 1042 ZPO.: „Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist."

Ein weiterer Vorteil liegt in der Schnelligkeit des Verfahrens gegenüber dem Verfahren der ordentlichen Gerichte, denn der Schiedsrichter ist eben infolge seiner Sachkenntnis in der Lage, in kürzester Zeit den Streitfall zu überblicken und sein Urteil abzugeben. Nicht unerwähnt bleiben soll die Möglichkeit, den Streitfall durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen, was von den Schiedsrichtern immer in erster Linie angestrebt wird. Neben dieser Beschleunigung des Verfahrens und der Rechtsprechung durch branchekundige Richter sei noch auf den Vorteil der Billigkeit, speziell durch Vermeidung der Anwaltskosten, gegenüber den ordentlichen Gerichten hingewiesen. Letztere mit ihrem umständlichen Instanzenzug, der nur mit einem großen Beamtenapparat erledigt werden kann[30], erfordern einen bedeutend höheren Kostenaufwand als die billiger arbeitenden Schiedsgerichte mit nur zwei Instanzen (Schiedsgericht, Oberschiedsgericht), die ihre Gebühren nach freiem Ermessen festsetzen und in der Lage sind, bei Festsetzung derselben auf die allgemeine wirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen.

Dazu kommt von vornherein, daß die Parteien auch bei Anrufung eines Schiedsgerichtes keine oppositionelle Durchführung wünschen, sondern den Hauptwert darauf legen, daß seit Jahren bestehende Geschäftsverbindungen trotz der zu entscheidenden Differenz durch reibungslose Verhandlung aufrechterhalten bleiben.

Bisher wurde nur von den Vorteilen des Schiedsgerichtes gesprochen; als ein gewisser Mangel und Nachteil speziell bezüglich der beschleunigten Enderledigung ist anzuführen, daß den Schiedsgerichtsurteilen entgegen den Urteilen der ordentlichen Gerichte die selbständige Vollstreckbarkeit fehlt, wodurch es notwendig ist, durch ein nachfolgendes Verfahren beim ordentlichen Gericht die Vollstreckbarkeitserklärung zu erwirken.

Die Organisationen mit fest eingerichteten ständigen Schiedsgerichten, insbesondere die sämtlichen Produktenbörsen, helfen sich durch gemeinschaftliche Handhabung dadurch, daß sie im

[30] Mit welchem Kostenaufwand die ordentlichen Gerichte arbeiten, wird anschaulich geschildert in einem Aufsatz „Zur Reform der Rechtspflege", von Düringer (1917) in „Recht und Wirtschaft", S. 3 folg., wo es u. a. heißt: „Ist es nicht ein unverantwortlicher Luxus und beispiellose Verschwendung an geistigen Kräften, daß ein Prozeß mit einem Streitwert über 4000 RM., bis er die Instanzen durchläuft, 15 Richter und 6 Anwälte, also 21 Juristen, beschäftigt?!

Disziplinarwege gegen Firmen, die einen Schiedsspruch nicht erfüllen, durch Ausschluß aus der Organisation vorgehen. Speziell bei den Produktenbörsen wird eine Partei, welche nach Aufforderung des Börsenvorstandes einen Schiedsspruch nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt, als Börsenmitglied wie auch vom Börsenbesuch ausgeschlossen und dieser Ausschluß am sogenannten schwarzen Brett bekanntgegeben. Dadurch, daß diese Bekanntmachung nicht nur bei der betreffenden Börse, die den nicht-erfüllten Schiedsspruch gefällt hat, erfolgt, sondern auch gleichzeitig an den meisten übrigen Börsen, wird naturgemäß gegen eine Partei, die einen Schiedsspruch nicht erfüllt hat, ein starker Druck ausgeübt, wenn sie einigermaßen Wert darauf legt, als ehrenhafte Firma angesprochen und im Geschäftsverkehr nicht als Außenseiter angesehen zu werden[31].

Der Verband süddeutscher Getreidebörsen und -märkte, dem ja auch die Produktenbörse Würzburg angeschlossen ist, hat die Ver-

[31] Interessant ist eine Entscheidung der Berufungskammer am Börsenehrengericht beim Reichswirtschaftsministerium vom 30. Oktober 1924, in der der Klageantrag einer wegen Nichterfüllung eines Schiedsspruches ausgeschlossenen Firma gegen eine Börse abgewiesen wurde und woraus hervorgeht, daß es gegen den Begriff der kaufmännischen Ehre verstößt, wenn ein Kaufmann, der sich vertraglich der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterworfen hat, einen Schiedsspruch nicht erfüllt. In der Begründung heißt es wie folgt: „Das Urteil war ergangen, doch hat der Beschuldigte die fällige Schuld nicht beglichen. Es bedurfte erst der Vollstreckungsklage und der Verurteilung durch das ordentliche Gericht, um ihn zur Bezahlung des schuldigen Betrages zu veranlassen. Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten den Sinn und Zweck des Schiedsgerichtes vereitelt. Die Berufungskammer erblickt in dem Verfahren des Beschuldigten einen groben Verstoß gegen Treu und Glauben. — Wenn der Vertreter des Beschuldigten geltend macht, daß in den Beschwerdefällen ein Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Börse nicht bestehe und deshalb ein ehrengerichtliches Verfahren nicht aufgebaut werden könne, so beruht diese Annahme auf einem Irrtum. Jeder zu einer Börse zugelassene Kaufmann untersteht in seiner gesamten Tätigkeit dem vorgesehenen Ehrengericht und es ist nicht die Absicht, des Gesetzgebers, daß lediglich Verfehlungen, die im Börsensaale begangen sind, zur Ahndung herangezogen werden sollen, vielmehr genügt es für die Zuständigkeit des Ehrengerichtes, daß die ehrenwidrige Handlung des Beschuldigten in einem Zusammenhange mit seiner Tätigkeit an der Börse steht. — Was der Beschuldigte getan hat, verstößt gegen kaufmännische Ehre und ist nicht vereinbar mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit an der Börse. — Das Verhalten des Beschuldigten war geeignet, den guten Ruf der ... Börse zu schädigen. Aus diesem Grunde konnte dem Antrag auf Ermäßigung der vom Ehrengericht festgesetzten Strafe nicht stattgegeben werden. Auch der Aushang des Urteils ist gerechtfertigt und notwendig, um zu verhüten, daß Fälle der geschilderten Art sich wiederholen. Es war daher wie geschehen zu erkennen."

einbarung getroffen, daß eine Firma, die einen Schiedsspruch nicht erfüllt, bei den übrigen Verbandsbörsen ebenfalls ausgeschlossen und dieser Ausschluß öffentlich bekannt gemacht wird.

Für die Würzburger Produktenbörse ist noch anzuführen, daß das Würzburger Schiedsgericht vom deutschen Industrie- und Handelstag sowie vom deutschen Landwirtschaftsrat anerkanntes Schiedsgericht für den deutschen Kartoffelhandel ist. Außerdem ist es Schiedsgericht der Vereinigung unterfränkischer Obst- und Gemüsegroßhändler e. V. Würzburg. Auch die Schiedsgerichte des Bundes deutscher Rauhfutter- und Fouragehändler, Bezirk Bayern II, sowie das Oberschiedsgericht des Rauhfutterbundes für Mittel- und Unterfranken werden durch die Geschäftsstelle der Produktenbörse bzw. dessen Syndikus außerhalb der eigentlichen Börsenschiedsgerichtstätigkeit miterledigt.

b) Arbitrage-Bestimmungen.

Wichtig ist der Unterschied zwischen Schiedsgutachten (auch freundschaftliche Arbitrage genannt) und Schiedsgericht. Während die Aufgabe des Schiedsgerichtes darin besteht, Streitfälle zwischen den Parteien vollkommen zu erledigen, ist es Aufgabe der Schiedsgutachter (Arbiter), über bestimmte Fragen, z. B. Qualitätsdifferenzen einer gelieferten Ware, mit verbindlicher Kraft für die Beteiligten zu entscheiden. Zu diesem Zweck wird eine sogenannte Gutachter- oder Sachverständigenkommission gebildet, die an Hand des vorgelegten Verkaufsmusters und des Ausfallmusters über die Qualität der gelieferten Ware entscheidet und einen etwaigen Minderwert festsetzt. Was ihre Besetzung anbetrifft, so ist dieselbe an den einzelnen Börsen verschieden. Sie kann mit zwei oder auch drei Mitgliedern besetzt sein. Für den Fall, daß diese sich nicht einigen können, wird dann meist noch ein Obmann hinzugezogen, der den Ausschlag gibt.

An der Würzburger Produktenbörse wird die Gutachterkommission vom Börsenvorstand bzw. von der bevollmächtigten Geschäftsstelle ernannt und besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Wenn für die Feststellung eines Minderwertes das Schiedsgericht für zuständig erklärt wurde, so ist das schiedsrichterliche Verfahren mit all seinen Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens können

hingegen nicht in Anwendung gebracht werden, wenn die Entscheidung einer Sachverständigenkommission übergeben wurde. Das Arbitragegutachten wird in dreifacher Ausführung hergestellt und jeder Partei zugeschickt; ein Beleg bleibt bei der Börsengeschäftsstelle. Diese Gutachten tragen die ausdrückliche Bemerkung, daß das Ergebnis der Begutachtung endgültig ist[32].

Die Einrichtung der freundschaftlichen Arbitrage hat sich auch an der Würzburger Produktenbörse, vor allen Dingen in Jahren mit qualitativ schlechten Ernteergebnissen, aufs beste bewährt und wird erfreulicherweise gern benützt. Es ist nur zu wünschen, daß sie sich auch weiterhin einbürgert, weil eine gütliche Entscheidung etwaiger Qualitätsdifferenzen für den Käufer und Verkäufer sowie für den gesamten Geschäftsverkehr von Vorteil ist.

c) Ehrengerichtliches Verfahren.

Das Börsengesetz von 1896 hat die Einrichtung des Ehrengerichtes geschaffen, dessen Bestimmungen von der Börsennovelle von 1908 unverändert mitübernommen wurden.

Das ehrengerichtliche Verfahren wurde geschaffen, um Börsenbesucher, „welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen“ (§ 10 BG. 08) zur Verantwortung zu ziehen. Von ganz besonderer Bedeutung sind die Ehrengerichte für die Produktenbörsen, wo die lebenswichtigsten Artikel gehandelt und für diese die Preise bestimmt werden, an denen die Allgemeinheit das größte Interesse hat.

Was versteht nun der Gesetzgeber, wenn er von „mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarend den Handlungen“ spricht? Nach dem Gesetz würden folgende Fälle ein ehrengerichtliches Verfahren rechtfertigen[33]:

„1. Arglistige Beeinflussung der Kurse oder Preise, insbesondere durch Scheingeschäfte, Abschiebungen, Unter-der-Hand-Regulierungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte. (Vgl. §§ 88 und 92 BG. 08).

---

[32] Muster eines Gutachtenformulars siehe im Anhang, S. 138.

[33] BG. vom 22. Juli 1896/8. Mai 1908 von Dr. Jul. Kahn, 2. Aufl § 10 Anm. 3, S. 102.

2.Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zugunsten oder zum Nachteil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken. (Vgl. § 88 BG.)

3. Anwendung von Geschäftsbedingungen, welche gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen.

4. Verhalten eines Emittenten, welches nach § 45 BG, seine Schadensersatzpflicht begründet.

5. Anreizung zu Börsenspekulationen, welche außerhalb des Geschäftsbetriebes des Angereizten liegen, falls sie in einer des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgen, gleichviel, ob die Anreizung durch den Anreizenden persönlich oder durch Agenten, Briefe, Anzeigen, Reklamen in öffentlichen Blättern oder dergleichen erfolgt. (Vgl. § 94 BG.)

6. Abschluß von Börsengeschäften mit Handelsangestellten und Personen, die im Handelsgewerbe Gesindedienste verrichten, ohne Genehmigung der Prinzipale, desgleichen mit Kassenbeamten öffentlicher Behörden ohne Genehmigung der Dienstbehörde, bei Kenntnis dieser Stellungen seitens des Abschließenden und bei Mangel besonderer Gründe für den guten Glauben, daß die Geschäfte in den Kreis der durch die Verwaltung eigenen Vermögens der Betreffenden oder ihrer Angehörigen erforderten fallen.

7. Abschluß von Börsenspekulationsgeschäften mit Personen in unselbständiger oder dürftiger wirtschaftlicher Lage oder mit Personen, deren Geschäftsbetrieb solche Abschlüsse nicht gewöhnlich mit sich bringt, in einem Umfang, der in auffälligem Mißverhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Lage steht, wenn diese Umstände dem Abschließenden bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen konnten. (Vgl. § 94 BG.)

8. Wiederholte Benutzung unkontraktlicher Ware zur Kündigung, wenn der Kündigende wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Ware den an die lieferungsfähige Qualität zu stellenden Anforderungen nicht entspricht; desgleichen alle Kündigungen ohne vorhandene Ware sowie alle Scheinkündigungen."

In allen diesen Fällen ist ein Ehrengericht zu bilden, welches an der Würzburger Produktenbörse aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern besteht, deren Wahl nach Maßgabe der Min.-Bek. vom 21. November 1890 (Abs. 2, 3, 4) durch die Handelskammer Würzburg erfolgt, und unter welchen mindestens ein Produktenhändler sein soll. Gemäß § 9 BG. 08 muß an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet werden, dessen Besetzung jedoch an den eizelnen Börsen verschieden ist.

Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Ehrengerichtsmitglieder wählt die Handelskammer Würzburg einen ersten, zweiten und dritten Ersatzmann. Die Vereidigung des beim ehrengerichtlichen Verfahren tätigen Protokollführers (§ 24 BG. 08) erfolgt durch den Staatskommissar, sofern nicht ein staatlich vereidigter Protokollführer verwendet wird.

Für die Zuständigkeit und für das einzuschlagende Verfahren des Würzburger Ehrengerichtes gelten die §§ 11 bis 27 des Börsengesetzes.

Das Ehrengericht tritt entweder auf Veranlassung des Börsenvorstandes unter Mitteilung an den Staatskommissar oder auf Veranlassung des Staatskommissars selbst zusammen. Der Staatskommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 11 BG.). Er kann ferner nicht nur die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, sondern auch dessen Einstellung verlangen.

Das Ehrengericht entscheidet in der Regel auf Grund nicht öffentlicher Verhandlung. Das Ehrengericht kann jedoch Oeffentlichkeit anordnen und muß dies sogar tun, wenn der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen (§ 14 Abs. 1 BG.).

Die Strafen, die vom Ehrengericht verhängt werden können, bestehen in Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse (§ 15 Abs. 1 BG.).

Sowohl der Staatskommissar als auch der Beschuldigte kann gegen eine Entscheidung des Ehrengerichtes Berufung an die

periodisch zu bildende Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen beim Reichswirtschaftsministerium einlegen. Letzteres ist Zentralinstanz für die Berufung gegen die Ehrengerichte sämtlicher deutscher Börsen und besteht aus 1 Vorsitzenden und 6 Beisitzern (§ 17 Abs. 2 BG.). Eine weitere Instanz gibt es nicht.

Das Ehrengericht der Würzburger Produktenbörse wurde seit ihrem nun fast zehnjährigen Bestehen erfreulicherweise noch nicht in Anspruch genommen.

5. Handels- und Kursmakler

Schon im Mittelalter gab es für die Handelsmaklergeschäfte ein ausgebildetes Sonderrecht. Eine Uebereinstimmung mit dem heutigen Recht läßt sich insofern feststellen, als schon im mittelalterlichen Handel vom Handelsmakler Unparteilichkeit gegenüber den Personen gefordert wurde, für die er Geschäfte vermittelte und fernerhin Einführung des Schlußnoten- und Tagebuchzwanges; letzteres allerdings erst seit Beginn der Neuzeit. Jedoch sind auch Abweichungen der mittelalterlichen Rechtsauffassung im Gegensatz zu der heutigen festzustellen. So genoß der Handelsmakler in weitem Umfang das Ansehen eines Beamten, was an die heutigen Kursmakler erinnert, wie wir unten noch sehen werden. Fernerhin war ihm der Eigenhandel nur in geringem Maße gestattet. Seine Vereidigung war Vorschrift, unbeeidigte Privatmakler durften in gewissen Geschäftszweigen eine Vermittlertätigkeit überhaupt nicht ausüben. Im heutigen Recht gilt diese Anschauung nur für einen ganz kleinen Teil der Handelsmakler[34]. Im allgemeinen regelt sich ihre Tätigkeit heute nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches[35].

Auf den Begriff des Handelsmaklers, der ja in § 93 HGB. gesetzlich festgelegt ist, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es seien hier nur seine Pflichten, Rechte, Aufgaben und seine Stellung im Gegensatz zum Kursmakler kurz erörtert.

Es ist die Hauptpflicht des Handelsmaklers, seine Vermittlertätigkeit zwischen den Parteien, mit denen er Geschäfte tätigen

[34] Cosack, „Lehrbuch des Handelsrechts", (10./11. Aufl.). Die Kommissions- und Handelsmäklergeschäfte, § 67, S. 161.
[35] HGB. §§ 93 bis 104.

will, vollkommen unparteiisch auszuüben; er soll der Vertrauensmann jeder Partei sein. Weiterhin ist er verpflichtet, jeder Partei nach Abschluß eines Geschäftes eine von ihm unterzeichnete Schlußnote auszustellen (§ 94 HGB.), ein Tagebuch zu führen (§ 100 HGB.) und bei Kauf nach Probe hat er die Pflicht der Probeaufbewahrung (§ 96 HGB.). Die Schlußnote muß die Namen der Parteien, Gegenstand des Geschäftes und die Bedingungen enthalten, unter denen das Geschäft abgeschlossen wurde. In das Tagebuch sind alle abgeschlossenen Geschäfte täglich der Reihenfolge nach einzutragen sowie der eben erwähnte Inhalt der Schlußnote. Jede Partei ist berechtigt, von ihm einen Auszug aus dem Tagebuch zu verlangen. Neben diesen Pflichten hat er das Recht auf einen Maklerlohn (Courtage), der ihm von jeder Partei zu zahlen ist (§ 99 HGB.).

Was die Stellung der Handelsmakler anbetrifft, so sind sie immer Kaufleute, denn nach HGB. § 1 Abs. 7 gehören die Handelsmaklergeschäfte zu den Grundhandelsgeschäften.

Eine besondere Art der Handelsmakler sind die Kursmakler. Unter den Börsenbesuchern nehmen sie eine Doppelstellung ein. Einmal gelten sie als Beamte, während die übrigen Makler nur private Gewerbetreibende sind[36]. Dann gelten sie aber auch als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, da sie gewerbsmäßige Vermittler von börsenmäßigen Warengeschäften sind (§ 30 Abs. 1, 2 BG.).

Was ihre Beamteneigenschaft anbetrifft, so werden sie von der Landesregierung ernannt und entlassen und vor Antritt ihrer Stellung auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BG.).

In Bayern erfolgt die Bestellung und die Entlassung der Kursmakler durch das Justizministerium und das Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe. Die Beeidigung wird durch den Staatskommissar vorgenommen. Wenn die Kursmakler auch keinen Beamteneid leisten, so haben sie doch zwei amtliche Befugnisse. Erstens wirken sie mit bei der Festsetzung der Börsenpreise gemäß § 30 Abs. BG. Zweitens stehen die Befugnisse, die den durch einen besonderen Akt der Regierung ermächtigten Handels-

[36] Cosack, „Lehrbuch des Handelsrechts", § 71, S. 176.

maklern zugewiesen werden, den Kursmaklern kraft Gesetz zu[37].

Zur Ausübung ihrer amtlichen Befugnis ist es erforderlich, daß sie in dem Geschäftszweig, in dem sie amtlich tätig sind, die nötige Sachkenntnis besitzen. Daher sollen sie das Gewerbe von Handelsmaklern betreiben, also gewerbsmäßige Abschlüsse in den betreffenden Geschäftszweigen zwischen den Börsenbesuchern vermitteln (§ 30 Abs. 1 BG.). Diese Maklertätigkeit stellt also einen reinen Gewerbebetrieb dar, in dem sie als Kaufleute gelten und ihrem Auftraggeber gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die gewöhnlichen Handelsmakler (s. oben).

In ihrer Tätigkeit als „Kaufleute" sind ihnen jedoch Grenzen gesetzt. Gemäß §§ 43 und 51 BG. 08 dürfen sie gewisse Geschäfte nicht tätigen. So dürfen sie z. B. für solche Geschäfte, die sie in dem ihnen amtlich überwiesenen Geschäftszweig vermitteln, keine Bürgschaft übernehmen (§ 32 Abs. 1 BG.). Diese Bestimmung wurde getroffen, um ihre Unparteilichkeit zu wahren. Eine Ausnahme gilt nur insofern, als ein erteilter Vermittlungsauftrag ohne Bürgschaft nicht ausgeführt werden kann. Es ist ihnen auch verboten — wiederum mit Rücksicht auf ihre Unparteilichkeit bei Erfüllung ihrer Amtspflichten — ein anderes Handelsgewerbe zu betreiben oder an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt zu sein. Ebenso wenig dürfen sie Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehilfe eines Kaufmanns sein (§ 32 Abs. 2 BG.). Aus dem gleichen Grunde ist es ihnen verboten, in dem ihnen amtlich überwiesenen Handelszweige Geschäfte abzuschließen, sei es in eigenem oder fremdem Namen, sei es gewerbsmäßig oder gelegentlich. Es gilt jedoch hier die gleiche Ausnahme wie bei der Bürgschaftsübernahme (§ 32 Abs. 1 BG.). Die Kursmakler sollen also keine Handelsgeschäfte abschließen, um aus der Börsentendenz einen Kursgewinn zu ziehen.

Einen Gehalt bezieht der Kursmakler nicht, er muß sich mit seiner Maklergebühr begnügen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BG. sollen an jeder Börse Kursmakler bestellt sein. Die Würzburger Produktenbörse kennt jedoch diese

[37] Es handelt sich hier um Verkäufe und Käufe — letztere kommen kaum vor —, die in den §§ 385, 753, 1221, 1235, 1295 BGB. und in § 373 (im Zusammenhang mit den §§ 376, 379, 388, 389, 391, 407, 417 und 437) HGB. erwähnt sind.

Einrichtung nicht. Die folgenden Ausführungen zeigen, wie hier die Entwicklung vor sich gegangen ist. So lange die staatliche Genehmigung der Börse noch ausstand, gab es auch keine amtlichen Handelsmakler. Die Verkäufe und Käufe wurden seinerzeit durch gewöhnliche Makler, Agenten usw. getätigt. Allmählich erwies es sich mit der fortschreitenden Entwicklung der Börse als dringend notwendig, beeidigte Handelsmakler aufzustellen. So wurde in einem Schreiben des Börsenvorstandes vom 9. November 1922 an die Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, der Antrag gestellt, die Beeidigung dreier vom Börsenvorstand aufgestellten Makler, die von der Handelskammer Würzburg als Musterzieher und Probenehmer aufgestellt und vereidigt waren, als amtliche Handelsmakler[38] zu genehmigen. Dem Antrag war gleichzeitig die Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Staatsministerien für Handel, Industrie und Gewerbe und der Justiz beigefügt. Am 12. Januar 1923 traf die Genehmigung der zuständigen Ministerien ein, die sich allerdings zunächst nur auf die Vereidigung zweier Makler erstreckte. So konnte am 26. Januar 1923 durch das Amtsgericht Würzburg die Beeidigung zweier Makler vorgenommen werden und konnte denselben die öffentliche Ermächtigung zur Vornahme derjenigen Käufe und Verkäufe in Getreide, Mehl, Futtermitteln und anderen Landesprodukten erteilt werden, die nach Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch[39] durch einen hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler bewirkt werden können.

Die Würzburger Produktenbörse wurde anläßlich der staatlichen Genehmigung durch Entschließung des Reichsrates vom 4. September 1924 von der Aufstellung amtlicher Kursmakler entbunden. Die Börse hat also lediglich beeidigte Handelsmakler angestellt, die bei der Feststellung der Notierung aber nicht mitwirken. Durch den weiteren Ausbau und die Entwicklung der Börse erwies sich die Aufstellung eines weiteren Handelsmaklers als dringend notwendig. Die Genehmigung hierzu wurde im Februar 1928 erteilt, so daß heute an der Würzburger Börse

[38] Gemäß § 6 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (GVBl. S. 1229) in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnungen vom 10. November 1904 (GVBl. S. 567) u. 3. April 1919 (GVBl. S. 1, 2, 7).

[39] BGB. §§ 385, 1221, HGB. §§ 373, 376, 379, 388, 389 und 437.

drei vereidigte Handelsmakler tätig sind, deren Aufgabe, um es nochmals zusammenfassend zu sagen, darin besteht, Probenahmen, Deckungskäufe, Preisfeststellungen, Käufe und Verkäufe gemäß § 373 HGB. vorzunehmen sowie Gutachten abzugeben. Die ihnen zustehende Gebühr wird vom Börsenvorstand festgesetzt und ist in der Gebührenordnung der Würzburger Produktenbörse genau festgelegt.

Ein Vergleich zwischen den an der Produktenbörse Würzburg angestellten beeidigten Handelsmaklern und den an anderen Börsen z. B. der Berliner Produktenbörse tätigen amtlichen Kursmaklern läßt erkennen, daß der wesentlichste Unterschied vor allem darin besteht, daß erstere bei der Festsetzung der Börsenpreise nicht mitwirken, daß sich aber im Großen und Ganzen die Tätigkeit der Kursmakler mit der der Handelsmakler bis auf geringe Abweichungen deckt. Eine kleine Abweichung besteht z. B. hinsichtlich der Tagebuchpflicht. Während im allgemeinen für beide die Bestimmungen des § 100 HGB. gelten, besteht für den Kursmakler noch eine doppelte Verpflichtung. So hat er sein Tagebuch vor der Ingebrauchnahme dem Börsenvorstand vorzulegen zur Beglaubigung der Zahl und Seiten der Blätter (§ 33 Abs. 1 BG.). Zweitens hat er das Tagebuch am Ende seiner Tätigkeit, sei es, daß er stirbt oder noch bei Lebzeiten aus dem Amt ausscheidet, an den Börsenvorstand abzuliefern. Ferner sind ihm, wie bereits gesagt wurde, gewisse Grenzen in seiner Tätigkeit als Kaufmann gesetzt.

Neben diesen amtlichen Maklern sind für die Würzburger Produktenbörse noch von der Handelskammer ernannte und vereidigte Sachverständige und Probenehmer für Getreide, Futter- und Düngemittel, Rauhfutter und Kartoffeln tätig. Von diesen haben vier ihren Wohnsitz in Würzburg selbst, einer in Schweinfurt und einer in Aschaffenburg[40]. Ihre Aufgabe besteht darin,

[40] Die Aufstellung eines Sachverständigen und Probenehmers in Aschaffenburg ist jüngsten Datums und hat sich dort aus folgendem Grund als dringend notwendig erwiesen: Wenn infolge Kleinwassers der Schiffahrtsverkehr von Aschaffenburg mainaufwärts gesperrt ist, wickelt sich ein großer Teil des Umschlags und der Verladung in Aschaffenburg ab. Bisher wurden für Uebernahme- und Abladekontrollen behelfsweise die in Würzburg ansässigen vereidigten Sachverständigen und Probenehmer zugezogen, was die Auslagen wesentlich verteuerte, da die Würzburger Sachverständigen und Probenehmer neben den Bahnauslagen doppelte Gebührensätze in Anrechnung bringen können.

auf Antrag irgendeiner Partei aus abzuliefernder bzw. empfangener Ware Muster zu ziehen sowie Gutachten über den Befund derselben abzugeben.

6. Das Termingeschäft

Im Wesen des Termin- oder Zeitgeschäftes liegt es, daß Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen. Der Tag, an dem ein Geschäft zustandekommt und der Tag, an dem die Lieferung fällig wird und das Geschäft erfüllt werden muß, sind zeitlich verschieden. Dadurch wird es einem Kauflustigen ermöglicht, zu kaufen, ohne augenblicklich überhaupt über Bargeld zu verfügen, und andererseits kann ein Verkaufslustiger verkaufen, ohne eine Ware momentan tatsächlich zu besitzen. Hierin liegt ja die große Bedeutung, die dem Termingeschäft zusteht: Es befreit die Kauflustigen von dem Zwang, Bargeld sofort bereit zu haben, wie dies beim Kassageschäft der Fall ist, und gibt so einem erweiterten Personenkreis die Möglichkeit, sich am Börsenhandel zu beteiligen.

Den weiteren Ausführungen muß vorausgeschickt werden, daß der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei im allgemeinen nach § 65 des Börsengesetzes verboten ist. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Würzburger Produktenbörse.

Was den Gesetzgeber zu dieser Maßnahme veranlaßt hat, waren insbesondere die Klagen der Landwirtschaft, die mit Recht gegen den Terminhandel vorgebracht wurden. Denn nach ihrer Ansicht war durch die Loslösung des Terminhandels von der effektiven Ware einem großen Teil von Personen, die gar nichts von der Ware verstehen und auch sonst gar nichts damit zu tun haben, die Möglichkeit gegeben, in Waren zu spekulieren. Die weitere Auswirkung war ein Preisdruck auf die Ware, denn die preisbildenden Faktoren Angebot und Nachfrage sowie Vorrat und Bedarf wurden durch die Spekulation solcher Personen ausgeschaltet.

Es sind jedoch andererseits bedeutende Vorteile des Warentermingeschäftes festzustellen. Der Warenterminhandel, als eine Fortbildung des Handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes, erfüllt dessen Aufgaben auch noch mit, wie z. B. die Sicherstellung eines

augenblicklich als günstig erscheinenden Preises für eine an einem späteren Termin fällige Lieferung sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Waren zu einem späteren Zeitpunkt. Der Terminhandel trägt — da es sich hier, im Gegensatz zum handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, um abstrakte Waren handelt — aber nicht nur dazu bei, die Preisschwankungen und die Warenversorgung auszugleichen, sondern seine Aufgabe besteht weiter in der Erweiterung des Marktes, Erleichterung der Geschäftsabschlüsse und einer Ausgleichung von Angebot und Nachfrage.

Der Gesetzgeber konnte sich den volkswirtschaftlichen Berechtigungen des Börsenterminegeschäftes in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei nicht ganz verschließen, und so kam 1903 eine Einigung dahingehend zustande, daß das den Charakter eines reinen Börsenterminegeschäftes nicht tragende handelsrechtliche Lieferungsgeschäft vom Gesetzgeber erlaubt wurde. Das Börsengesetz von 1908 hat diese Vereinbarung in § 67 übernommen. Gemäß § 67 BG. ist es also erlaubt, Getreide zu einem bestimmten Termin zu kaufen, wenn der Abschluß des Geschäftes unter den von der Reichsregierung genehmigten Geschäftsbedingungen getätigt wurde und wenn die Ware tatsächlich lieferbar ist.

Im allgemeinen erstreckt sich der börsenmäßige Terminhandel auf solche Produkte, die für die bayrischen Produktenbörsen überhaupt nicht in Frage kommen, wie Kaffee, Tee, Zucker, Baumwolle, Petroleum usw.

Es wurde schon eingangs dieses Abschnittes darauf hingewiesen, daß der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei im allgemeinen verboten ist. Es besteht heute lediglich für die Produktenbörsen Berlin, Hamburg und Breslau eine Ausnahme, indem hier der Terminhandel durch besondere Verordnungen des Reichswirtschaftsministeriums freigegeben wurde[41].

[41] Zu bemerken ist, daß während des Krieges und der Zwangswirtschaft der gesamte Zeithandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei verboten war und erst nach Aufhebung der Zwangswirtschaft wieder eingeführt wurde, nachdem unsere Währung stabilisiert und die Möglichkeit, ausländische Devisen in ausreichenden Mengen zu verschaffen, wieder gegeben war. Für Berlin erfolgte die Wiedereinführung des Zeithandels durch Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 5. November 1924 (RGBl. 1924 S. 736). In Hamburg ist der Terminhandel seit 22. März 1927 (RGBl. I S. 79) und in Breslau seit 23. Dezember 1927 (RGBl. I S. 537/38) zugelassen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an der Mannheimer Produktenbörse gemäß Verordnung, betr. Zeithandel an der Produktenbörse in Mannheim vom 27. September 1910 (RGBl. Nr. 6997) zugelassen wurde. Es konnte sich jedoch an der Mannheimer Börse nicht entwickeln, da das Naturalgewicht trotz der verschiedenen Mannheimer Anträge nicht höher normiert wurde, wie es für Berlin in Geltung war.

Für den Terminhandel bestehen an diesen Börsen besondere Geschäftsbedingungen. Zugelassen ist auch nur eine begrenzte Anzahl von Großhandelsfirmen, welche hierfür eine besondere Kaution hinterlegen müssen. Die Zeithandelsgeschäfte sind im Gegensatz zu den sonstigen Börsenhandelsgeschäften schlußschein- und stempelpflichtig[42].

Wie für die Termingeschäfte an der Effenktenbörse ganz bestimmte Richtlinien für die Abwicklung der Geschäfte aufgestellt sind, so gilt dies auch für den Börsenterminhandel in Waren. So ist die Menge („Schluß" genannt), auf die sich der einzelne Geschäftsabschluß beziehen muß, festgelegt, ferner der Lieferungstermin, Lieferort und eine Qualitätsbestimmung der zu liefernden Waren (Standard). Was den Zeitpunkt anbetrifft, zu dem das Geschäft fällig und zu erfüllen ist, so ist beim Warenterminhandel eine Abweichung im Gegensatz zum Terminhandel an den Effektenbörsen festzustellen. Während bei letzteren „medio" oder „ultimo" gekauft oder verkauft wird, ist der Lieferungs-

[42] Die Zeithandelsgeschäfte unterliegen damit gemäß § 35 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 der Börsenumsatzsteuer. Im genannten Paragraphen ist folgendes bestimmt:

„Abs. 1: Der Börsenumsatzsteuer unterliegen Anschaffungsgeschäfte, die sich beziehen auf

a) Reichsbankanteile usw.,
b) Schuld- und Rentenverschreibungen im Sinne des § 25,
c) Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten,
d) Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden.

Abs. 2: Die zu d bezeichneten Warengeschäfte unterliegen der Steuer nur, wenn sie unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen einer Börse abgeschlossen sind." — Die Höhe der Steuer ist in § 52 des Kapitalverkehrssteuergesetzes mit $^{6}/_{10}$ per Mille festgesetzt. — Die Vorschrift des § 35 d, d. h. die Börsenumsatzsteuerpflicht von Warengeschäften hat zur Zeit keine praktische Bedeutung, da gemäß dem durch die zweite Steuernotverordnung im Kapitalverkehrssteuergesetz neu eingefügten § 90 b die Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über börsenmäßig gehandelte Waren seit 1. Januar 1924 nicht erhoben wird und der Reichsfinanzminister von seiner Befugnis, die Wiedererhebung dieser Steuer anzuordnen, bisher keinen Gebrauch gemacht hat. — Die Schlußscheinpflicht beruht auf § 67 des Börsengesetzes.

termin beim Warenterminhandel ein größerer. Man unterscheidet ein- und mehrmonatige Fristen (z. B. „bis zur nächsten Ernte"), nahe und späte Termine. Die Termine erstrecken sich meist über ein ganzes Jahr.

Was die Abwicklung der Termingeschäfte anbetrifft, so sei hier ein kurzer Ueberblick gegeben. Bevor der Verkäufer die Erfüllung seines Geschäftes vornimmt, zeigt er es dem Käufer vorher an. Dies geschieht durch den Kündigungsschein, und zwar an einem beliebigen Tage des Fälligkeitsmonates; man nennt dies „Andienung". Da die Warenpreise naturgemäß den größten Schwankungen ausgesetzt sind (Mißernten, Unwetter), so hat sich im Warenterminhandel schon frühzeitig das Bedürfnis geltend gemacht, besondere Sicherheiten für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewähren. Diese Aufgaben erfüllen die Liquidationskassen, bei denen die Firmen, wie oben bereits erwähnt, eine Kaution hinterlegen müssen, um zum Terminhandel zugelassen zu werden.

Wie bei den Termingeschäften der Effektenbörse, so spielen auch beim Warenterminhandel der Produktenbörsen die Prolongations- oder Reportgeschäfte eine große Rolle. Ihre Abwicklung ist die gleiche wie die der Effektenbörse, bis auf den Unterschied, daß die Einlagerung der Ware beim Terminhandel in Waren eine Rolle mitspielt. Ferner sind zu erwähnen die Prämiengeschäfte (Vor- und Rückprämiengeschäfte), die Stellage- und die Nochgeschäfte, die in gleichen Formen wie im Effektenhandel vorkommen. Was ihre Bedeutung anbelangt, so spielen sie beim Zeithandel der Produktenbörsen keine besonders große Rolle und ist ihre Bedeutung vor allen Dingen in neuester Zeit zurückgegangen.

Zum Schluß seien noch die wichtigsten Gesetzesbestimmungen über die Termingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wie sie uns im Börsengesetz entgegentreten angeführt:

I. Die Geschäftsbedingungen, nach denen die Termingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen werden, müssen nach § 67 BG. 08 von der Reichsregierung ausdrücklich genehmigt sein. Es dürfen als Vertragschließende nur beteiligt sein:

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, welche den Gegenstand des Gesetzes bilden;

2. Solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetriebe der Ankauf, Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört.

II. In den Geschäftsbedingungen muß

1. dem säumigen Vertragsteile eine angemessene Nachfrist gewährt,

2. die Lieferbarkeit durch Sachverständige ausgesprochen und

3. innerhalb bestimmter Grenzen Qualitätsdifferenzen unter Berücksichtigung eines Minderwertes zugelassen werden.

III. Die Zulassung von Waren zum Terminhandel bedarf der Genehmigung der Reichsregierung (§ 50 Abs. 3 BG. 08). Der Börsenterminhandel in den im Börsengesetz nicht genannten Waren unterliegt keinem gesetzlichen Verbot.

2. Abschnitt

Die Preisnotierungen an der Produktenbörse Würzburg

1. Die Grundlagen der Preisbildung

Das Börsengesetz hat den Begriff des Börsenpreises festgelegt, um volle Klarheit darüber zu schaffen, was bei den Waren als derjenige Preis festzusetzen ist[43], welcher der „wirklichen Ge-

[43] § 29 BG. handelt von der amtlichen Feststellung des Börsenpreises. Auffallend ist, daß das Gesetz sich zweier verschiedener Ausdrücke bedient. Im § 29 Abs. 1, 2 BG. heißt es „feststellen" und im selben § 29 Abs. 3 „festsetzen" des Börsenpreises. Ueber die Bedeutung dieses Unterschiedes gibt uns der Bericht des Wirkl. Geh. Regierungsrates Hemptenmacher, der als 1. Staatskommissar an der Berliner Produktenbörse tätig war und durch seine Mitwirkung bei der Schaffung der Börsennovelle von 1908 sowie durch seinen Kommentar zum Börsengesetz bekannt ist, Aufklärung. Es heißt dort u. a. (s. BG. Ausgabe Dr. J. Kahn, 2. Auflage § 29 Anm. 3) wie folgt: „Ueberall, wo die Börsenpreise sich durch die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bilden, wie an den ausländischen Börsen, werden die Kurse festgestellt, d. h. es wird ermittelt, zu welchen Kursen Geschäftsabschlüsse in ordnungsmäßiger und unverdächtiger Weise stattgefunden haben, und diese Kurse werden in rein deklaratorischer Werse verzeichnet. Bei dem System des Berliner Einheitskurses werden dagegen ohne vorhergehende Geschäftsabschlüsse lediglich auf Grund von Angebot und Nachfrage Kurse ermittelt und in konstitutiver Weise obrigkeitlich festgesetzt."

schäftslage“ des Verkehrs an der Börse entspricht; es soll also bei der Bewertung von besonderen persönlichen Beziehungen und sonstigen speziellen Umständen abgesehen werden.

Es ist immer zu berücksichtigen, daß Angebot und Nachfrage den Preis regulieren. Aus dem Verhältnis dieser beiden Preisbildungsfaktoren ergibt sich nicht nur ein deutliches Bild der an einem Börsentage herrschenden Stimmung, „der sogenannten Tendenz“, sondern auch die „wirkliche Geschäftslage“, wie sie dem Börsengesetz § 29 Abs. 3 entspricht. Andererseits kann jedoch die Stimmung der Käufer auch durch Marktberichte anderer maßgebenden inländischen Börsen und der Ueberseemärkte sowie durch plötzlich auftauchende Gerüchte von Ernteausfällen oder Naturkatastrophen nach der einen oder der anderen Seite beeinflußt werden.

Aber nicht nur die persönliche Beeinflussung seitens der Börsenbesucher, sondern vor allen Dingen die wirtschaftliche und politische Lage Deutschlands und anderer Länder, vor allem der wichtigsten Produktions- und Verbrauchergebiete sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Gestaltung der Preisbildung. Wenn irgendwo in der Welt ein Krieg droht oder gar ausbricht, so wird sich dies an der Produktenbörse — im Gegensatz zur Effektenbörse — in einer Steigerung der Preiskurve auswirken. Auch innerpolitische Wirren, wie Revolution, Regierungs- und Ministerkrisen üben in gleichem Sinne einen Einfluß auf die Entwicklung der Preise aus.

Selbst außergewöhnliche Ereignisse, wie Schwankungen der Frachttarife, Schiffahrtsverhältnisse (Hoch- und Kleinwasserzulagen, Eissperre), Streiks, Zolländerungen üben einen Einfluß auf die Preisentwicklung aus. Ebenso sind die Kurse der ausländischen Getreidebörsen (Weltmarktpreise) nicht ganz ohne Bedeutung für die Würzburger Produktenbörse. Wenn auch für die Würzburger Börse in erster Linie die Notierungen der Berliner, Frankfurter und Mannheimer Börsen ausschlaggebend sind, so ist doch zu sagen, daß letztere Börsen wiederum indirekt von anderen, besonders auch von den großen ausländischen Börsenplätzen abhängig sind. So kommen z. B. speziell für die Berliner Produktenbörse die Notierungen der Chicagoer Börse, die für den amerikanischen Getreidehandel maßgebend ist, in Frage.

Je stärker die überseeischen Schlußkurse (Chicago, Winnipeg, Buenos Aires) von denen des Vortages abweichen, desto mehr sind sie geeignet, auf die Tendenz der Berliner Börse zu Börsenbeginn und damit indirekt auch auf die Tendenz der übrigen Inlandsmärkte einzuwirken.

Im ersten Jahre ihres Bestehens notierte die Würzburger Produktenbörse reine Erzeugerpreise in besonderer Berücksichtigung der örtlichen fränkischen Produktionsgebiete, speziell auch, um bei der damaligen ständigen Markentwertung durch die sich naturgemäß höher stellenden Großhandelswaggonpreise beim Erzeuger nicht preistreibend zu wirken.

Diese Notierungsform stand jedoch im Widerspruch mit § 29 des Börsengesetzes, nach welchem derjenige Preis als Börsenpreis festzusetzen ist, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Die Erzeugerpreisnotierung war in jener Zeit deswegen möglich, weil die Würzburger Produktenbörse zunächst nur als reiner Produktenmarkt angesehen wurde[*]. In praktischer Hinsicht ergaben sich durch diese Notierungsart Schwierigkeiten, da die Preise der Würzburger Börse gegenüber denen anderer Börsenplätze sehr abstachen und vielfach zu falschen Folgerungen führten. Ein weiterer Nachteil lag darin, daß die Erzeugerpreise keinen festen Maßstab für Preisfestsetzungen, Eindeckungen usw. bilden konnten. So ging man auf Beschluß der Vorstandschaft im August 1922 zur Notierung nach Großhandelseinkaufspreisen über, wie solche einheitlich an den übrigen Börsen bestanden.

Es dürfte hier kurz angezeigt sein, auf die einzelnen Staffelungen der Preise einzugehen. Es sind folgende Preisstaffelungen zu unterscheiden:

1. Erzeugerpreise
   a) ab Hof (Transportkosten, Verladespesen und Fracht zahlt der Aufkäufer);
   b) franko Bahn (der Verkäufer übernimmt die Fracht, der Käufer die gesetzliche Transportgefahr).

[*] Siehe Kap. II S. 18 (Min.-Entschl. vom 24. September 1921).

2. Waggonpreise
   a) Großhandelseinkaufspreise (einschließlich Aufkaufs- und Verladespesen);
   b) Großhandelsverkaufspreise (einschließlich Nutzen und Spesen des Großhändlers).

Der Erzeugerpreis versteht sich für kleine Posten, wie er von den Landaufkäufern den Landwirten gezahlt wird. Hierin sind keinerlei Spesen des Aufkäufers, wie Transportkosten, Umsatzsteuer usw. enthalten.

Für Waggonpreise verstehen sich die Preise für den abgefertigten Waggon einschließlich Verladespesen. Sie werden berechnet entweder

a) ab Station (d. h. ohne Fracht) oder
b) Parität (d. h. mit Fracht bis zu einer bestimmten Station).

Die bayrischen Produktenbörsen haben heute auf Grund Vereinbarung mit der Staatsregierung einheitliche Großhandelseinkaufspreisnotierung „ab Station".

Der Großhandelseinkaufspreis ist der Betrag, den der Großhändler dem Aufkäufer und Landhändler per Zentner (50 Kilogramm) waggonweise zahlt.

Der Großhandelsverkaufspreis ist derjenige Preis, den der Großhändler beim Weiterverkauf für den verladenen Waggon berechnet.

Wie schon zu Beginn dieses Abschnittes gesagt wurde, ging man am 1. August 1922 von Erzeugerpreisen zu Großhandelseinkaufspreisen über, und zwar mit Rücksicht auf die Lage Würzburgs inmitten eines ausgedehnten fruchtbaren landwirtschaftlichen Produktionsgebietes. Eine Ausnahme besteht lediglich für Kleesamen und Kartoffeln, die nach Erzeugerpreisen notiert werden, wobei die Kartoffelnotierungen „nicht amtlich" sind.

Die Notierungen für die einzelnen Warengattungen beziehen sich auf handelsübliche Durchschnittsqualität mittlerer Art und Güte der jeweiligen Ernte, wobei Spitzenergebnisse nach oben oder unten ausgeschieden werden. Mit den Notierungen der neuen Ernte wird ungefähr Mitte August des betreffenden Jahres begonnen, sobald die neue Ernte auf dem Markt erscheint. Wie schon wiederholt dargestellt, verstehen sich die heute notierten

Preise als Großhandelseinkaufspreise, und zwar per Zentner (50 Kilogramm) Waggonladung in Reichsmark ab fränkischer Station[45]. Sie enthalten sämtliche Handelsunkosten einschließlich Umsatzsteuer, welche vom Aufkauf beim Landwirt bis zur Verladung in den Waggon der betreffenden Bahnstation entstehen. Die Ausnahmen für Kartoffeln und Kleesamen wurden bereits erwähnt und seien hier noch zwei weitere Ausnahmen angeführt, nämlich für die Mehl- und Kleienotierung. Der Grund ist in folgendem zu suchen: Bei Mehl und Kleie handelt es sich in der Hauptsache um Artikel von rheinischen Großmühlen, die mit Schiff oder Bahn nach Würzburg kommen. Daher versteht sich die Notierung „Parität Würzburg", in welcher die Schiffs- oder Bahnfracht ab rheinischen Großmühlen bis Würzburg enthalten ist[46].

Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß sich die Notierungen auf handelsübliche Durchschnittsqualität mittlerer Art und Güte beziehen. Bestimmte Standardbezeichnungen über die einzelnen Getreidearten auf Grundlage von Hektolitergewicht oder Typenmerkmale „gut, gesund, trocken" werden im einzelnen mit Rücksicht auf die unterschiedliche Fruchtbarkeit der Böden in den einzelnen Bezirken nicht zugrunde gelegt. Die Frage der Standardbezeichnungen wurde bisher, speziell auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Anbausorten sowie der Bodenverhältnisse nie in Erwägung gezogen[47], und haben sich besonders die Vertreter der ortszuständigen Kreisbauernkammer im Börsenvorstande dagegen ausgesprochen, nachdem in Unterfranken mittel- und kleinbäuerliche Betriebe vorherrschend sind. Lediglich

---

[45] Es wird nicht ab unterfränkischer Station notiert, weil auch die mittelfränkischen Anschlußgebiete bis Uffenheim, Ansbach sowie die anschließenden württembergischen und badischen Gebiete noch teilweise mit berücksichtigt werden (S. 27 Anm. 4).

[46] Die Höhe des Frachtsatzes ist sehr leicht festzustellen. Vergleicht man die Würzburger Notierung für Weizenmehl mit der am selben oder vorhergehenden Tage stattgefundenen Notierung z. B. in Mannheim, so ergeben sich aus der Differenz der beiden die Frachtkosten. Beispiel: Am 10. März bzw. 11. März 1930 wurden für Weizenmehl folgende Preise per 100 kg notiert: Mannheim 38,50 RM., Würzburg 39,25 bis 39,50 RM.; also betragen die Frachtkosten Mannheim—Würzburg in diesem Falle etwa 1 RM.

[47] Zurzeit gehen vom Reich Bestrebungen aus einheitliche Handelsklassen für landwirtschaftliche Produkte zu schaffen (S. 70).

bei der Mehlnotierung ist der Ausmahlungssatz angegeben. So liegt bei den Mehltypen 65prozentiges Weizenmehl und 65prozentiges Roggenmehl[47a] süddeutscher Mahlung Spezial Null zugrunde. In erster Linie bildet hier die Tagesnotierung der Süddeutschen Mühlenvereinigung, d. h. der von dieser festgesetzte Konventionspreis zuzüglich Fracht bis Würzburg (Parität Würzburg) die Unterlage.

Die Würzburger Produktenbörse hat gelegentlich für besonders gute Ware (Ausstichqualität) speziell bei Braugerste noch vermerkt, daß Ausstichqualität über Notiz bezahlt wird, wie überhaupt für Gerste eine Unterscheidung zwischen Sommergerste (Braugerste) und Wintergerste (Futtergerste) gemacht wird[48] Dies ist darauf zurückzuführen, daß speziell die fränkische Braugerste (Frankengerste) eine besonders gute Qualität darstellt und vorzugsweise begehrt ist[48a].

Auch bei Weizen erfolgte vorübergehend in den Jahren 1926 und 1927 eine Unterscheidung zwischen Braun- und Gelbweizen. Für ersteren wurde in den betreffenden Notierungen vermerkt, daß höhere Preise ohne Festlegung einer bestimmten Preisgrenze gezahlt wurden. Dasselbe galt für reinsortige gelbfleischige Kartoffeln.

Es ist andererseits zu berücksichtigen, daß beispielsweise bei der Notierung der handelsüblichen Durchschnittsqualität reinsortige qualitativ große Gutsposten, die besonders gereinigt sind, in dem notierten Preis nicht berücksichtigt werden können.

Als Grundlage für die Notierung wird Waggonware mit 10 bis 15 Tonnen genommen. Was den Umsatz selbst anbelangt, so ist die Höhe desselben für die Notierungskommission nicht kontrollierbar. Für den Fall, daß in einem Warenartikel ein nennenswerter Umsatz überhaupt nicht stattfindet, wird zur Notierung der Zusatz „nominell" (= Brief) gemacht oder überhaupt kein Preis notiert. Im allgemeinen wird im Tendenz-

[47a] Ab 15. August 1930 wird auf Grund des Reichsbrotgesetzes vom 17. Juli 1930 einheitlich für ganz Deutschland 60 prozentiges Roggenmehl hergestellt und notiert.

[48] Bei der Ernte 1930 wird ab August 1930 bei der Sommergerstenotierung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Qualitäten erstmalig nach Braugerste und Industriegerste ausgeschieden.

[48a] Siehe Kap. IV Abs. 2 Seite 78 folg.

bericht[49] erwähnt, ob das Angebot bzw. der Umsatz groß, mittelmäßig oder gering war[50].

Die von der Börse notierten Preise verstehen sich für Ware zur prompten Lieferung[51] mit üblicher Zahlung Zug um Zug. Im übrigen liegen die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, welche als Konditionen der Börse festgelegt sind, zugrunde[52].

2. Festsetzung und Veröffentlichung der Börsenpreise

Der interne Vorgang der Preisfestsetzung vollzieht sich nach der für die Börse erlassenen und staatsaufsichtlich geprüften Börsenordnung (§ 21 BO.). Diese schreibt vor, daß die amtliche Festsetzung der Börsenpreise im Anschluß an den Börsenverkehr durch die ständige vom Vorstand bestellte Notierungskommission zu erfolgen hat, der außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem als Börsenaufsicht bestellten Vorstandsmitglied (§ 17 Abs. 1 BO.) noch folgende Mitglieder angehören:

3 Vertreter des ortsansässigen Getreidehandels,
2 Vertreter des Landhandels,
1 Vertreter der Genossenschaften,

[49] In Würzburg wird nur nach der Samstagsbörse ein Tendenzbericht herausgegeben. Aus dem folgenden Tendenzbericht (29. März 1930) ist zu erkennen, welchen Einfluß die Regierungsmaßnahmen (Zollerhöhungen zum Schutze der Landwirtschaft) auf die Preisbildung ausüben: „Die in der Nacht vom 26. auf 27. März überraschend in Kraft getretene Zollerhöhung auf Auslandsweizen um 2,50 Mark per 100 Kilogramm auf 12,00 Mark hatte eine Preiserhöhung der Süddeutschen Mühlenvereinigung für Weizenmehl um 1,75 Mark per 100 Kilogramm zur Folge, während Landweizen, für den die Zollerhöhung schon in unserer vorhergehenden Notierung berücksichtigt war, in langsamerem Tempo folgte. Roggen und Hafer konnten von der festen Stimmung profitieren, ebenso war die Frage nach guter Braugerste eine regere. Futtermittel unverändert."

[50] Es seien hier einige der börsentechnischen Ausdrücke, wie wir sie in den Tendenzberichten finden und wie sie die an der Börse herrschende Stimmung zum Ausdruck bringen sollen, erläutert. Die Börse ist „flau", wenn das Angebot so groß ist, daß Ware nur zu stark sinkenden Preisen abgesetzt werden kann. Uebersteigt das Angebot die Nachfrage, so spricht man von einer „schwachen" Tendenz. Umgekehrt ist die Tendenz „fest", wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt. Bei einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage ist die Stimmung „stetig" oder „behauptet". Läßt sich eine einheitliche Tendenz überhaupt nicht feststellen, so bezeichnet man die Stimmung an der Börse als „schwankend", „wechselnd" oder „unregelmäßig".

[51] Siehe Kap. IV Abs. 3 b S. 95.

[52] Siehe Kap. IV Abs. 3 b S. 90 folg.

1 Vertreter der Müllerei,
1 Vertreter des Mehlhandels,
1 Vertreter für Brauerei und Mälzerei,
3 Vertreter der Landwirtschaft,

welche von der zuständigen Kreisbauernkammer für Unterfranken, Sitz Würzburg, benannt werden; außerdem nehmen an der Notierung noch der Staatskommissar und der Börsensyndikus teil[53].

Bei der Festsetzung der Börsenpreise wirken die bei der Würzburger Produktenbörse angestellten vereidigten Handelsmakler nicht mit. Die bei der Kursfeststellung beteiligten Personen betätigen gewerbsmäßig und selbständig Geschäfte auf eigene Rechnung; die mitwirkenden Vertreter der Landwirtschaft sind Großlandwirte, welche gelegentlich ebenfalls Geschäfte aus ihrer eigenen Produktion an der Börse unter Zugrundelegung der Börsenbedingungen abschließen.

Die Festsetzung des Börsenpreises erfolgt auf Grund Information und Beratung sämtlicher oben aufgezählter Notierungskommissionsmitglieder unter Leitung des Börsenvorsitzenden. Letzterer entscheidet bei einer etwaigen Abstimmung, falls sich gleiche Stimmenzahl für oder gegen den jeweiligen Vorschlag ergibt.

Im einzelnen geht die interne Preisfestsetzung folgendermaßen vor sich: Die Börsenversammlungen finden Dienstags und Samstags von 1 bis 3 Uhr statt; die Notierung ist jeweils am Schluß des betreffenden Börsentages gegen 3 Uhr. Aufgabe der Notierungskommissionsmitglieder ist es, in ihrer Branche zu ermitteln, bei welchen Preisen der größte Umsatz an dem jeweiligen Börsentag stattgefunden hat. Zu diesem Zweck haben sie gemäß § 21 e BO.[54] das Recht, insoweit sie nicht aus eigenen Geschäftsabschlüssen über die Marktlage im einzelnen orientiert sind, von den Börsenbesuchern Auskunft über getätigte Abschlüsse und die

[53] Außerdem ist für jeden Vertreter der Notierungskommission ein Ersatzmann bestellt.

[54] Die den Preiserhebern — dies sind die Mitglieder der Notierungskommission — gemachten Angaben müssen den Tatsachen entsprechen. Zuwiderhandlungen hiergegen haben eine Geldstrafe bis zu 200 Mark zur Folge, können aber auch, je nach Lage des Falles einen zeitweisen oder dauernden Ausschluß vom Börsenbesuch nach sich ziehen.

dabei erzielten Preise einzuholen. Gegen 3 Uhr tritt schließlich die Notierungskommission in einem geschlossenen Raum, zu dem nur die ihr angehörigen Mitglieder Zutritt haben, zur eigentlichen Notierung zusammen. Notiert wird Ware unterfränkischer Provenienz, und zwar handelsübliche Durchschnittsqualität (gut, gesund, trocken), die nach dem jeweiligen Ernteergebnis verschieden ausfällt. Für den Durchschnittstyp wird alljährlich vom Börsenvorstand als Grundlage ein bestimmtes Hektolitergewicht festgestellt[54*]. Dasselbe wurde für das Erntejahr 1929 für die einzelnen Getreidearten wie folgt bestimmt:

für unterfränkischen Weizen	76 bis 78 Kilogr.
für unterfränkischen Roggen	71 bis 72 Kilogr.
für unterfränkische Braugerste	68 bis 72 Kilogr.
für unterfränkischen Hafer	46 bis 48 Kilogr.

Wenn trotzdem in der Notierung eine Spanne von — bis (15,00 bis 15,20 Mark) zum Ausdruck kommt, so ist in dieser Spanne eine Reihe von Momenten berücksichtigt, die sich aus der praktischen Geschäftsabwicklung ergeben. In der Hauptsache sind die Frachtverhältnisse von Einfluß; so wird z. B. ein Händler, der Braugerste für Münchner Brauereien kauft, für frachtgünstig gelegene Gerste aus dem Uffenheimer Bezirk ungefähr 11,00 RM. geben, für die gleiche Gerste aus Gegend Ochsenfurt-Würzburg 10,80 RM. und für die gleiche Gerste aus Schweinfurter Bezirk nur etwa 10,60 RM., weil eben in der Differenz die Mehrfracht enthalten ist. Dazu kommen noch weitere kontraktlich ausbedungene Spezialgarantien für nochmalige Reinigung (trieurt), Keimfähigkeit, niedriger Eiweiß- und Wassergehalt usw. oder mit Hinweis „gesund, trocken", „mit leichtem Geruch", „Besatz" usw., welche den Preis der Ware ebenfalls nach oben oder nach unten beeinflussen können. Auch die Zahlungsweise, ob netto Kassa Zug um Zug oder Zahlung gegen Dreimonatsakzept sowie andere Verpflichtungen, z. B. ob der Käufer die Verpackung (Säcke, Decken) stellen muß oder ob sie vom Verkäufer gestellt wird, sind mit von Bedeutung. Aus all diesen verschiedenen Momenten ergibt sich eben, daß für die gleiche Ware von dem

[54*] Diese Feststellung ist aber nur intern und in erster Linie für statistische Zwecke und wird bei der Notierung nicht mit veröffentlicht.

einen Käufer mehr, von dem anderen weniger gezahlt wird und daß sogar der gleiche Käufer unter Umständen, speziell bei Berücksichtigung der Frachtlage, Unterschiede macht.

Die auf diese Art und Weise ermittelten Preise werden, nachdem sich die Notierungskommission über ihre Festsetzung geeinigt hat, zu Protokoll gegeben, welches von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben wird. Die Preise werden daraufhin in die „amtliche Notierung der Produktenbörse Würzburg" eingesetzt. Sie unterliegen natürlich manchen Anfechtungen und Anzweiflungen. Es ist daher von größter Wichtigkeit, daß die Mitglieder der Notierungskommission allseits größtes Vertrauen genießen und bei der Ermittlung der bei den Geschäftsabschlüssen erzielten Preise peinlichste Genauigkeit walten lassen.

Gemäß § 21 Abs. 2 BO. ist den Börsenmitgliedern die Möglichkeit gegeben, gegen eine Preisfestsetzung Beschwerde zu erheben, die der Entscheidung des Börsenvorstandes unterliegt.

Die Notierungen werden durch Anschlag an der Börse, ferner in den Würzburger Tageszeitungen sowie in einer Reihe von anderen bayrischen Zeitungen, speziell Nordbayerns und vor allen Dingen in den einzelnen Fachblättern (Deutscher Produktenmarkt, München; Allgemeine Produktenbörse, Mannheim; Tageszeitung für Brauerei, Berlin; Süddeutscher Müller, München; Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg; Wochenblatt des landw. Vereins in Bayern, München; Mühle, Leipzig usw.) sowie vom Deutschen Kursfunk und der Preisberichtstelle des deutschen Landwirtschaftsrates veröffentlicht. Weiterhin ergehen Mitteilungen der amtlichen Notierungen an das Statistische Reichsamt (Gruppe Preisstatistik I), Berlin, das Statistische Landesamt in München, an die Bayrische Landesbauernkammer, München, an die übrigen süddeutschen Produktenbörsen sowie an eine Anzahl von privaten Geschäftsleuten, die auf den Bezug der Notierungen laufend abonniert sind.

An der Würzburger Produktenbörse werden amtlich notiert: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Erbsen, Linsen, Kleie, Wiesen- und Kleeheu, Stroh, Kleesamen, Runkelrüben, Roggen- und Weizenmehl. Während die Mehle per 100 Kilogramm notiert werden, verstehen sich die Notierungen aller übrigen Artikel per 50 Kilogramm in Reichsmark[55]. Nichtamtlich notiert werden lediglich Kartoffeln, und zwar Erzeugerpreise franko Bahnstation.

Falls eine Abweichung von der Notierungsart gelegentlich mal vorkommt, wird dies in der Oeffentlichkeit mit einer entsprechenden Begründung bekanntgegeben. Dieser Fall wurde praktisch, als die Braugerste unter dem Druck der Geldnot und der schlechten Wirtschaftslage der Landwirtschaft im September 1929 einen gewaltigen Preisrückgang erfuhr. Ein für die damalige Zeit sehr großes beständig steigendes Angebot schuf bei ungenügender Nachfrage äußerst bedenkliche Verhältnisse auf dem Braugerstemarkt. Die von den einzelnen Börsen notierten Preise sanken dauernd (von einem Höchststand von 16,10 RM. am 13. März 1928 bis auf 10,00 RM. am 31. August 1929) und deckten nicht mehr im entferntesten die Gestehungskosten des Landwirtes. Aus diesem Grunde beschloß der Vorstand der Würzburger Produktenbörse, damit gleichzeitig einem Antrag der Kreisbauernkammer Würzburg Rechnung tragend, am 3. September 1929 keine Notierung für Braugerste auszugeben und begründete dies der Oeffentlichkeit gegenüber wie folgt:

„Unter dem Drucke der Geldnot und schlechten Wirtschaftslage der Landwirtschaft einerseits und zufolge der durch ungenügende Aufnahme der verarbeitenden Industrie hervorgerufenen stark stockenden Absatzmöglichkeit andererseits, haben die Not- und Angstangebote in Braugerste weiterhin einen Preisrückgang bewirkt. Der derzeitige Preisstand ist äußerst ungesund und unwirtschaftlich, er deckt nicht einmal mehr die Erzeugerkosten. Der Börsenvorstand hat aus diesen Gründen, einem Antrag der Kreisbauernkammer Rechnung tragend, für heute von der Ausgabe einer Braugerstenotierung abgesehen; er kann es nicht verantworten, bei der derzeitigen ungesunden und anormalen Marktlage eine amtliche Notiz, die für die Preisbildung richtunggebend sein soll, auszugeben."

[55] Die Notierungen sind an den verschiedenen deutschen Produktenbörsen nicht einheitlich, so notieren z. B. die Produktenbörsen München, Mannheim per 100 Kilogramm, die Frankfurter und Berliner Produktenbörse per 1000 Kilogramm (Tonne). Es soll aber gleichzeitig mit der Einführung eines einheitlichen Standardisierungsgesetzes, das zurzeit in Vorbereitung ist, auch für sämtliche deutschen Produktenbörsen die Notierung auf gleicher Basis, und zwar per Tonne (= 1000 Kilogramm) erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit ist es von Interesse, darauf hinzuweisen, daß die sämtlichen bayrischen Produktenbörsen vorübergehend, und zwar vom 13. November 1922 bis zum 1. Dezember 1922 die Börsennotierungen eingestellt hatten. Der Anlaß hierzu war ein Urteil des Bayrischen Wuchergerichtes vom 11. November 1922, in welchem festgestellt wurde, daß seit August 1922 in Bayern für den Getreide- und Mehlmarkt eine Notmarktlage bestehe und daß infolgedessen die Notierungen der Münchner Produktenbörse für Beurteilung der Marktlage nicht in Betracht kommen könnten. Daraufhin haben die sämtlichen bayrischen Produktenbörsen ab 13. November 1922 die offiziellen Börsennotierungen sowie Veröffentlichung derselben eingestellt, nachdem über die Frage, ob für Bayern auf dem Getreide- und Mehlmarkt eine Notmarktlage gegeben ist, keine Klarheit bei den in Frage kommenden bayrischen Staatsbehörden bestand und dadurch der freie Börsenbetrieb außer Frage gestellt wurde. Sie begründeten ihr Vorgehen damit, daß es keine normalen Preise geben könne, wenn von Seiten der Behörden eine normale Marktlage bestritten würde.

Durch die Verhandlungen der Bayrischen Staatsregierung mit der Reichsregierung und nach Stellungnahme der Regierung im Landtag unter dem 23. November 1922 wurde, nachdem sich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf den Standpunkt stellte, daß sowohl für das Reich wie auch für Bayern auf dem Gebiete des Getreidehandels eine normale Marktlage und keine Notmarktlage anzunehmen sei, auch von den zuständigen bayrischen Ministerien (Handel und Landwirtschaft) folgendes Ergebnis zugestanden:

„Beim Handel mit Getreide und Mehl ist in der Regel das Fordern und Nehmen der an der Börse notierten Handelspreise nicht zu beanstanden, wenn nicht im Einzelfall unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, spekulative Zurückhaltung und dergleichen vorliegen oder die Preise nicht durch solche Machenschaften beeinflußt sind."

Nachdem die Fragen ihre Aufklärung gefunden hatten, wurden von den bayrischen Produktenbörsen ab 1. Dezember 1922 die offiziellen Preisnotierungen wieder aufgenommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß Ende Juni 1930 vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein sogenannter Handelsklassengesetzentwurf herausgegeben wurde, nach dem für ganz Deutschland nach amerikanischem Standardmuster sogenannte Einheitsklassen für landwirtschaftliche Produkte geschaffen werden sollen[55*]. Nach diesem Entwurf sollen die Produktenbörsen verpflichtet werden, in der Notierung die festgelegten Handelsklassen zu berücksichtigen bzw. ihre Notierung auf diese Handelsklassen zu beschränken.

3. Die Bedeutung der Preisnotierungen

Was die Bedeutung der laufend veröffentlichten Börsennotierungen anbetrifft, so sind sie Richtlinien für die Preisbildung in Ein- und Verkauf der Erzeuger-, Handels- und Konsumentenkreise und wirken dadurch für den Geschäftsverkehr preisausgleichend und beruhigend.

Besonders bei der unruhigen, ständig veränderten, unsicheren Marktlage in der Inflationszeit hat die Börse Wert darauf gelegt, daß unter möglichster Berücksichtigung der Börsennotierungen unberechtigte Preisüberschreitungen hintangehalten wurden. Das bayrische Handelsministerium hat in seiner Entschließung vom 10. November 1923 (Rundschreiben an die bayrischen Handelskammern) die ausgleichende Preis- und Wirtschaftspolitik der Würzburger Börse speziell in der bewegten Zeit des Währungsverfalls anerkannt[56].

[55*] Unter dem 11. Juli 1930 und 1. August 1930 wurden seitens des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums im Benehmen mit dem Staatsministerium des Aeußeren (Abteilung für Handel), der Landesbauernkammer und den bayerischen Produktenbörsen München, Nürnberg, Würzburg im Anschluß an die Aussprache zum Handelsklassengesetzentwurf Verhandlungen eingeleitet, um analog dem Erlaß des preußischen Handelsministeriums vom 23. Januar 1930 für Weizen und Roggen eine einheitliche Notierung nach 3 Klassen auf Grundlage von Hektolitergewicht einzuführen. Die Verhandlungen sind zwar noch nicht vollkommen zum Abschluß gelangt, es ist aber in Aussicht genommen, ebenfalls die Weizen- und Roggennotierung nach 3 Klassen auf Hektolitergewichtsbasis, die durch eine Ermittlungskommission, bestehend zu einem Drittel aus Handel und Genossenschaften, einem Drittel aus verarbeitender Industrie und einem Drittel aus Landwirtschaft einzuführen. Es wurde des weiteren in Aussicht genommen, die Mengennotierung auf 100 Kilogramm (= Doppelzentner) einheitlich für alle Warengattungen zu regeln.

[56] Es heißt in genanntem Rundschreiben u. a.: „..... Die Preise der Produktenbörsen werden fast durchweg überschritten. Nach Angabe aus Wirtschaftskreisen gehen diese Mißstände hauptsächlich auf die Bauernauf-

Im Zusammenhang hiermit darf auch auf die Ausführungen des bayrischen Handelsministers Dr. von Meinel über die Produktenbörsen anläßlich der im Mai 1924 erfolgten staatlichen Anerkennung und Eröffnung der Münchner Produktenbörse verwiesen werden, die ihre Geltung auch heute noch beibehalten haben und wie folgt lauten:

„In der zurückliegenden Periode der Geld- und Preisrevolution sind dem börsenmäßigen Handel vielfach Aufgaben zugemutet worden, die er seiner ganzen Zweckbestimmung nach nicht erfüllen konnte, und andererseits Absichten untergeschoben worden, die ihm ferne lagen. Diese Einstellung weiter Kreise beruht in der Regel auf einer Verkennung von Ursache und Wirkung. So ist die Behauptung, daß die Börse preistreibend wirke, in dieser allgemeinen Form zweifellos unrichtig. Preistreibend haben gewirkt die künstliche Vermehrung des Geldes, die Knappheit an greifbaren Waren und die Uebung mancher Landwirte, für ihre Erzeugnisse Händlerpreise zu fordern. Der Handel hat an hohen Preisen kein Interesse. Hohe Preise bedeuten für ihn die Festlegung hoher Geldmittel. Der Schwerpunkt der Börse beruht auf der Konzentration von Angebot und Nachfrage. In der Erfüllung dieser Aufgabe wirkt die Börse nicht preissteigernd, sondern preisausgleichend. Sie ist bei freier Wirtschaft nicht Subjekt sondern Objekt der Preisbewegung. Sie ist ein Spiegelbild der tatsächlichen jeweiligen Marktlage."

Im besonderen ist weiter einzugehen auf die Bedeutung der Börsenpreise in allgemein wirtschaftlicher Beziehung, wie sie denselben sowohl von Behörden als auch von Einzelpersonen beigemessen wird, woraus sich das unbedingte Bedürfnis der Börsengründung bewiesen hat.

Nachdem sich die alte deutsche Mark in der Inflationszeit als untauglicher Wertmesser im Wirtschaftsverkehr erwiesen hatte, ging man vielfach, abgesehen von der inneren Goldmarkberechnung aus Auslandsvalutabasis, auf die Naturalbewertung unter Zugrundelegung von börsenmäßig notierten Waren über. Dies geschah nicht nur bei Bemessung der Pachten und Mieten in freier Vereinbarung sowie durch die Pacht- und Mieteinigungsämter, sondern auch bei Bemessung der Vergütungen der Oberpostdirektionen an die Posthalter, der Eisenbahndirektionen an die bahnamtlichen Spediteure und bei Berechnung der Zollämter und Lagerhäuser für Lagergelder usw.

Die Börsenpreise werden ferner den Finanzämtern mitgeteilt, die sie zu den verschiedensten Zwecken benötigen, so z. B. zur Berechnung der Vermögens-, Einkommen- und Umsatzsteuer der Landwirte, der Pfründenbezüge der evangelischen und katholischen Geistlichen[57] ferner zur Berechnung der Werte der in der Inflationszeit und auch 1924 teilweise von Finanzinstituten herausgegebenen Roggenpfandbriefen. Bei den Deputaten der landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, bei Lieferungen der Heeresverwaltungen usw. wurde speziell in der Inflationszeit die Naturalbewertung zugrunde gelegt.

Diese Regelung der Berechnung von Pachtzinsen, Getreidereichnissen usw. auf Grundlage amtlich notierter Getreidepreise ist heute noch üblich, wie aus zahlreichen Gutachten und Auskünften von Behörden, Gutsverwaltungen, Renteien, Pfarrämtern usw. hervorgeht[58].

käufer zurück. Wenn es nicht gelingt, sie zu bekämpfen, so werden sich schwerwiegende Folgen für die ganze Wirtschaft ergeben. Ich ersuche die Wirtschaftskreise, auf den Ernst der Lage eindringlich aufmerksam zu machen. Es ist unbedingt erforderlich, daß diesen Mißständen seitens des Handels und der verarbeitenden Industrie mit größtem Nachdruck geschlossen entgegengetreten wird. Wenn dies nicht geschieht, wird die weitere Entwicklung an den Wirtschaftskreisen selbst sich rächen. Vor allem müssen Personen, die derart übersetzte Preise verlangen oder bieten, sofort der Bestrafung überführt werden. Die Gefahr, daß hierdurch das Angebot für die einzelne Firma zurückgeht, kann durch ein gemeinsames Handeln der Wirtschaftskreise beseitigt werden. Daß sich durch ein einmütiges Handeln in dieser Hinsicht sehr viel erreichen läßt, hat das Vorgehen des Handels an der Würzburger Produktenbörse verschiedentlich schon bewiesen...."

[57] Für das Landesfinanzamt Würzburg berechnet die Produktenbörse alljährlich grundlegende Durchschnittspreise für die verschiedensten Erzeugnisse, die das Landesfinanzamt als maßgebend für die Preisberechnung der Pfründenbezüge veröffentlicht, wobei insbesondere noch die in früherer Zeit übliche Berechnung nach Hektoliter, Stück und Schober von Interesse ist. So waren beispielsweise für 1926 folgende Durchschnittspreise errechnet worden: 1 Hektoliter Weizen 14,50 Mark; 1 Hektoliter Korn (Roggen) 10,75 Mark; 1 Hektoliter Gerste 12,40 Mark; 100 Stück Kraut 9,10 Mark; 1Hektoliter Kartoffeln 2,85 Mark; 1 Schober langes Stroh 33,90 Mark; 1 Schober kurzes Stroh 16,05 Mark.

[58] Betr. Berechnung des Naturalpachtzinses usw. auf Grundlage amtlich notierter Getreidepreise seien folgende Beispiele angeführt: Schreiben des Stadtrates Neustadt a. A. vom 29. Oktober 1929 an die Produktenbörse Würzburg: „Ein Teil der städtischen Aecker ist noch nach Naturalgeboten

Hand in Hand hiermit gehen die umfangreichen Preisfeststellungen und Berechnungen der Börse als gutachtende Stelle in zahlreichen Einzelfällen. Im besonderen sind die ausführlichen Gutachten und Preisauskünfte der Börse auf Grund ihrer statistischen Unterlagen für die Gerichte zu erwähnen[59].

Von Bedeutung ist auch die Zustellung der amtlichen Börsennotierungen an das Statistische Reichsamt in Berlin sowie das Statistische Landesamt in München als Grundlagen für die Ermittlung der Indexzahlen.

in Korn verpachtet. Für die Regelung des Geldwertes ist der 1. November eines jeden Jahres Stichtag und der Preis maßgebend, der an diesem Tage bei dortiger Produktenbörse für den Zentner Korn bezahlt wird. Wir ersuchen daher um gefällige kurze Bestätigung, wie der Zentner Korn am 1. November dieses Jahres bei dortiger Börse notiert wurde." — Schreiben des Gutsbesitzers ..... vom 12. Januar 1929 an die Produktenbörse Würzburg: „Zum Zwecke meiner Pachtregulierung benötige ich den durchschnittlichen Roggenpreis der Würzburger Notierung vom 15. August bis 15. Dezember und bitte höflichst um dessen Feststellung"

[59] Als Beispiel sei angeführt eine Anfrage des Landgerichts Würzburg vom 18. März 1929 bei der Produktenbörse: „Zufolge eines Beweisbeschlusses vom 18. März 1929 ersuche ich um gefällige schriftliche Aeußerung über die Richtigkeit der Behauptung des ....., um die Zeit vom 10. September 1927 habe der Zentner Gerste 13,00 Mark gekostet. Auf alle Fälle bitte ich anzugeben, wieviel die Gerste zur angegebenen Zeit kostete....."

IV. KAPITEL

Die Abwicklung des Waren- und Geschäftsverkehrs an der Würzburger Produktenbörse

1. Allgemeines über die Abwicklung des Warenverkehrs

Bei der Abwicklung des Warenverkehrs ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Würzburger Produktenbörse als Handelsmarkt des fränkischen Produktionsgebietes zu betrachten ist, welcher nicht allein den rein unterfränkischen Bezirk, sondern auch die nach Würzburg als Umschlagsplatz gravitierenden anschließenden mittelfränkischen Gebiete — Uffenheim, Ansbach, Gunzenhausen — ferner die angrenzenden württembergisch-badischen Taubergebiete umfaßt. Der Warenverkehr selbst spielt sich in der Form ab, daß sich auf der Börse sowohl die Verkaufsinteressenten, das sind in erster Linie der über das ganze in Fage kommende Gebiet verstreute Landhandel sowie die Einkaufsinteressenten, treffen. Zu letzteren sind zu rechnen der ortsansässige Großhandel, Großhandelsfirmen aus den Verbrauchergebieten, speziell den Konsumplätzen Nürnberg, München, Frankfurt am Main, Mannheim sowie selbstverständlich auch die Konsumenten, Brauereien, Mälzereien, Mühlen und Nahrungsmittelfabriken.

Eine nicht unwichtige Aufgabe der an der Börse verkehrenden Wirtschaftskreise besteht in der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse und der Ausfuhr heimischer Produkte. Das wichtigste Produkt unter allen Handelsgütern ist zweifellos das Getreide, nicht allein wegen seiner Bedeutung als Volksnahrungsmittel, sondern auch wegen der Mengen, die davon in den Handel kommen und deren Gesamtgeldwert den jeden anderen Handelsgutes übertrifft.

Im Verhältnis der Getreideerzeugung zum Verbrauch lassen sich allerdings fast jährlich Aenderungen bzw. Verschiebungen feststellen. Als Getreideeinfuhrländer für Weizen, Gerste, Roggen und Hafer, aber auch für Mais und andere Futtermittel kommen für die deutschen Produktenbörsen auf dem Kontinent in erster Linie neben Rußland die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien in Betracht. Unter den außereuropäischen Ländern sind es in der Hauptsache Argentinien, die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. Als Ausfuhrländer für etwaige Ueberschüsse der heimischen Ernte sind die Schweiz, Frankreich, England, Italien und die nordischen Staaten zu erwähnen.

Der Warenverkehr selbst wickelte sich früher während der Inflationszeit bei dem damaligen Warenhunger mehr nach Typenbezeichnungen ab, hat sich aber im Laufe der Stabilisierungsjahre 1924 bis 1930 wieder mehr dahingehend umgestellt, daß nach Mustern (Typemuster, Durchschnittsmuster), die der Gegenpartei bei Geschäftsabschluß ausgehändigt werden, gehandelt wird. Eine Muster- und Probeübernahme scheidet bei den Waren aus, deren Qualität typenmäßig allgemein feststeht, z. B. Weizenmehl Spezial Null, Weizenauszugsmehl und dergleichen; es sind dies die bekannten Einheitsfabrikate der am Rhein gelegenen süddeutschen Mühlen.

Zur Information der auf der Börse verkehrenden Firmen sowie auch der größeren ortsansässigen Großhandelsfirmen hat die Produktenbörse Würzburg eine eigene Funkaufnahme und Telephonzentrale eingerichtet. Die Börse bezieht von der Eildienst-G. m. b. H. Berlin-Königswusterhausen, welche mit der Reichspostverwaltung einen Monopolvertrag abgeschlossen hat, durch Funkspruch vercodet[1] die Kursnotierungen der ausländischen Produktenbörsen New-York, Chicago, Winnipeg, Buenos Aires, Liverpool, ferner die der Inlandsbörsen Berlin, Mannheim, Frankfurt. Außerdem werden die jeweiligen Notierungen der Münchner Produktenbörse telephonisch eingeholt. Die auf diese Art und Weise erhaltenen Notierungen werden nach erfolgter

[1] Die Preise werden, um Schwarzhörern das Abhören unmöglich zu machen, vercodet mitgeteilt, und zwar hat jede Meldung für jeden Tag eine verschiedene, nur den Abonnenten bekannte Codetabelle. Die durch Funkspruch erhaltenen Meldungen werden nach erfolgter Entcodung den Interessenten durch die Ortstelephonzentrale mitgeteilt.

Entcodung seitens der Börsengeschäftsstelle durch eine eigene Ortstelephonzentrale direkt an die Interessenten weitergegeben[2]. Desgleichen liegen die jeweiligen Tagesmeldungen an den Börsentagen im Börsensaal zur Einsichtnahme der Börsenbesucher auf.

Zur weiteren Orientierung bezieht die Produktenbörse die wichtigsten deutschen Fachzeitschriften wie Mitteilungen der Handelskammer Würzburg, Deutsche Getreidezeitung, Berlin, Deutscher Produktenmarkt, München, Allgemeine Produktenbörse, Mannheim, Marktbericht Hansablum, Hamburg, Tageszeitung für Brauerei, Berlin, Deutsche Brauer-Nachrichten, Nürnberg, Süddeutscher Müller, München, sowie die Notierungen sämtlicher dem Verband süddeutscher Getreidebörsen und -märkte angeschlossenen Börsen. Diese können jederzeit von den Börsenbesuchern eingesehen werden. Dasselbe gilt für einige größere Nachschlagewerke wie Motteks Börsenhandbuch, Deutsches Börsenadreßbuch für Banken, Handel und Industrie, Handbuch für den Kartoffelhandel, herausgegeben vom Einheitsverband des deutschen Kartoffelhandels, Nachschlagebuch über Bundesgesetze und Handelsgebräuchee des Bundes deutscher Rauhfutter-, Fourage-, Kartoffel- und Gemüsehändler e. V., Handbuch des deutschen Landesproduktenhandels usw.

Besondere Erwähnung verdient das Handbuch des deutschen Landesproduktenhandels, welches unter Mitwirkung und Mitarbeit der Börsen und maßgebender Fachleute geschaffen wurde[3]. Dieses Werk ist nicht nur ein Hilfswerk, sondern ein notwendiges Handwerkszeug für jeden, der sich mit dem Landesproduktenhandel befaßt. In ihm sind u. a. in übersichtlicher und zweckmäßiger Einteilung die neueste Zollgesetzgebung, die Umsatzsteuerfrage und als wichtiger Bestandteil die bereits erwähnten

[2] Die für den Bezug der durch den Deutschen Kursfunk (Eildienst G. m. b. H. Berlin) gemeldeten Notierungen abonnierten bzw. an die Telephonzentrale angeschlossenen Firmen tragen gemeinsam die an den Deutschen Kursfunk abzuführenden Abonnementsgebühren sowie die Postgebühren für die Telephonzentrale. Von den 24 zurzeit angeschlossenen Firmen trifft jede einzelne ein Kostenanteil von 20 bis 35 Mark monatlich, welcher nach gemeinsamer Vereinbarung mit Rücksicht auf Größe und Leistungsfähigkeit derselben festgesetzt ist.

[3] Die letzte Ausgabe des „Handbuch des deutschen Landesproduktenhandels“ ist 1929 als zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage erschienen.

Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel mit klaren und für den Händler leicht verständlichen Erläuterungen enthalten. Ferner sind angeführt die Orts- und Sondergebräuche des gesamten Landesproduktenhandels und das Schiedsgerichtswesen der deutschen Produktenbörsen, -märkte und Produktenvereinigungen. Besondere Berücksichtigung hat auch der internationale Handel in Getreide, Saaten, Futtermitteln usw. gefunden, indem die Usancen und Kontrakte aller bedeutenden europäischen Börsen und Handelsplätze in genanntem Werk aufgenommen wurden.

All diese genannten Werke und Fachzeitschriften sind bestrebt, dem Händler klare und leichtverständliche Erläuterungen der bestehenden Handelsgebräuche, Verordnungen, Sonderbestimmungen usw. zu geben und bilden so ein wichtiges Moment für die reibungslose Regelung des gesamten Handels. Nicht zuletzt sind sie uns ein Beweis für die feste Stellung und die wirtschaftliche Bedeutung des Getreidehandels, wie er sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erworben hat.

2. Zusammenstellung der wichtigsten an der Würzburger Produktenbörse gehandelten Warengattungen

a) Braugerste.

An der Spitze der unterfränkischen Getreideproduktion und damit auch des Umsatzes an der Börse steht die unterfränkische Braugerste[4] oder „Frankengerste", wie sie im Handel allgemein bekannt ist. Die Vorbedingungen für eine qualitative gute Produktion sind nicht nur in den günstigen Boden- und Klimaverhältnissen gegeben, sondern auch durch die vorbildlichen landwirtschaftlichen Großbetriebe und die fortschreitend entwickelten intensiv arbeitenden mittelbäuerlichen Betriebe. Alle zusammen haben im Laufe der letzten Jahrzehnte unter Mitwirkung der Ackerbauvereine, Landwirtschaftsstellen usw. den Gerstenbau in Unterfranken zu höchster Leistungsfähigkeit gebracht. Die Verwendung erstklassigen Saatgutes und die hohe Entwicklung der einheimischen Saatzuchtwirtschaften haben ebenfalls wesentlich dazu beigetragen und dürfen nicht unerwähnt bleiben. Während die Anbaumengen in den Jahren 1924/25 ungefähr zwei Millionen Zentner betrugen, haben sich dieselben durch Erweiterung der Anbaugebiete und der oben erwähnten fortschreitenden Entwicklung heute auf etwa drei Millionen Zentner erhöht.

Die „Frankengerste" als qualitative Braugerste — feinspelzig, vollkörnig, mit hohem Hektolitergewicht, niedrigem Eiweiß- und Wassergehalt und hoher Extraktausbeute — steht unter den deutschen Braugersten an erster Stelle und ist den übrigen europäischen Erzeugnissen wie tschechischer und mährischer Gerste durchaus gleichwertig und konkurrenzfähig[5].

Seit der Errichtung der Produktenbörse 1921 hat sich, besonders in den letzten Jahren, das ganze nordbayrische Getreide- und speziell Gerste- und Malzgeschäft[6] vorzugsweise nach Würzburg konzentriert. Es werden an der Würzburger Produktenbörse nicht nur unterfränkische Braugerste, sondern auch die Erzeugnisse aus den angrenzenden nach Würzburg gravitierenden mittelfränkischen, badischen und württembergischen Gebiete in bedeutendem Maße umgesetzt.

Für Braugerste werden im Anbau besonders drei Sorten berücksichtigt: Die der Heilschen Saatzuchtwirtschaft Gelchsheim-Tückelhausen, der Müllerschen Saatzuchtwirtschaft Buchbrunn und der Strengschen Saatzuchtwirtschaft Aspachhof, letztere speziell für mittelfränkische Gebiete. Daneben findet noch die Schirmer-Gerste für leichtere Sandböden Berücksichtigung.

Die Absatzgebiete für unterfränkische Braugerste sind neben den bayrischen Verbrauchsplätzen München und Kulmbach noch Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen), die Mannheimer Be-

[4] Unter Braugerste versteht man nach den Sonderbedingungen der süddeutschen Produktenbörsen und -märkte für den Handel mit Braugerste eine zur Herstellung von Braumalz geeignete Gerste. Ausgeschlossen sind daher Wintergerste und sechszeilige Gerste, falls nichts Gegenteiliges beim Verkauf vereinbart ist. Die Gerste muß eine normale Keimfähigkeit besitzen, die sich nach dem Jahrgang und der Eigenart der Herkunft richtet.

[5] „Deutsche Brauindustrie", Festausgabe September 1926, „Frankengerste und Frankenmalz" Seite 139.

[6] Infolge der schon erwähnten guten Anbauverhältnisse und vorzüglichen Produktion von Gerste haben sich in Unterfranken schon seit Jahrzehnten bedeutende Malzfabriken angesiedelt, die sich im Laufe der Jahre zu erstklassigen, leistungsfähigen Großbetrieben entwickelt haben und die ihre Produkte nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch nach dem Ausland angesetzt haben. Das „Frankenmalz" erfreut sich auf Grund seiner prima Qualität regen Begehrs und kann selbst gegen die als vorzüglich bekannten tschechischen Braumalze als in jeder Hinsicht gleichwertig und konkurrenzfähig bezeichnet werden.

zirke sowie das Rheinland (Dortmund, Köln). Braugerste wird nach Einzelmustern gehandelt, sofern nicht ausdrücklich anders (Type- oder Durchschnittsmuster) vereinbart ist. Die Verkaufsmuster sind maßgebend.

b) Brotgetreide.

Weizen.

In Weizen wird teilweise Winterweizen und teilweise Sommerweizen angebaut. Der fränkische Bezirk ist hierfür ebenfalls Ueberschußgebiet.

Der Hauptabsatz von fränkischem Weizen bewegt sich nach den oberrheinischen Großmühlen Worms, Mannheim, Ludwigshafen, ebenso nach Frankfurt, und zwar in der Hauptsache auf dem Schiffahrtswege. Je nach Stand des Auslandsmarktes werden Ueberschußmengen auf dem Schiffahrtswege Düsseldorf — Duisburg — Rotterdam nach England und den nordischen Ländern Schweden und Norwegen exportiert[7].

Roggen.

Roggen wird von der unterfränkischen Landwirtschaft, hauptsächlich von mittel- und kleinbäuerlichen Betrieben, fast nur für den eigenen Bedarf angebaut. Lediglich Großbetriebe bauen Roggen an, um denselben abzusetzen.

Im allgemeinen wird der Ueberschuß von einheimischen Mühlen aufgenommen und ist Unterfranken in diesem Artikel sogar noch Bedarfsgebiet. Die benötigten Mengen werden in der Hauptsache aus Mitteldeutschland bezogen.

c) Hafer.

Für den Hafermarkt ist zunächst zu berücksichtigen, daß mit der Entwicklung der Automobilindustrie und überhaupt mit der vielseitigen Verwendung des Motors das Pferd immer mehr an Bedeutung verliert und schon heute vielfach verdrängt worden ist. Im Ausfall des Militärs liegt eine weitere Ursache, daß der Pferdebestand ein immer kleinerer wurde. Alles dies trägt dazu bei, daß die Nachfrage nach Hafer im Gegensatz zu früheren Zeiten gewaltig nachgelassen hat. Infolge des geringen Bedarfs wurden auch teilweise die Anbauflächen zwangsweise reduziert.

[7] Siehe Kap. V Abschnitt 2 (III) S. 113.

In früheren Jahren bestand ein großer Absatz nach Südfrankreich und der Schweiz. Letzteres Absatzgebiet ist heute für den nordbayrischen Bezirk infolge der südbayrischen Ausnahmetarife fast gegenstandslos geworden. Für den nordbayrischen-fränkischen Bezirk kommt in der Hauptsache einerseits der Export nach den nordischen Ländern auf dem Wasserwege Rhein — Rotterdam in Frage, andererseits für den Inlandsverbrauch der Absatz nach den rheinischen Zechen sowie nach den thüringisch-sächsischen Gebieten.

Auch der Bedarf der Nahrungsmittelfabriken zur Verarbeitung von Haferflocken usw. ist infolge der Bewöhnung des Konsums zurückgegangen.

d) Hülsenfrüchte.

Hier ist der Absatz von Erbsen und speziell der fränkischen Linsen nach den thüringischen und rheinischen Bedarfsgebieten zu erwähnen. Ganz besonders starke Nachfrage nach fränkischen Linsen war in der Inflationszeit, nachdem der Bezug der konkurrierenden russischen Linsen fast überhaupt nicht in Frage kam.

Bemerkt sei an dieser Stelle noch die Tatsache, daß die Würzburger Produktenbörse sich in den Inflationsjahren einer Verbandsgruppe des Reichsverbandes des deutschen Nahrungsmittelgroßhandels Berlin angeschlossen hatte, welche Preisnotierungen bei Abgaben für den Verkehr mit dem Einzelhandel festsetzte. Es wurden damals notiert ab Lager Würzburg per ein Pfund z. B. Erbsen, Bohnen, Gries, Gerstengraupen, Kaffee, Kakao, Tee, Salz usw. Diese Einrichtung bestand aber, wie gesagt, nur vorübergehend. Die festgesetzten Preise waren Konventionalpreise, d. h. sie sollten Richtlinien für den Handel innerhalb Würzburgs sein.

e) Mehle.

Bei dem Artikel Mehl muß zunächst vorausgeschickt werden, daß die unterfränkischen Großmühlen und die Landmüllerei durch die Konkurrenz der leistungsfähigen und kapitalkräftigen rheinischen Großmühlen stark gelitten haben. Besonders die Leistungsfähigkeit der Landmüllerei ist außerordentlich zurückgegangen, da die früher übliche Lohnmüllerei fast gar nicht mehr in Frage kommt.

Allgemein ist zu sagen, daß der Bedarf an Mehl nicht nur in Franken, sondern auch in Nordbayern in der Hauptsache — zu

etwa zwei Drittel — aus rheinischen Fabrikaten gedeckt wird. Sämtliche rheinischen Großmühlen sind Mitglieder der Würzburger Produktenbörse und haben ortsansässige Firmen mit ihrer Vertretung und der Regelung des Absatzes bestellt.

Das Mehl der rheinischen Großmühlen, das ungefähr zur Hälfte aus kleberreichem Auslandsweizen hergestellt wird, gelangt im Regelfalle auf dem Schiffahrtswege (Rhein — Main) nach Würzburg und wird hier in sogenannten Konsignationslagern zunächst gelagert, um dann von dort aus durch die einzelnen Vertreterfirmen auf dem Schienenwege (waggonweise) oder in kleineren Mengen (per Kraftwagen) auf die einzelnen Konsumplätze verteilt zu werden. So hat sich Würzburg in den letzten Jahren zu einem Hauptumschlagsplatz für Mehl nach ganz Nordbayern entwickelt.

Beim Bezug von Roggenmehl konkurrieren neben den rheinischen Mühlen in erster Linie mitteldeutsche, schlesische und Berliner Roggenmühlen. Letztere liefern auf dem Schiffahrtswege Havel — Spree — Elbe — Nordsee — Rhein nach Würzburg. Die Fracht stellt sich auf diesem weiteren Wasserwege bei guten Wasserverhältnissen um etwa eine Mark billiger als bei dem näheren Bahnbezug.

f) Rauhfutter.

Auf dem Rauhfuttermarkt besteht vorwiegend Nachfrage nach fränkischem Luzernekleeheu. Auch bei diesem Artikel ist hervorzuheben, daß die landwirtschaftliche Organisation darangegangen ist, einen Luzernesaatbau-Verein zu gründen, um die sogenannte altfränkische Luzerne wieder voll zur Geltung zu bringen. Dieselbe gedeiht auf kalkhaltigem Boden besonders gut und zeichnet sich durch tiefe, kräftige Wurzelung aus, ein Vorteil bei trockenen Jahren sowie bei kalten Wintern. Der Absatz von Luzernekleeheu bewegt sich in erster Linie nach den rheinischen Zechengebieten sowie nach Thüringen und Sachsen. In Wiesenheu sind die unterfränkischen Ueberschüsse minimal und fallen nicht in größerem Maße ins Gewicht.

g) Kartoffeln.

Unterfranken ist ebenfalls ein großes Erzeugungs- und Ueberschußgebiet für Kartoffeln. Der Absatz bewegt sich in der Hauptsache nach Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen) und den

rheinischen Indurstriegebieten, wenn auch in diesen der Absatz in neuerer Zeit wieder unter der Konkurrenz der holländisch-belgischen Einfuhr zu leiden hat.

Daneben kommt noch die Verwendung der Kartoffeln für industrielle Zwecke, wie Kartoffelmehl- und Kartoffelflockenbereitung sowie für die Sprit- und Stärkefabrikation in Betracht.

h) Obst.

In den Herbstmonaten September, Oktober, November wird vielfach auch Obst von den der Börse angeschlossenen Großhandelsfirmen und Genossenschaften der Produktenbranche umgesetzt. Eine offizielle Notierung von Obst findet allerdings nicht statt[8].

Der Absatz bewegt sich ebenfalls wieder nach Thüringen, Sachsen, Rheinland und Norddeutschland.

Bei diesem Artikel ist noch zu erwähnen, daß sich im letzten Jahre sogenannte Obstgroßmärkte in den zentralisierten Mainbaugebieten (Volkach, Kitzingen) nach holländischem Muster gebildet haben, mit dem Ziel, den Absatz zu fördern und den Anbau und die Anlieferung marktfähiger zu gestalten. Die gleichen Bestrebungen sind im Untermaingebiet sowie im Obstkahlgrund im Gange.

i) Futtermittel.

Neben den Anbauerzeugnissen kommt weiterhin der Zufuhrverkehr für die Landwirtschaft in Futtermitteln und verwandtem Material in Betracht. In erster Linie ist dies der Import und der Umsatz von Mais[9] aus Ungarn auf dem Donauwasserwege über Regensburg, ferner Ueberseemais aus Südafrika (Natal),

[8] Nur im ersten Jahre ihres Bestehens bei Notierung in Erzeugerpreisen wurden an der Würzburger Produktenbörse auch Tafelobst, Kelterobst und Zwetschgen mitnotiert. — Es sei an dieser Stelle noch kurz darauf hingewiesen, daß von Seiten der Würzburger Börse wiederholt versucht wurde, derselben eine Weinbörse bzw. eine Schiedsgerichtsabteilung zur Erledigung von Streitsachen im Weinhandel anzugliedern. Trotz der Umfragen bei den verschiedensten Weinbörsen (Neustadt a. H., Mainz, Heilbronn usw.) in den Jahren 1922 bis 1926 wurde ein positives Ergebnis nicht erreicht. An den genannten Weinbörsen findet eine Notierung nicht statt. Sie bezwecken lediglich eine Konzentration der Interessentenkreise, Regelung von Versteigerungen und Schlichtung etwaiger Streitigkeiten durch Schiedsgerichte. Der Verkauf vollzieht sich nur nach vorliegenden Proben.

[9] Auf Grund reichsgesetzlicher Regelung vom 1. April 1930 haben wir heute in Deutschland ein Maismonopol, wodurch der Import der staatlichen Reichsmaisstelle übertragen ist.

Nordamerika (Virginia), Südamerika (La-Plata) und Australien auf dem Wasserwege Rotterdam — Rhein nach Würzburg. Der Mais wird einerseits als Saatmais (speziell Virginiamais) zur Verwendung als Grünfutter, andererseits als Brennmais für die ländlichen Brauereien sowie als Schrotmais zu Futterzwecken importiert und abgesetzt.

Daneben kommt auch die Zufuhr und der Absatz von Kraftfuttermitteln (Leinkuchen, Oelkuchen, Rapskuchen, Erdnußkuchen, Soyaschrot) in Betracht. Es sind dies Importartikel, die aus ausländischem Rohmaterial von inländischen Futtermittel- und Oelfabriken in Hamburg und im Rheinland hergestellt werden und bei der Oelfabrikation abfallen. Diese stark protein- und fetthaltigen Kraftfuttermittel werden von der Landwirtschaft in den letzten Jahren immer mehr für Mast- und Milchsteigerung neben den einheimischen Abfallprodukten der Brauereien und Mälzereien (Malzkeime, Biertreber) sowie der Mühlen (Kleie, Nachmehle, Futtermehle) bevorzugt.

Auch Produkte der Nahrungsmittelbranche (Graupen, Grütze, Reis, Gries) werden auf der Börse, wenn auch in kleineren Mengen, durch die Firmen der Mehl- und Kolonialwarenbranche umgesetzt.

k) Düngemittel.

Auf der Würzburger Produktenbörse werden auch die verschiedenen Kunstdüngerarten für die fränkische Landwirtschaft durch die angeschlossenen Großhandelsfirmen und Genossenschaften einerseits sowie andererseits durch direkten Verkauf an die landwirtschaftlichen Mitglieder umgesetzt.

l) Nebenbranchen.

Wenn es auch nicht zum eigentlichen Warenverkehr der Börse selbst gehört, so ist doch hier darauf hinzuweisen, daß sich auch verwandte Geschäftsbetriebe der Börse angeschlossen haben. Dies gilt in erster Linie für die Speditions- und Schiffahrtsgesellschaften sowie Lagerfirmen, die auf der Börse durch persönliche Verhandlungen mit den angeschlossenen Firmen ihren Geschäften nachgehen. Ferner sind noch Firmen der Säcke- und Deckenbranche der Börse angeschlossen und wirken beim Börsenverkehr mit. Sie verkaufen oder vermieten für den Versand an die einschlägigen Handelsfirmen Getreidesäcke bzw. an die Rauhfutterfirmen Plandecken und setzen an die der Börse angeschlossenen landwirtschaftlichen Großbetriebe Bindegarne ab.

Auch Vertreter von Mühlenbauanstalten besuchen die Börse, um hier mit den angeschlossenen Mühlen zwecks Geschäftsverkehr in Verbindung zu treten, desgleichen Vertreter landwirtschaftlicher Maschinenfabriken sowie Vertreter der Oelbranche für Motoröle und dergleichen.

Alle diese Firmen sind Mitglieder der Würzburger Produktenbörse.

3. Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen

a) Entwicklung der kodifizierten Einheitsbedingungen und Bedeutung des Schlußscheins (Bestätigungsschreiben).

Die eigentliche Abwicklung des Geschäftsverkehrs geschieht heutzutage auf Grundlage von einheitlich kodifizierten Handelsgebräuchen, wie sie sich im Laufe der Jahre gewohnheitsmäßig herausgebildet haben und wie solche früher an den verschiedenen Getreidemärkten abweichend von einander bestanden.

Die Entstehungsgeschichte der „kodifizierten Handelsgebräuche" geht, wenn man die sogenannten Börsenusancen dazu rechnet, bis ins 13. Jahrhundert zurück, als die ersten Börsengründungen entstanden. In den anderen Geschäftszweigen sind sie dagegen ein Produkt der Neuzeit[10].

Das Verfahren bei der Festsetzung dieser Handelsgebräuche ist fast immer dasselbe: Die Interessenten der verschiedenen Geschäftszweige haben das Bestreben, die in ihren Geschäftszweigen eingebürgerten Uebungen und Gebräuche in feste Formen zu bringen, für die Geschäftsabschlüsse einen allgemein gültigen Vertragsinhalt festzusetzen und so den gesamten Geschäftsverkehr durch Schaffung einer einheitlichen Grundlage zu erleichtern.

Das beste Beispiel sehen wir in dem Bestreben der einschlägigen Verbände des Getreidehandels in Süd- und Mitteldeutschland. Während schon in früheren Jahren von der Berliner Produktenbörse der Versuch gemacht wurde, die dort geltenden Handelsgebräuche in den verschiedensten Provinzen einzuführen und zur Grundlage des Geschäftsverkehrs zu machen, was aber scheiterte, gingen die Bestrebungen im Jahre 1926 vom Verband süddeut-

[10] Dr. E. Fabisch „Die Rechtsnatur der kodifizierten Handelsgebräuche", a. a. O. Seite 1.

scher Getreidebörsen und -märkte aus. Dieser Verband besaß in seinen „Allgemeinen Handelsgebräuchen und Geschäftsbedingungen" bereits kodifizierte Handelsgebräuche, welche auch den an der Würzburger Produktenbörse abgeschlossenen Geschäften zugrunde lagen, denn die Würzburger Börse war ebenso wie die übrigen bayrischen bzw. süddeutschen Produktenbörsen München, Nürnberg, Bamberg, Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Stuttgart, Worms, Saarbrücken usw. Mitglied dieses Verbandes.

Der Verband süddeutscher Getreidebörsen und -märkte schickte damals an die verschiedenen mitteldeutschen Getreidehandelsvertretungen Einladungen zur Mitarbeit an der Schaffung gemeinsam geltender Handelsgebräuche. Der Erfolg blieb auch nicht aus. Bereits am 1. Juli 1926 konnten die neugeschaffenen „Allgemeinen Einheitsbedingungen und Handelsgebräuche mittel- und süddeutscher Produktenbörsen und -märkte" in Kraft treten, die selbstverständlich auch für den Handelsverkehr an der Würzburger Produktenbörse Anwendung fanden. In den folgenden Jahren wurden die Vereinheitlichungsbestrebungen auf ganz Deutschland ausgedehnt mit dem Erfolg, daß laut Beschluß der Generalversammlung des Verbandes der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands e. V. in Berlin vom 8. September 1928 die „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel" geschaffen wurden. Sie liegen heute allen Geschäftsabschlüssen, sei es an der Börse oder sonst im Handelsverkehr, ausnahmslos zugrunde, falls nicht durch ausdrückliche Sondervereinbarungen[11] andere Handelsbedingungen festgelegt werden, und traten am 1. Januar 1929 in Kraft.

Der Verband süddeutscher Getreidebörsen und -märkte faßte hierzu in der Versammlung vom 23. November 1928 in München noch folgende Beschlüsse:

„1. Es wird beschlossen, daß die „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel" ab 1. Januar 1929 als die Geschäftsbedingungen des Verbandes süddeutscher Getreidebörsen und -märkte zu gelten haben, und die angeschlossenen Körperschaften und deren Mitglieder verpflichtet sind, sie als solche wie *seither* ihren Geschäfte zugrunde zu legen.

[11] Siehe Kap. IV Abschnitt 3 c, S. 98.

2. Die heutige Vertreterversammlung stellt fest, daß es seither schon in Süd- und Mitteldeutschland *Handelsbrauch* ist, daß die Geschäftsbedingungen des Verbandes süddeutscher Getreidebörsen und -märkte allen in deren Einleitung bezeichneten Geschäften als *stillschweigend* vereinbart zugrunde liegen, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde und daß, da ab 1. Januar 1929 die „Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels" nebst Probenahmebestimmungen an deren Stelle treten, deren gleiche Anwendung nach Handelsbrauch gegeben ist."

Die Mitglieder der Würzburger Produktenbörse wurden durch ein Rundschreiben der Börse sowie durch Veröffentlichung in den einschlägigen Fachzeitungen vom Inkrafttreten dieser neuen Einheitsbedingungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt[12].

Es soll hier auf den Anwendungsbereich und die wichtigsten Bestimmungen dieser Einheitsbedingungen noch näher eingegangen werden, vorher sei jedoch kurz auf die Bedeutung des Börsenschlußscheines im Zusammenhang mit den Handelsgebräuchen hingewiesen. Ein gesetzlicher Zwang zur Benützung eines Schlußscheines besteht lediglich für Termingeschäfte an den Produktenbörsen Hamburg, Berlin und Breslau, da an diesen Börsen der Warenterminhandel, wie er sonst nur an den Effektenbörsen statthaft ist, erlaubt und nach dem Reichsstempelgesetz vom 13. Juli 1913, § 21, stempel- und schlußscheinpflichtig ist.

Für die Würzburger Produktenbörse besteht kein gesetzlicher Schlußscheinzwang, da hier keine Termingeschäfte, sondern nur Kassageschäfte abgeschlossen werden. Dennoch hat sich der Schlußschein bei allen Börsenmitgliedern, insbesondere auch bei den Provinzhändlern, die früher weniger auf Grundlage von Schluß-

[12] Bereits in der Generalversammlung vom 28. April 1928, also zu einem Zeitpunkt, wo die Verhandlungen über Schaffung einheitlicher Handelsgebräuche für ganz Deutschland noch im Gange waren, wurde der Börsenvorstand ermächtigt, mit Inkrafttreten der neuen Handelsgebräuche dieselben als Bedingungen der Produktenbörse Würzburg gemäß § 7 der Börsenordnung in Verbindung mit § 3 der Schiedsgerichtsordnung zu akzeptieren. — Die seit 1. Juli 1926 geltenden Einheitsbedingungen der mittel- und süddeutschen Produktenbörsen hatten sich nämlich in der Praxis schon so gut bewährt, daß die geplante Einführung einheitlicher Handelsgebräuche für den gesamten deutschen Getreidehandel allseits begrüßt wurde.

scheinen handelten, eingebürgert, und zwar in der Form des kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Jedem Schlußschein liegen die Einheitsbedingungen und die Schiedsgerichtsordnung zugrunde. Im allgemeinen ist es an der Börse üblich, daß Käufer und Verkäufer zunächst einen mündlichen Kaufvertrag abschließen und erst nachträglich von ihrem Büro oder Wohnsitz aus dem Vertragsgegner das mündlich abgeschlossene Geschäft durch Zusendung des Schlußscheines (Bestätigungsschreiben) bestätigen. Dadurch wird eine glatte Verkehrsregelung und vor allen Dingen bei Streitfällen erhöhte Sicherheit für das Schiedsgericht gewährleistet, dem der Schlußschein vorgelegt werden muß.

Das abgeschlossene Geschäft ist jedoch auch ohne Zusendung des Schlußscheines rechtskräftig.

Es kommt nicht selten vor, daß der Inhalt des Schlußscheines nicht völlig mit den mündlichen Abmachungen übereinstimmt oder daß sich darin Bedingungen befinden, die bei der mündlichen Uebereinkunft überhaupt nicht erwähnt wurden. In diesem Falle ist der Empfänger verpflichtet unverzüglich zu widersprechen, wenn er den Inhalt des Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will (§ 3 Abs. 3 EB.). Verspäteten Einwendungen kann eine rechtserhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden, denn dies würde der Sicherheit des Geschäftsverkehrs abträglich sein. Aus diesem Grunde muß z. B. ein Geschäftsinhaber, wenn er auf längere Zeit verreisen will, für einen Vertreter oder sofortige Nachsendung wichtiger und eiliger Briefe sorgen, damit die Post nicht zu seinem Schaden ungebührlich lange liegen bleibt. Diese Auffassung vertritt auch das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung. So hat es z. B. in einem Rechtsstreit, in dem die Vorinstanzen Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg waren, wie folgt entschieden[13]:

„Wenn im Handelsverkehr unter Kaufleuten die eine Partei nach vorausgegangenen mündlichen oder telephonischen Verhandlungen der anderen Partei gegenüber schriftlich bestätigt, daß sie einen Vertrag als abgeschlossen ansieht und den Inhalt des Vertrages festlegt, so ist die andere Partei nach den im

[13] RGZ. Band 54 Seite 176, Band 58 Seite 66 bis 69, Band 105 Seite 389.

Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und nach Treu und Glauben verpflichtet, dem Gegner gegenüber alsbald zu erkennen zu geben, falls sie die im Bestätigungsschreiben zum Ausdruck gekommene Auffassung über das Zustandekommen des Vertrages nicht teilt. Andernfalls muß sie den Inhalt des Schreibens, insbesondere den Abschluß selbst, gegen sich gelten lassen."

Wenn bei den mündlichen Verhandlungen oder im Schlußschein besondere Handelsgebräuche nicht ausdrücklich festgelegt wurden, gelten die „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel".

Zu erwähnen ist noch, daß die bei den mündlichen Verhandlungen und im Text des Bestätigungsschreibens nicht erwähnten, aber auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens aufgedruckten oder diesem in einem besonderen Blatt beigelegten Geschäftsbedingungen nicht verbindlich sind. Das Reichsgericht hat in seiner Rechtsprechung in diesem Sinne entschieden, und zwar mit der Begründung, daß der Handel klare und unzweideutige Erklärungen erfordere[14].

So ist durch die Einführung des Börsenschlußscheines und durch die Einheitlichkeit der Handelsbedingungen, die, wie gesagt, dem Börsenschiedsgericht zugrunde gelegt werden, eine glatte und einheitliche Abwicklung aller Geschäfte unter Vermeidung von Differenzen gewährleistet. Auf Grund der heute geltenden Einheitsbedingungen, die sich im Handelsverkehr sehr gut eingeführt und bewährt haben, ist es nicht mehr nötig, Dutzende von Handelsgebräuchen zu studieren und zu kennen, wodurch viel Arbeit erspart wird und wodurch sich viele Streitigkeiten über die Auslegung von Geschäftsbedingungen erübrigen.

[14] Auszug aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 25. März 1924 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 54 Doppelheft 7/8 Seite 780): „..... Wollte die Beklagte, daß ihre allgemeinen Bedingungen Anwendung finden sollten, obwohl sie bei den mündlichen Verhandlungen nicht erwähnt worden waren, dann mußte sie es in ihrem Bestätigungsschreiben ausdrücklich sagen. Daß die fraglichen Bedingungen auf der Rückseite des für das Bestätigungsschreiben verwendeten Briefformulars gedruckt waren, konnte einen solchen Hinweis nicht ersetzen. Das Berufungsgericht erwägt mit Recht, der Kläger habe annehmen dürfen, daß die Beklagte von ihren allgemeinen Bedingungen abgesehen und nur aus Unachtsamkeit ein sie enthaltendes Formular verwendet oder die Durchstreichung versehentlich oder als überflüssig unterlassen habe."

b) Die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel.

Für die Zuständigkeit der Bedingungen sind die gleichen Grundsätze maßgebend, die für die Satzung der Würzburger Produktenbörse gelten. Es ist also ganz gleichgültig, ob ein Geschäft zwischen zwei Börsenmitgliedern oder einem Mitglied und einem Nichtmitglied oder überhaupt zwischen Nichtmitgliedern (Börsengästen), die aber an der Börse gekauft oder verkauft haben, zustandegekommen ist. Der Ort, an dem das Geschäft abgeschlossen wurde, spielt ebenfalls keine Rolle, ausgenommen sind hiervon natürlich die Börsengäste. Es ist fernerhin gleichgültig, ob das Geschäft zwischen den Beteiligten direkt oder durch Vermittlung eines amtlichen Handelsmaklers zustandegekommen ist.

Der Begriff „im deutschen Getreidehandel", wie er uns im Titel der Einheitsbedingungen entgegentritt, darf nicht zu eng begrenzt werden. Der Anwendungsbereich der Einheitsbegingungen erstreckt sich nämlich auf:

1. Geschäfte in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den daraus gewonnenen Fabrikaten,
2. Geschäfte in Futter- und Düngemitteln,
3. Geschäfte, welche mit deren Verpackung, Transport, Versicherung und Lagerung zusammenhängen,
4. Kommissions- und Vermitllungsgeschäfte.

„Landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus gewonnene Fabrikate" sind in weitestem Sinne zu fassen. Es fallen darunter z. B. auch Hülsenfrüchte, Oelsaaten, sonstige Sämereien, Mehl und Nährmittel. Wenn für diese Artikel Sonderbestimmungen[15] bestehen, so bilden diese eine Ergänzung der Einheitsbedingungen.

Besondere Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen Vermittlern (Kommissionären, Agenten, Maklern) einerseits und den Vertragsparteien andererseits haben keine Aufnahme in die Einheitsbedingungen gefunden, doch wird nach Ziff. 4 des oben genannten Anwendungsbereiches der Einheitsbedingungen in Verbindung mit § 1 Abs. III EB.[16] festgelegt, daß sich die Beziehungen zwischen den Vermittlern untereinander sowie Vermittlern und Vertragsparteien nach den Einheitsbedingungen richten.

[15] Siehe Abschnitt „Sonderbestimmungen" S. 98.

[16] § 1 Absatz III EB. besagt, daß die Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens entsprechende Anwendungen bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und Vertragsparteien finden.

Für alle Streitigkeiten, welche sich aus den oben in Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Geschäften ergeben, ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht derjenigen Körperschaft[17] zuständig, das zwischen den Parteien vereinbart wurde (§ 1 EB.). Haben die Parteien keine besondere Vereinbarung getroffen, so ist, falls sie ein und derselben Körperschaft, z. B. der Würzburger Produktenbörse, als Mitglied angehören, das Schiedsgericht der Würzburger Börse zuständig. Gehören hingegen die Parteien gleichzeitig mehreren Körperschaften an, so hat der Verkäufer das Recht, das Schiedsgericht einer dieser Körperschaften zu bestimmen. In allen übrigen Fällen steht dem Verkäufer das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichtes zu und in allen Fällen regelt sich das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des für die Entscheidung in Betracht kommenden Schiedsgerichtes.

Eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung für den Getreidehandel besteht zur Zeit noch nicht; ihre Schaffung ist jedoch in Aussicht genommen[18].

Die §§ 2 und 3 der Einheitsbedingungen enthalten allgemeine Rechtsgrundsätze über das Zustandekommen eines Vertrages und die Form des Vertragsabschlusses. Für letztere gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches. Für das Zustandekommen eines Kaufvertrages genügt Einigkeit der Parteien und wird die Schriftform nicht gefordert. Es hat sich jedoch im Getreidehandel die Gewohnheit herausgebildet, daß die mündlich abgeschlossenen Geschäfte nach-

[17] In der Einleitung der Einheitsbedingungen heißt es: „Die nachstehenden Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel sind unter Mitwirkung folgender Körperschaften zusammengestellt." Die dann aufgezählten Organisationen wurden unter dem Sammelbegriff „Körperschaft" zusammengefaßt, weil ihre rechtliche Struktur verschieden ist.

[18] Eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung besteht heute lediglich für den Bund deutscher Rauhfutter- und Fouragehändler (gültig seit dem 1. Mai 1928), dessen Schiedsgerichte für den Bezirk Bayern II, umfassend die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Ansbach, von dem Würzburger Schiedsgericht miterledigt werden (siehe S. 46).

träglich schriftlich bestätigt werden. Es wurde darüber bereits an anderer Stelle gesprochen.

Wichtig sind die §§ 7 bis 10 der Bedingungen, welche die Qualitätsbestimmungen und Lieferungsbedingungen festlegen. Was die Qualität einer zu liefernden Ware anbetrifft, so gilt, wenn nichts besonderes vereinbart wurde, „Durchschnittsqualität", „gute Durchschnittsqualität", „Handelsgut mittlerer Art" usw.[19]. Unter diesen und ähnlichen Ausdrücken ist bei inländischem Getreide die mittlere Qualität des Wachstums in dem in Betracht kommenden Erzeugungsgebiet und Erntejahr zu verstehen. Bei ausländischem Getreide versteht man unter Durchschnittsqualität die mittlere Qualität der Abladungen von Durchschnittsware des Abladeortes und der Abladezeit vom Ursprungslande (gute Durchschnittsqualität der deutsch-niederländischen Verträge[20]. Die Ware muß (im Sinne des erwähnten Vertrages) gesund sein; landesübliche Beschaffenheit gilt als vereinbart.

Wenn beim Verkauf einer Ware nach Muster gehandelt wird, ist das Verkaufsmuster für die Lieferung maßgebend. Es sind kleine Abweichungen vom Muster nur dann zulässig, wenn nach „Durchschnittsmuster", „Typemuster" oder „ungefähr nach Muster" verkauft wurde.

Beim Kauf auf Besicht kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn der Käufer die Ware nach erfolgter Besichtigung billigt und wenn der Verkäufer bis 13 Uhr des folgenden Werktages keine Nachricht erhalten hat, daß die Ware nicht angenommen wird. Zur Besichtigung der Ware muß dem Käufer rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden.

[19] Ein Unterschied zwischen den Ausdrücken „Durchschnittsqualität, gute Durchschnittsqualität" und ähnlichen besteht nicht (§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 EB.).

[20] Die deutsch-niederländischen Verträge (endgültige Fassung von 1913) sind das Ergebnis einer internationalen Konferenz des Jahres 1904 zwischen russischen und donauländischen Exporteuren einerseits und deutsch-niederländischen Exporteuren andererseits. Die Vertragspartner verpflichteten sich damals, nur unter Zugrundelegung dieser Verträge zu handeln. Sie sind Cif-Verträge („Cif" ist aus den Anfangsbuchstaben der englischen Worte cost, insurance, freight gebildet). Die Cif-Klausel bedeutet lediglich, daß der Kaufpreis die Fracht und Versicherungskosten bis zum Ankunftshafen einschließt (Reichsgerichts-Entscheidungen Band 90 Seite 2). — Für den Handel an der Würzburger Produktenbörse sind die deutsch-niederländischen Verträge für die Waren, die auf dem Rheinschiffahrtswege (Rotterdam—Duisburg—Mannheim) nach Würzburg gelangen, von Bedeutung.

Die letzte Möglichkeit der Qualitätsbestimmung einer zu liefernden Ware besteht darin, die Ware mit Hektolitergewichtsangabe in einer Spanne — z. B. 75 bis 76 Kilogramm — zu verkaufen[21]. In diesem Falle erfüllt der Verkäufer, wenn er das niedrigste Gewicht liefert. Erfolgt jedoch eine Unterschreitung des Mindesthektolitergewichtes, so wird der Minderwert auf Grund des mittleren Gewichtes der Spanne — in unserem Beispiel wäre dies demnach 75,5 Kilogramm — berechnet. Es wird also durch diese Bestimmung Klarheit über die Verpflichtung des Verkäufers geschaffen, wenn nach Hektolittergewicht mit einer Spanne verkauft wird. Diese einheitliche Fassung ist neu. Eine Zirkaklausel kennen die Einheitsbestimmungen hierfür nicht. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß bei einem Geschäftsabschluß „etwa 76 Kilogramm" vereinbart werden, so m u ß Ware mit einem Hektolitergewicht von 76 Kilogramm geliefert werden.

Zu den bisher genannten Qualitätsbestimmungen kommen fernerhin Vereinbarungen über Lieferung von Waren eines bestimmten Erzeugungsgebietes, wie z. B. „fränkische Braugerste", „Pommerscher Roggen" usw. hinzu (§ 8, I EB.). In diesen Fällen ist der Verkäufer verpflichtet, Ware dieses bestimmten Erzeugungsgebietes in zeitgemäßer Durchschnittsqualität der letzten Ernte zu liefern. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware eines anderen Erzeugungsgebietes anzunehmen. Wird hingegen Ware ohne Angabe eines bestimmten Erzeugungsgebietes verkauft und nur die Verladestation (nicht Paritätsstation) einer solchen bestimmt, so gilt damit als vereinbart, daß die Ware aus diesem Erzeugungsgebiet zu liefern ist (§ 8, II EB.).

Für den Fall, daß der Verkäufer einer Ware 5 v. H. zu viel oder zu wenig liefert, muß die Lieferung trotzdem als Vertragserfüllung angesehen werden und kann vom Käufer nicht zurückgewiesen werden. Bei Mehl ist eine Mehr- oder Minderlieferung allerdings ausgeschlossen. Des weiteren ist das Verfahren bei

[21] Den Börsenbesuchern und auch anderen Interessenten ist Gelegenheit gegeben, durch die Börsengeschäftsstelle (Börsensyndikus) Qualitätsbestimmungen auf Grund Feststellung des Hektolitergewichtes der einzelnen Getreidearten durch Verwiegen auf der der Börse gehörigen ¼-Liter- bzw. 1-Literwaage vornehmen zu lassen. Außerdem ist die Börse noch im Besitz weiterer Apparate, wie Getreideschneider und Schüttelsieb, die alle dazu dienen, Qualitätsgarantien nachzuprüfen oder amtlich zu bestätigen. (Siehe im Anh. S. 139, 140 Muster eines Gewichts- und eines Sortierungsattestes.)

Teillieferungen und die Frage der Leerfrachten in den Einheitsbedingungen ausführlich geregelt (§ 10 EB.).

Was die Zahlungsbedingungen anbetrifft, so ist allgemein üblich, daß im Getreidehandel fast immer Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Ist hierüber jedoch nichts ausbedungen worden, so tritt § 11 Abs. I der Einheitsbedingungen in Kraft: „Mangels anderer Vereinbarungen hat stets Barzahlung zu erfolgen, d. h. verlustfreie Zahlung". Der Verkäufer kann aber den Kaufpreis gegen Uebergabe der Ware Zug um Zug in der bedungenen Form sei es in bar, in Wechsel oder in eigenem Aktzept, sofort verlangen.

Die Einheitsbedingungen behandeln des weiteren ausführlich die Zahlung gegen Dokumente (Duplikatfrachtbrief, Konnossement, Ladeschein, Lagerschein usw.), den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung der Ware, die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers sowie die Verrechnung der Fracht (Parität). Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf alles dieses näher einzugehen, denn es soll hier die Aufgabe nur darin bestehen, die allerwichtigsten Bestimmungen der Einheitsbedingungen kurz zu erläutern. Wichtig für die glatte Abwicklung des Handelsverkehrs sind ferner die genau festgelegten Lieferzeiten, von denen wegen der großen Anzahl nur einige aufgeführt werden sollen. So ist zu liefern bei der Bezeichnung:

„Greifbar" oder „vorrätig" unverzüglich nach Eingang einer ausführlichen Verladeverfügung; „sofort" innerhalb 3 Werktagen[22] ab inländischen Stationen, innerhalb 6 Werktagen ab ausländischen Stationen sowie bei Fluß- und Kanalverladung nach Eingang einer ausführlichen Verladeverfügung; „Lieferung successive" innerhalb der vereinbarten Zeit in ungefähr gleichen Raten.

„Frühjahr" bedeutet März, April, Mai; „Herbst" August, September, Oktober (hierbei sind Düngemittel und Saatgut ausgenommen); „Anfang", „Mitte" und „Ende" eines Monats ist

[22] Als Feiertage gelten die Sonntage sowie die reichsgesetzlichen Feiertage: Neujahrstag, Karfreitag, die beiden Osterfeiertage, Himmelfahrtstag, die beiden Pfingst- und Weihnachtsfeiertage. Landesgesetzliche Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung zu empfangen oder eine Handlung vorzunehmen hat.

die Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich, 11. bis 20. einschließlich und 21. bis Ende des betreffenden Monats; „Bei Eröffnung der Schiffahrt oder nach Eröffnung der Schiffahrt" versteht sich Lieferung innerhalb zwei Wochen nach der amtlich erklärten Eröffnung der Schiffahrt.

Der Getreidehändler, der Ware als „verladen", „rollend" oder „schwimmend" verkauft, muß die Ware bei Abschluß des Geschäfts bereits verladen bzw. der Eisenbahn oder dem Schiff zur Beförderung übergeben haben. Verkauft er sie als „vorrätig" oder „greifbar", so muß sie bei Abschluß des Geschäftes tatsächlich vorhanden und unverzüglich lieferbar sein.

Wenn eine bestimmte Zeit für die Lieferung nicht festgesetzt wurde, so gilt im Zweifel „prompte Lieferung" als vereinbart. Ware auf „prompte Lieferung" muß ab inländischen Stationen innerhalb 8 Werktagen, ab ausländischen Stationen innerhalb 14, sowie bei Fluß-, Kanal- oder Seeverladung innerhalb 21 laufender Werktage geliefert sein (§ 18 EB.).

Von Wichtigkeit ist die Beachtung der §§ 21, 22, 39 der Einheitsbedingungen, die sich mit der Erfüllung der Lieferungspflicht des Verkäufers befassen. Wo ist zu liefern? Grundsätzlich an der Verladestelle. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn „waggonfrei", „kahn- oder schiffsfrei" verkauft wird. In diesen Fällen ist an den betreffenden Orten zu liefern. Wann hat der Verkäufer seine Lieferungspflicht erfüllt? Grundsätzlich, sobald er innerhalb der bestimmten Lieferzeiten (§ 17 EB.) die Ware dem Transportführer übergeben hat. Beim Verkauf „waggonfrei" oder „schiffsfrei" eines bestimmten Ortes hat der Verkäufer dann erfüllt, wenn innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Ware an diesem Ort übergeben wurde (§ 22, I EB.).

Befindet sich der Verkäufer oder der Käufer mit einer ihm aus dem Vertrage obliegenden Verpflichtung im Verzuge, so kann der nichtsäumige Teil nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist entweder ohne Entschädigungsanspruch vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Will der Käufer Schadensersatz auf Grund eines Deckungskaufes geltend machen, so hat der Ankauf innerhalb der nächsten drei Werktage nach Ablauf der gestellten Nachfrist und nach Möglichkeit durch einen amtlichen Handelsmakler zu erfolgen.

Wenn der Käufer mit der Bezahlung oder mit der An- oder Abnahme der Ware in Verzug gerät, kann der Verkäufer ebenfalls ohne Entschädigungsanspruch vom Vertrag zurücktreten oder die Ware für Rechnung und Kosten des Käufers an einem dritten Orte einlagern, kann aber auch im Wege des Selbsthilfeverkaufs[23] unter den gleichen Bedingungen wie der Käufer beim Deckungskauf seine Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 27 EB.).

Als angemessene Nachfristen gelten bei Lieferungs- bzw. Abnahmeverzug: 1 Werktag, wenn „vorrätig" oder „greifbar" verkauft wurde; 2 Tage, wenn „sofort" verkauft wurde; 4 Werktage, wenn mit einwöchiger" (= 7 Tage), „prompter" Liefer- bzw. Abnahmezeit verkauft wurde, und 6 Tage bei „einmonatiger" oder längerer Liefer- bzw. Abnahmefrist. Bei Verladung ab ausländischen Stationen und ebenso bei Wasserverladungen gelten die zweifachen Fristen als angemessen (§ 26 EB.).

Die Verpflichtung des Käufers zur Mängelanzeige bei Bahnverladung und Lieferung kahnfrei regelt § 33 der Einheitsbedingungen. Bei „Bahnverladung" sind etwaige Mängel vom Empfänger telegraphisch[24] innerhalb eines Werktages nach der bahnamtlichen Ueberweisung am Ankunftsort, bei Lieferung „kahnfrei" innerhalb eines Werktages nach Ankunft der Ware unter Angabe der Gründe beim Verkäufer zu beanstanden. Der Tag der Ankunft der Ware bzw. der Tag, an welchem die bahnamtliche Ueberweisung über die Ankunft der Ware beim Empfänger eingeht, zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Dieser Paragraph der Einheitsbedingungen schließt sich eng an die entsprechende Vorschrift des § 377 HGB. an, wo bestimmt ist, daß der Käufer die Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung zu untersuchen und unverzüglich etwaige Mängel dem Verkäufer anzuzeigen hat, wenn er das Recht auf Bemängelung nicht verlieren will. Nach Ablauf von fünf Werktagen nach der bahnamtlichen Ueberweisung bei Waggonware bzw. Ankunft der Ware

[23] Die Selbsthilfeverkäufe und Deckungskäufe finden an der Würzburger Produktenbörse im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen amtlichen Handelsmakler statt, wenn sie nicht in dringenden Fällen durch den betreffenden Käufer oder Verkäufer selbst vorgenommen werden.

[24] Im Verkehr der Mitglieder der süddeutschen Börsen untereinander hat neben der telegraphischen auch die briefliche Mängelrüge Geltung.

braucht der Verkäufer die Mängelrüge nicht mehr gegen sich gelten zu lassen.

Um die Rechte aus der Mängelrüge zu wahren, ist eine Beweissicherung erforderlich[25]. Die Art derselben hängt von der Lage des Falles und von den örtlichen Gebräuchen ab und ist in den Einheitsbedingungen nicht näher geregelt. Berücksichtigen wir die Würzburger Verhältnisse, so können sowohl Gutachten und Probenahme durch die amtlichen Handelsmakler als auch Entscheidung durch das Schiedsgericht der Würzburger Produktenbörse erfolgen.

Bei der Bemängelung von „cif" Kahnware ist zu berücksichtigen, ob der Käufer von seinem Recht, die Ware vor Absendung im Kahn zu besichtigen, Gebrauch gemacht hat. War dies der Fall, so hat die Mängelrüge innerhalb zweier Werktage nach vorgenommener Besichtigung und Musterziehung telegraphisch unter Angabe der Gründe dem Verkäufer gegenüber zu erfolgen. Hat der Käufer vom Recht der Besichtigung der Ware im Kahn keinen Gebrauch gemacht, so hat die Mängelrüge auf Grund der bei der Verladung der Ware gezogenen und vom Schiffer versiegelten Proben zu erfolgen. Die Mängelrüge ist bei Vorlegung der Schifferproben unverzüglich telegraphisch unter Angabe der Gründe zu erheben (§ 34 EB.).

Eine Ware, die als nicht vertragsmäßig befunden wird, muß vom Käufer unter Vergütung des Minderwertes angenommen werden, wenn der Minderwert nicht mehr als 5 v. H. des Vertragspreises beträgt. Diese festgesetzte Grenze (5 v. H.) gilt für alle Artikel, die nach den Einheitsbedingungen gehandelt werden[26]. Ausgenommen sind nur Futtermittel, bei denen eine höhere Grenze — 8 v. H. — festgesetzt ist.

Wird auf einen höheren Minderwert als 5 v. H. bzw. 8 v. H. erkannt, so ist der Käufer berechtigt, entweder die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwertes abzunehmen oder die Ueber-

[25] Die Beweissicherung hat einheitlich auf Grund der süddeutschen Probenahmebestimmungen vom 1. Juli 1926 zu erfolgen. Diese bleiben noch so lange für den süddeutschen Verkehr in Kraft, bis sie durch neue Einheitsprobenahmebestimmungen, deren Schaffung in Vorbereitung ist, ersetzt werden.

[26] Bei Braugerste beträgt die Grenze des Mindestwertes 4 v. H. des Vertragspreises.

nahme überhaupt abzulehnen. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich Nachricht zu geben, von welchem Rechte er Gebrauch machen will.

Zum Schluß dieser Ausführungen sei noch einiges über die Frachtkosten und Transportgefahr gesagt. Während vor dem Bestehen der Einheitsbedingungen in den Kreisen des Getreidehandels vielfach Meinungsverschiedenheiten bestanden über die rechtliche Bedeutung der Begriffe „frachtfrei", „franko" oder „frei", sind diese heute durch eine eindeutige Regelung in § 29 der Einheitsbedingungen festgelegt. Alle drei Begriffe „frachtfrei", „franko" und „frei" sind in ihrer rechtlichen Bedeutung gleichgestellt worden und bedeuten, daß der Verkäufer die Frachtkosten zu tragen hat und daß der Käufer die gesetzliche Transportgefahr übernimmt.

Ist dagegen bei einem Verkauf „waggonfrei", „kahnfrei" oder „schiffsfrei" eines Ortes abgeschlossen worden, so ist dieser Ort Erfüllungsort. Der Verkäufer hat die Transportgefahr bis dahin zu tragen und ist das daselbst ausgelieferte Gewicht maßgebend. Bei Verkäufen „ab Station" hat der Verkäufer die Warenanfuhr bis zu der betreffenden Station sowie die Verladespesen zu tragen, der Käufer die Fracht und Transportgefahr ab dieser Station bis zum Bestimmungsort.

So ist schon aus diesen kurzen Ausführungen zu ersehen, daß durch die Schaffung der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel manche früher bestehenden Meinungsverschiedenheiten eine eindeutige Regelung erfahren haben und daß die Einführung dieser einheitlichen, für den gesamten deutschen Getreidehandel geltenden Bestimmungen ein wesentliches Moment für den Wiederaufbau und die Fortenwicklung des durch die Kriegs- und Nachkriegszeit arg geschädigten deutschen Handelsverkehrs bildete.

c) Sonderbestimmungen.

Es wurde bereits bei der Entwicklung der kodifizierten Handelsgebräuche darauf hingewiesen, daß die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel allen Geschäftsabschlüssen, sei es an der Börse oder sonst im Handelsverkehr, zugrunde liegen, falls nicht Sondervereinbarungen ausbedungen werden. Es soll hier die Aufgabe sein, auf die wichtigsten, für den Verkehr an der

Würzburger Produktenbörse in Frage kommenden Sonderbestimmungen kurz hinzuweisen.

Ganz allgemein sei jedoch vorausgeschickt, daß die Sonderbestimmungen, soweit sie für bestimmte Artikel bestehen, eine Ergänzung der Einheitsbedingungen bilden. Für den Fall, daß die Sonderbestimmungen von den „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel" abweichen, gehen die Sonderbestimmungen vor.

Bei Kartoffelgeschäften wurden bisher im allgemeinen die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1926[27]) bzw. der Deutsche Kartoffelbundes-Schlußschein von 1928 verinbart. Neben den Berliner Vereinbarungen von 1926 gelten ab 1. Januar 1929 für das Kartoffelgeschäft noch die „Deutschen Kartoffelhandelsbedingungen des Kartoffelhandelsschutzverbandes im Bunde deutscher Rauhfutter-, Fourage-, Kartoffel- und Gemüsehändler e. V."

Bei Geschäften in Rauhfutter können die Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen des Bundes deutscher Rauhfutter- und Fouragehändler vereinbart werden.

Für Geschäfte in Futtermitteln gelten neben den Einheitsbedingungen die „Einheitsbedingungen für den Handel mit Futtermitteln", die auf Grund der Vorschriften des Futtermittelgesetzes durch den Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands e. V., Berlin, zusammengestellt wurden und ab 1. November 1927 Gültigkeit haben. Auch hier gehen die Sonderbestimmungen, sofern sie von den Einheitsbedingungen abweichen, den letzteren vor.

Für den Obst- und Gemüsegroßhandel sei auf zwei weitere Sonderbestimmungen hingewiesen. Zunächst die „Verkaufsbedingungen der Vereinigung unterfränkischer Obst- und Gemüsegroßhändler e. V. Würzburg" in der Fassung von 1930. Neben diesen Bedingungen können aber auch die „Berliner

[27] Sie wurden aufgestellt durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses für Handelsgebräuche der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands beim Deutschen Landwirtschaftsrat, der Kartoffelbaugesellschaft e. V. Berlin, des Deutschen Industrie- und Handelstages Berlin, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und des Einheitsverbandes des deutschen Kartoffelhandels e. V.

Handelsgebräuche für Obst, Gemüse- und Südfruchthandel" zugrunde gelegt werden.

Für die Würzburger Produktenbörse existieren außerdem noch die „Sonderbestimmungen für den Handel mit Braugerste", herausgegeben vom Verband süddeutscher Getreidebörsen und -märkte, Mannheim, ferner die „Süddeutschen Spezialbestimmungen für Cifgeschäfte[28] und für den Handel mit Mehlen und Mühlenfabrikaten die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Süddeutschen Mühlenvereinigung G. m. b. H. in Mannheim".

[28] Unter Cif-Geschäften sind nach den süddeutschen Spezialbestimmungen diejenigen Abschlüsse zu verstehen, die entweder zwischen zwei Kontrahenten ausdrücklich als Cifgeschäfte bezeichnet werden oder der Preis auf Grundlage „cif" vereinbart ist. Bei dieser Gelegenheit sei nachstehend eine kurze Zusammenstellung der im Schiffsverkehr beim Produktenhandel häufig vorkommenden Abkürzungen gegeben: B/L = Bill of Lading: Konnossement; ci = cost and insurance: Kosten und Versicherung eingeschlossen; cod = cash on delivery: Zahlung bei Ablieferung; fob = free on board: frei an Bord; for = free on Rail: frei Bahnhof; G/A = general average: große Havarie; PA= petty average: kleine Havarie; tel quel: gesunde und beschädigte Ware durcheinander gerechnet; ut = usual terms (conditions): gewöhnliche Bedingungen.

V. KAPITEL

Rückblick auf die Geschäfts- und Wirtschaftslage der Produktenbranche und Tätigkeit der Würzburger Produktenbörse

1. Die Entwicklung des unterfränkischen Getreidehandels (ab 1900)

Bevor wir einen Rückblick auf die Geschäfts- und Wirtschaftslage der Produktenbranche an der Würzburger Produktenbörse werfen, sei kurz auf die Entwicklung des unterfränkischen Getreidehandels seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur Börsengründung im Jahre 1921 eingegangen.

Es lassen sich in diesem Zeitraum zwei große Perioden unterscheiden:

I. Die Zeit von 1900 bis 1914.
II. Die Kriegs- und Nachkriegszeit unter der Last der Zwangswirtschaft.

I.

In der Zeit von 1900 bis zum Kriegsausbruch verlief das Getreidegeschäft in gewohnten normalen Bahnen. Lediglich die verschiedenen Zollerhöhungen sorgten für eine Belebung des Geschäftsverkehrs, welcher damals noch nicht durch ausländische Spekulationsbewegungen und sonstige Auslandseinwirkungen beeinflußt wurde. Besonders hervorzuheben ist der starke und leistungsfähige Veredelungsverkehr sowie die Aufhebung des Identitätsnachweises, welche den unterfränkischen Großmühlen und Mälzereien erstmalig gestatteten, ihre Fabrikate in das Ausland zu verkaufen. Gleichzeitig wurde durch die Aufhebung des Identitätsnachweises dem Handel Gelegenheit geboten, sämtliche Getreidearten in das Ausland zu verkaufen. So wurden vor dem Kriege große Posten Weizen nach Skandinavien und Hol-

land, Gerste nach England, Hafer in der Hauptsache nach der Schweiz und Frankreich exportiert.

Der Vorkriegsimport rekrutierte sich in der Hauptsache in Weizen aus Rußland, Australien, La-Plata und Nordamerika. Roggen wurde fast ausschließlich aus Rußland eingeführt, von wo auch Gerste in großen Mengen zu Futterzwecken bezogen wurde. Braugerste wurde aus Böhmen, Mähren, Ungarn, dem Moldaugebiet und in kleineren Mengen auch aus Kalifornien importiert. In Mais fand ein reger Import aus La-Plata, den Donauländern sowie Südrußland statt.

Im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen fand ein Mehlimport so gut wie gar nicht statt, da sich die unterfränkische Mühlenindustrie gerade um die Jahrhundertwende durch das Entstehen der leistungsfähigen rheinischen Mühlen derart vervollkommnet hatte und dieselbe auch durch Zollschutz entsprechend gesichert war, daß sie jeder Konkurrenz nicht nur standhalten, sondern nach Aufhebung des Identitätsnachweises sogar exportieren konnte.

Im Handel mit Hülsenfrüchten erfreuten sich vor dem Kriege besonders die fränkischen Linsen in Mittel- und Westdeutschland eines sehr guten Rufes. Da die fränkischen Großhändler in diesem Artikel durch die Anschaffung entsprechender maschineller Einrichtungen gute, marktfähige Ware herstellten, konnten die fränkischen Linsen mit den importierten russischen sehr gut konkurrieren und wurden diesen sogar teilweise vorgezogen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging die Landwirtschaft zu einer intensiveren Futter- und Milchwirtschaft über, so daß sich auch in den hochwertigen Kraftfuttermitteln, wie Lein-, Raps-, Mohn-, Sesam- und Erdnußkuchen, neben den früheren Futtermitteln, wie Kleie, Biertrebern, Malzkeimen, ein nennenswertes Geschäft entwickelte.

Ebenso trat in der Düngewirtschaft, die noch in den neunziger Jahren von seiten der Landwirtschaft arg vernachlässigt wurde, durch rationellere und intensivere Betriebsführung ein Umschwung ein. Die Einführung des Schutzzolles machte sich auch hier bemerkbar, indem die Landwirtschaft größere Ausgaben für Dünger, landwirtschaftliche Maschinen und den Bezug von qualitativem Saatgut tragen konnte.

Vor allen Dingen waren es auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die einen fördernden Einfluß auf die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe ausübten.

Alle diese Bestrebungen haben dazu geführt, daß sich gerade in Unterfranken einige sehr leistungsfähige und heute Weltruf genießende Saatzuchtwirtschaften entwickelt haben[1]. Sie dienten der Landwirtschaft als Vorbild und haben anspornend auf dieselbe eingewirkt, so daß die gesamte fränkische Getreideproduktion hochwertige und konkurrenzfähige Ergebnisse zeitigte.

Nicht zuletzt war es das Prinzip des freien Handels und der freien Konkurrenz, daß der Kaufmann seine Aufgaben voll und ganz erfüllen konnte. Aber auch der großzügige, entgegenkommende Verkehr mit den Banken, die mäßigen Zinssätze, das gegenseitige Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Firma in Verbindung mit der eigenen Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft sowie ein ertragbares Steuersystem, geringe Telephon-, Telegramm-, Frachtsätze usw. haben es dem Kaufmann und dem gesamten Wirtschaftsleben möglich gemacht, sich frei zu enfalten.

II.

Eine sofortige Umgestaltung erfuhr der gesamte Getreidehandel bei Kriegsausbruch 1914 dadurch, daß jegliche Einfuhr sofort aufhörte. Der deutsche Handel erlitt enorme Verluste für bereits bezahlte, aber noch schwimmende Importware durch die Beschlagnahme von Frachtdampfern, die gegen Konnossement bezahltes Getreide nach Hamburg, Rotterdam usw. brachten. Hinzu kamen noch die Kriegsverordnungen zum Schutze der einheimischen Ernährung, durch welche die Ausfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln nach allen, auch den neutralen Ländern, verboten wurde. Gleichzeitig damit erfolgte die Aufhebung aller Zollschranken. Die Preise für alle Lebens- und Futtermittel gingen in die Höhe.

[1] Siehe Kap. IV Abschn. 2 S. 79.

[2] Zahlreiche Verordnungen schrieben dem Getreidehandel Richtlinien vor, nach denen er seine Geschäfte abschließen mußte, so z. B. die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 35), die Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (RGBl. S. 81) oder die Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 (RGBl. S. 545).

Eine vollkommene Stillegung des freien Handels erfolgte mit der Einführung der Zwangswirtschaft[2]. Alle Erzeugnisse wurden jetzt direkt beim Landwirt erfaßt. Durch die Ablieferung von Pflichtgetreide und durch die Kommunalwirtschaft (Reichsgetreidestelle[3]) wurde den Handelsfirmen jedwede Verdienstmöglichkeit genommen. Andererseits wurde hierbei den Genossenschaften durch die Erfassung des abzuliefernden Getreides eine Vorzugsstellung eingeräumt. Die einzige Tätigkeit des Handels erstreckte sich auf die noch freigegebenen Geschäfte mit Futter- und Ersatzfuttermitteln.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal erinnert an die Streckung des Brotgetreides, an die vorgeschriebene hochprozentuale Ausmahlung, pflichtgemäße Vermischung des Mehles mit Kartoffelmehl, an das Verbot der Verwendung von Brotgetreide zur Fütterung, die beschränkte Verarbeitung von Gerste zu Brauzwecken und Mitverarbeitung für Brotmehl. Ferner sei verwiesen an die Heranziehung minderwertiger Ware sowie die Beschlagnahme des Hafers zur Nährmittelfabrikation (Haferflocken, Hafermehl usw.). Aus all diesen Tatsachen ergab sich die Notwendigkeit, Ersatzfuttermittel und minderwertige Mischfutterarten heranzuziehen.

In der Nachkriegszeit erfolgte dann zunächst die Freigabe der Futtermittel, dann nach und nach in geringem Umfang die von Hafer und Gerste und zuletzt die Freigabe für Brotgetreide. Bei der Mehlerzeugung wurde allmählich auch eine verbesserte Ausmahlung gestattet. Die vollständige Aufhebung der Zwangswirtschaft und damit die vollkommene Freigabe des Handels mit Getreide und Futtermitteln erfolgte erst durch das Gesetz vom 24. Juli 1921.

Soweit sei an dieser Stelle die Entwicklung des unterfränkischen Getreidehandels geschildert. Die weitere Entwicklung bis in die heutige Zeit wird im nächsten Abschnitt im Rahmen der Geschäfts- und Wirtschaftsentwicklung der Produktenbranche an der Würzburger Produktenbörse darzustellen sein.

[3] Die Reichsgetreidestelle hat den Getreidemarkt während des Krieges und auch noch in der Nachkriegszeit völlig beherrscht. Sie verschaffte der Bevölkerung Getreide und Mehl. Alle Käufe und Verkäufe gingen unter Ausschaltung der Handelsfirmen durch ihre Hand (Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917, RGBl. S. 507).

2. Die Geschäfts- und Wirtschaftslage der Produktenbranche an der Würzburger Produktenbörse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Tätigkeit der Börse (1921—1930)

Betrachten wir nun die Geschäfts- und Wirtschaftslage des Produktenmarktes an der Würzburger Börse und im Zusammenhang damit die Entwicklung der Börse seit ihrem nunmehr fast zehnjährigen Bestehen, so können wir vier Perioden unterscheiden:

I. Zunächst die Zeit von 1921, seit Bestehen der Börse bis 1923, dem Beginn der Geldentwertung.
II. Die Hauptinflationszeit selbst und ihre Auswirkungen (bis Mitte 1925).
III. Die Periode des allmählichen Aufstieges und Belebung des Wirtschaftslebens (Mitte 1925 bis Mitte 1928).
IV. Die Zeit ab Juli 1928 bis auf den heutigen Tag[4] mit laufend rückgängiger Konjunktur.

I.

Wenn auch gemäß der Verordnung vom 24. Juli 1921 die Freigabe des gesamten Getreidehandels erfolgte, so stand dies zunächst nur auf dem Papier. Bis zum Anfang des Jahres 1925 konnte man noch nicht im entferntesten vom Prinzip des freien Handels nach Friedensauffassung sprechen. Mehr oder weniger stand der Handel in diesen Jahren, vor allem aber in der Inflationszeit, unter behördlicher Kontrolle und der vielfach unsachgemäßen Handhabung der zahllos erlassenen Bestimmungen, Erlasse, Verordnungen usw.[5]. Es muß dem Kaufmann hoch angerechnet werden, daß er trotz alledem bemüht war, seine wirtschaftliche Funktion weiterhin zu erfüllen.

Das Arbeitsfeld bewegte sich auf einem verhältnismäßig engen Gebiete, denn die Reichsgetreidestelle besaß seit Jahren das

[4] Vorliegende Arbeit wurde im Mai 1930 abgeschlossen.

[5] Es sei nur hingewiesen auf die zahllosen Gesetze, Verordnungen usw. zur Beschränkung und Zulassung des Handels, Ueberwachung und Kontrolle des ganzen Verkehrs durch Einfuhr-, Ausfuhr- und Beförderungsbeschränkungen, monopolartige Ausnahme- und Diktaturstellung der Reichsgetreide- und Landesgetreidestellen, Beengung und Fesselung des gesamten Handels durch die Preistreibereigesetzgebung mit Ueberwachung der Preisbildung durch die Preisprüfungs und Wucherabwehrstellen.

Monopol für die Einfuhr von Brotgetreide und Mehl. Auch nach der allgemeinen Freigabe des Getreidehandels war die Importmöglichkeit durch die stark reduzierte Kapitalkraft und die beschränkte Devisenbeschaffung nur eine sehr geringe.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten nahm die neu gegründete Würzburger Produktenbörse einen Aufschwung, der alle Erwartungen übertraf, die man bezüglich ihrer Weiterentwicklung vorausgesetzt hatte. Bereits Ende 1921 war ein Mitgliederstand von über 300 Einzelmitgliedern zu verzeichnen, welcher bereits Ende 1922 auf über 500 Einzelmitglieder stieg. Auch der Besuch von fast 1000 Börsengästen zeugt von der wirtschaftlichen Notwendigkeit der sich rasch entwickelten Börse[6].

Mit Rücksicht auf die Konfession verschiedener Börsenmitglieder und im Hinblick auf den überaus guten Besuch durch Börsengäste sah der Börsenvorstand sich schon zu Beginn des Jahres 1922 veranlaßt, die Einführung eines zweiten Börsentages ins Auge zu fassen, denn die ursprüngliche Börsenordnung sah zunächst nur einen Börsentag (Samstag von 12 bis 3 Uhr[7]) vor. Aus den soeben genannten Gründen wurde denn auch im August 1922 ein zweiter Börsentag, und zwar Dienstag von 11 bis 1 Uhr (heute 1 bis 3 Uhr) eingeführt. An diesem fanden zunächst überhaupt keine Notierungen statt. Erst später erfolgten solche intern für die Geschäftsstelle, welche den Mitgliedern auf besonderen Wunsch mitgeteilt wurden. Die weitere Entwicklung war die, daß die inoffiziellen Dienstagsnotierungen ab 10. August 1923 den Behörden, dem Statistischen Reichsamt in Berlin, der Preisberichtstelle der Bayrischen Landesbauernkammer sowie den Börsen des Verbandes süddeutscher Getreidebörsen und -märkte zugestellt wurden. Erst ab 31. August 1923 wurden sie genau wie die Samstagsnotierungen veröffentlicht. Die Einführung des zweiten Börsentages hat sich durchaus als zweckmäßig erwiesen, wenn derselbe auch von auswärtigen Mitgliedern weniger besucht wird.

Besonders hinzuweisen ist auf die schiedsrichterliche Tätigkeit der Börse, die unumschränkte Anerkennung gefunden hat. Ein

[6] Genaue Aufstellung der Mitgliederbewegung siehe im Anhang S. 128.
[7] Erst seit 13. April 1929 findet die Samstagsbörse in der Zeit von 1 bis 3 Uhr nachmittags statt.

Beweis dafür sind die etwa 300 Streitsachen, die bis Ende 1922 fast größtenteils ihre Erledigung fanden.

Die Börse war weiterhin im Verein mit den übrigen Organisationen bestrebt, darauf hinzuwirken, daß Treu und Glauben im Handelsverkehr strikte gewahrt und daß unlautere Elemente von der Börse ausgeschlossen wurden. Zu dieser allgemeinen Tätigkeit kam im besonderen noch die spezielle Auskunft und Beratung, wie Einzelpreisfeststellung und die Abgabe von Gutachten für die Börsenmitglieder und Behörden in allgemeinen Handels- und Rechtsfragen. In letzter Hinsicht war die Börse auch bestrebt, durch rege Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachverbänden und den übrigen Börsen die Interessen der Mitglieder wie des gesamten einschlägigen Handels zu vertreten.

Dankend hervorzuheben ist hier die anerkennenswerte Unterstützung seitens der Handelskammer Würzburg, durch deren Vermittlung es der Produktenbörse ermöglicht wurde und auch heute noch ermöglicht wird, gutachtliche Stellung zu allen wichtigen Handels- und Wirtschaftsfragen im allgemeinen wie im besonderen des Produktenhandels zu nehmen.

Die Börse war jedoch nicht nur bemüht, den Handelsverkehr ihrer Mitglieder zu fördern und deren Interessen zu vertreten, sondern hat es auch als ihre Pflicht erachtet, sich als wirtschaftliche Organisation in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Dies haben vor allen Dingen die Mitglieder durch ihre finanzielle Beteiligung an den Zeichnungen für die Donau-Main-A.-G., für die Studentenhilfe, die Städtische Mittelstandshilfe, für die Förderung der Städtischen Volksspeisung und für die Winternotsammlung bekundet, wie auch heute noch der Kleinrentnerverband der Stadt Würzburg durch Vermittlung der Börse von deren Mitgliedern monatlich Mehl zu billigerem Preise bezieht. Auch an der späteren Staatsaktion im Jahre 1923 zur Unterstützung der leidenden Bevölkerung im Ruhrgebiet haben sich die Börsenmitglieder nach Kräften beteiligt.

So war die Börse in ihrer Tätigkeit immer bemüht, die Nachkriegserscheinungen im Handelsverkehr auszumerzen. Die Ordnung im Verkehr, der Zusammenhalt und die Festigung des Standesbewußtseins im gesamten unterfränkischen und benachbarten Handel ist der Einwirkung der Börse zuzuschreiben.

II.

Die zweite Periode stand unter dem Einfluß der im Januar 1923 beginnenden Besetzung des Ruhrgebietes, der im weiteren Verlauf dieses Jahres geführten Ruhrpolitik und dem allmählichen Ruin und Untergang der deutschen Markwährung. Alles dies führte zu den schwersten wirtschaftlichen Umgestaltungen im Handel. Die durch die Geldentwertung herbeigeführten unsicheren Verhältnisse machten jede kaufmännische Kalkulation überhaupt unmöglich und erforderten eine vollkommene, der Geldentwertung Rechnung tragende Umgestaltung der Zahlungsbedingungen, z. B. sofortige Eilgiroüberweisung nachfristlos zu bestimmter Zeit abgehend oder eintreffend, Vorbehalt der Geldentwertung und Vertragsrücktritt bei späterem Eingang sowie effektive wertbeständige Goldmarkzahlung neben Zahlung in Auslandswährung usw.

Daneben sei noch hingewiesen auf die ständige Kapitalbedarfs- und Kreditnot, auf die außerordentliche Belastung des Handels durch die hohen Bankzinsen sowie den Haftungsausschluß der Banken.

Trotz dieser unsicheren Zeiten ist es jederzeit das Bestreben der Börse gewesen, ausgleichend und regulierend im Handelsverkehr zu wirken und dazu beizutragen, daß spekulative Ueberschreitungen der Börsenrichtpreise unterblieben. Sämtliche Börsenmitglieder waren strikte angewiesen, sich im Ein- und Verkauf im Rahmen der Marktlage nach den jeweils notierten Börsenpreisen zu richten. Diese erfolgreiche preisregulierende Tätigkeit der Würzburger Produktenbörse hat auch gebührende Anerkennung des Handelsministeriums gefunden[8].

Erst mit der Einführung der Rentenmark und der Stabilisierung unserer Währungsverhältnisse Ende 1923 wurde der Handelsverkehr wieder in einigermaßen normale Bahnen geleitet. Wenn auch unter dem Einfluß der Stabilisierung und der Besserung und Sicherung unserer allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die Begleiterscheinungen der Kriegs- und Nachkriegszeit, wie die Aufhebung der Zulassungs- und Handelsbeschränkungen, Aufhebung der Reichs- und Landesgetreidestellen, der

[8] Siehe Kap. III Abschn. 2 Abs. 3 S. 71.

Preisprüfungs-, Wucherabwehrstellen usw. allmählich abgebaut wurden, so war die Geschäftslage trotzdem noch großen Schwankungen unterworfen und dadurch die Handelstätigkeit mit großem Risiko verbunden.

Die folgenden Höchst- und Niedrigstnotierungen an der Würzburger Produktenbörse zeigen uns, welchen außerordentlichen Schwankungen der Produktenhandel in diesem Jahre ausgesetzt war.

Getreideart	Höchstnotierung		Niedrigstnotierung	
	Datum	Preis in RM per 3tr. (50 kg)	Datum	Preis in RM per 3tr. (50 kg)
Weizen	7.10.1924	11,50—13,00	31. 5.1924	7,50— 7,60
Roggen	7.10.1924	11,50—13,00	24. 5.1924	7,30— 7,50
Braugerste	23. 9.1924	12,75—13,75	29. 6.1924	7,50— 7,75
Hafer	23. 9.1924	9,50—10,50	26. 1.1924	5,50— 6,50
65 % ig. Weiz. Mehl	30.12.1924	20,50—21,50	17. 5.1924	13,50—14,25
65 % ig. Rog. Mehl	7.10.1924	19,50—20,25	24. 6.1925	11,75—12,00
Kleie	20.12.1924	7,00— 7,25	2. 2.1924	3,60— 3,80

Aber nicht nur diese Schwankungen, sondern auch die feuchte minderwertige Ernte des Jahres 1924 bereitete dem Handel die größten Schwierigkeiten, da sie den Absatz der Produkte stark erschwerte. Dazu kam die Schwierigkeit der Geldbeschaffung, Beeinträchtigung des geschäftlichen Vertrauens durch Zahlungsschwierigkeiten und Konkurse der einschlägigen und verwandten Branchen, die sich mit der Umstellung von der Papiermark zur Rentenmark bei den durch die Inflationszeit zu Verlust gegangenen Betriebskapitalien ergaben. Wenn die Mitgliederfirmen der Würzburger Produktenbörse diese krisenhafte bewegte Zeit, von einigen unbedeutenden Fällen abgesehen, gut überstanden haben, so muß dies als ein Zeichen solider Geschäftsgrundlage anerkannt werden.

Für die Landwirtschaft war diese Zeit bis Mitte 1925 durch die Ungunst der Witterung und durch schlechte Absatzmöglichkeiten der qualitativ geringen Ernte von 1924 sowie durch die den sonstigen Bedarfsartikeln der Landwirtschaft nicht angemessenen Preise besonders drückend.

Große Schwierigkeiten erwuchsen der unterfränkischen Mühlenindustrie in der ersten Hälfte des Jahres 1924 durch die Ueberschwemmung mit Auslandsmehl und auch durch die vielfachen Unterbietungen aus zweiter Hand, so daß sie nicht nur erhebliche Konjunkturverluste erlitt, sondern auch zu großen Betriebseinschränkungen und teilweise zu vollkommener Stillegung gezwungen war.

Was die innere Entwicklung der Börse anbelangt, so ist für diese Periode das wichtigste Ereignis die staatliche Anerkennung der Börse, welche nach Zustimmung des Reichsrates und Reichswirtschaftsministeriums mit Entschließung der Bayrischen Staatsregierung am 8. Oktober 1924 erfolgte, wodurch die Börse nach außen hin an Ansehen gewann.

Hervorzuheben ist noch die im Jahre 1923 erfolgte Einrichtung der Börsenfunkstation, mit deren Hilfe die wichtigsten ausländischen und inländischen Devisen- und Produktenbörsenberichte zur sofortigen Weitermeldung an die direkt angeschlossenen Mitgliederfirmen bezogen werden[9].

Der Mitgliederstand stieg, nachdem er in dem Umstellungsjahr 1924 399 Mitglieder zählte, auf 412 im Jahre 1925. Auch der Besuch durch Börsengäste mit über 750 war ein erfreuliches Zeichen für die Wiederbelebung des Handels.

Die Haupttätigkeit der Börsengeschäftsstelle bestand in der Erledigung der anhängigen Schiedsgerichtssachen, die mit 397 Schiedsgerichtsurteilen im Jahre 1923 und 337 im Jahre 1924 die Höchstzahl seit Bestehen erreichte. Ein Zeichen für die außerordentlich sorgfältige und gewissenhafte Rechtsprechung der Schiedsgerichte in erster Instanz ist die geringe Anzahl von Anrufungen an das Oberschiedsgericht, waren es doch 1924 nur 25 im Verhältnis zu 337, also nur 7 v. H.

Daneben war die Börsengeschäftsstelle wiederum mit einer großen Anzahl von Gutachten, Preisfeststellungen, Durchschnittsberechnungen und Auskünften für zahlreiche Behörden wie auch für Börsenmitglieder beschäftigt. Ferner wurden von den beeidigten Handelsmaklern neben der Erledigung direkter Preis-

[9] Siehe Kap. IV Abschn. 1 S. 76.

festsetzungs- und Deckungskäufe an der Börse zahlreiche öffentliche Versteigerungen gemäß § 373 HGB. ausgeführt[10].

III.

Für die dritte Periode ist eine allgemeine Belebung und Festigung des Wirtschaftslebens festzustellen. Das allgemeine Vertrauen hatte sich im Gegensatz zu den vorhergehenden Jahren wesentlich gebessert, so daß man wieder von ziemlich normalen Vorkriegsverhältnissen sprechen konnte.

Nicht unerwähnt bleiben darf der Umstand, daß Deutschland am 10. Januar 1925 seine Handels- und zollpolitische Freiheit wieder erlangte. Von diesem Zeitpunkt an konnte Deutschland wieder neue Handelsverträge abschließen, während es bis dahin infolge des Versailler Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 gezwungen war, den alliierten Mächten auf die Dauer von fünf Jahren die einseitige Meistbegünstigung zu gewähren. In der Vorkriegszeit waren die Agrarzölle auf Grund von Handelsverträgen geregelt, die während des Krieges teils abgelaufen, teils durch denselben aufgehoben worden waren. Es galten also im Jahre 1925 formell die Zölle des Zolltarifes von 1902[11], der zunächst einer Revision unterzogen werden mußte. Vom Reichstag wurde am 17. August 1925 das „Gesetz über Zolländerungen" angenommen (RGBl. I S. 261). Die wesentlichste Aenderung des neuen Tarifs gegenüber dem alten von 1902 war die Herabsetzung der Minimalsätze, welche wie folgt festgesetzt wurden: Roggen 3 RM., Weizen 3,50 RM., Gerste 3 RM., Gerste zur Viehfütterung 1 RM., Hafer 3 RM., Mais 2,20 RM., Mehl 8 RM. je 100 Kilogramm. Die angeführten Zollsätze sollten bis zum 31. Juli 1926 gelten. Eine Aenderung derselben trat erstmalig ein in dem „Gesetz über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Juli 1926" (RGBl. II S. 383). Der neue Tarif war wesentlich höher als der von 1925. So betrug der Zoll für 100 Kilogramm Roggen, Weizen und Hafer 5 RM., für Braugerste 5 RM., für Futtergerste 2 RM. und für

[10] Siehe öffentliche Versteigerungsbekanntmachung im Anhang S. 141

[11] Der Zolltarif von 1902 war ein Doppeltarif: Für die wichtigsten Getreidearten (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) galt ein Minimaltarif als Vertragstarif und für alle anderen Staaten, mit denen Deutschland in keinem Vertragsverhältnis stand, galt ein Maximaltarif als Generaltarif.

Mais 3,20 RM. Die Geltungsdauer dieses Zollsatzes wurde mehrfach verlängert (VO. über Zolländerung vom 14. Dezember 1926 — RGBl. I S. 502 —, VO. vom 26. März 1927 — RGBl. I S. 82 —, Gesetz über Zolländerungen vom 15. Juli 1927 — RGBl. I S. 180 —, Gesetz über Zolländerung vom 2. Juli 1929 — RGBl. I S. 129[12].

Neben der oben erwähnten Zollerhöhung vom Juli 1926 war für die Würzburger Produktenbörse noch wichtig die Einführung der „Allgemeinen Einheitsbedingungen und Handelsgebräuche mittel- und süddeutscher Produktenbörsen und -märkte" am 1. Juli 1926.

Zur Belebung und Besserung des Wirtschaftslebens trugen fernerhin die günstigeren Kreditverhältnisse bei. Ebenso wirkte die Ermäßigung des Reichsbankdiskontes von 6 v. H. auf 5 v. H. im Jahre 1926 fördernd auf die Unternehmungslust ein[13]. Das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Branchen und zu den einzelnen Firmen hatte sich wesentlich gestärkt, Zahlungsschwierigkeiten und Konkurse waren in den Geschäftszweigen der Produktenbörse kaum zu vermerken.

Bei der Betrachtung des Geschäftsganges der einzelnen Getreidearten kann seit Ende 1925 infolge der qualitativ und quantitativ guten Ernte ein erfreulicher Tendenzumschwung festgestellt werden. So ist vor allen Dingen bezüglich der unterfränkischen Braugerste zu bemerken, daß diese sich infolge der ausgezeichneten Ernten von 1925 bis 1927 ihren alten Ruf als erstklassige deutsche Braugerste zurückgewonnen hatte nachdem sie noch im Verlaufe des Jahres 1925, zum Nachteil der Malzfabriken, unter enormen Preisschwankungen zu leiden hatte[14]. Nachdem man die Vorzüge der „Frankengerste" erkannt hatte, setzte ein großer Absatz nach Mittel- und Norddeutschland, nach dem Rhein, Mittel- und Oberfranken ein, während die süddeutsche Brauindustrie in jener Zeit leider vielfach der sicher nicht wertvolleren slowakischen Gerste den Vorzug gab.

[12] Die neuesten Zollsätze werden im nächsten Abschnitt (IV) behandelt.
[13] Siehe Tabelle der Reichsbankdiskontentwicklung in den letzten Jahren im Anhang S. 142.
[14] Braugerste hatte an der Würzbrger Produktenbörse im Januar 1925 einen Rekordpreis von 17 RM. per Zentner, flaute aber bis Ende des Jahres auf 9 RM. per Zentner ab.

Auch die Weizenernte zeitigte ein erfreuliches Ergebnis, so daß Ende 1925 eine nicht unbedeutende Ausfuhr nach England, Holland, Italien und Belgien stattfinden konnte. Wenn auch die Weizenbestände durch diese Exporte zu Beginn des folgenden Jahres stark zurückgegangen waren, was die Mühlenindustrie zur Einfuhr von Ueberseeweizen zwang, so brachte die Ernte 1926 einen qualitativ sehr guten Weizen hervor, der vor allen Dingen am Ober- und Niederrhein bereitwillige Aufnahme fand, was für den Weizen der Ernte 1927 leider nicht der Fall war. Infolge seines hohen Feuchtigkeitsgrades, Auswuchses und anderer Mängel fand derselbe sehr schwer Absatz. Die rheinische Mühlenindustrie konnte nur durch Konzessionen veranlaßt werden, verhältnismäßig geringe Mengen abzunehmen. So mußten denn erhebliche Mengen Weizen verschrotet und zur Viehfütterung verwendet werden, was im Interesse der Volkswirtschaft und der Handelsbilanz natürlich zu bedauern ist.

Ein weniger erfreuliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung des Roggenmarktes, der größeren Preisschwankungen unterworfen war. Die Ernten 1926/27 erbrachten zwar qualitativ ein gutes Resultat, ließen jedoch quantitativ viel zu wünschen übrig. Es mußten daher größere Mengen Auslandsware, insbesondere Westernroggen (Vereinigte Staaten) importiert werden. Zum Teil deckte die fränkische Mühlenindustrie ihren Bedarf auch aus Norddeutschland und Hessen. An dieser Roggenkrisis ist nicht zuletzt die zögernde Politik der Reichsregierung schuld, die sie bei Wiederinkrafttreten der Einfuhrscheine befolgte[15].

Während in Hafer zu Beginn dieser Periode eine bedeutende Einfuhr notwendig war, erbrachte das Jahr 1926 eine Rekordernte, so daß man im August Befürchtungen bezüglich der Unterbringung infolge der verminderten Aufnahmefähigkeit der

[15] Bei dem engen Zusammenhang zwischen Einfuhrschein und Zoll war es selbstverständlich, daß sich der Handel und die Landwirtschaft mit aller Kraft dafür einsetzten, daß gleichzeitig mit der Wiedereinführung der Zölle im Jahre 1925 auch die Einfuhrscheine wieder in Kraft traten. Die Reichsregierung konnte sich aber nicht dazu entschließen, die Einfuhrscheine gleichzeitig mit den Zöllen am 1. September 1925 wieder einzuführen. Der Termin wurde auf 1. Oktober 1925 festgesetzt. Die Folge war, daß die Ausfuhr trotz Freigabe zunächst unterblieb, denn die damaligen Inlandspreise ließen unter Berücksichtigung der hohen Frachten und Spesen bis zum ausländischen Bestimmungshafen eine Konkurrenz mit dem Ausland ohne Einfuhrschein nicht zu.

Nahrungsmittelfabriken und der Vorherrschaft des Automobils hegte. Jedoch konnten infolge des ab 1. Oktober 1926 wieder eingeführten Einfuhrscheinsystems große Hafermengen in den niederrheinischen Gebieten und Holland abgesetzt werden. Bis zum Beginn der neuen Ernte 1927 fand der Hafer guten Absatz, während die neue Ernte infolge der geringen Qualität und des fast vollkommenen Ausfalles des Exportgeschäftes sehr schwer Aufnahme fand; lediglich am Niederrhein konnten größere Mengen abgesetzt werden.

Die Verhältnisse am Mehlmarkt waren trotz erhöhten Zolles für Auslandsmehle infolge einer gewissen Ueberproduktion und Unterbietungen der Mühlen ungesund und wenig erfreulich. Die scharfe Konkurrenz der ober- und niederrheinischen Großmühlen machte sich in unangenehmer Weise für den Handel fühlbar. Für Roggenmehl speziell waren es die norddeutschen Mühlen, welche auf dem Wasserwege großen Mengen nach Würzburg beförderten.

Das zunächst vollkommen daniederliegende Futtermittelgeschäft entwickelte sich seit Ende 1926 recht gut. Die Umsätze erreichten teilweise die der Vorkriegshöhe. Vor allen Dingen wurde das ab 1. November 1927 in Kraft getretene Futtermittelgesetz begrüßt, wenn auch die Handhabung der Ausführungsbestimmungen zunächst einen erheblichen Arbeitsaufwand erforderten.

Die neue Maiszollregelung brachte ab 20. Dezember 1927 auf Grund des sogenannten Bezugsscheines eine Differenzierung zwischen Futtermais mit 2,50 RM. Zoll per 100 Kilogramm (statt 3,20 RM. bisher) und Industriemais mit 5 RM. per 100 Kilogramm (statt bisher 3,20 RM.) mit sich. Da seitens der Zollämter der in Unterfranken für die Landwirtschaft in großer Menge abgesetzte Saatmais gleich dem Industriemais mit 5 RM. per 100 Kilogramm zu verzollen war, bedeutete dies eine außerordentliche Belastung der Landwirtschaft, die den Mais indirekt für Futterzwecke ankaufte. Im Interesse der Landwirtschaft wäre es gelegen, für Saatmais und Futtermais den gleichen Zoll festzusetzen. Leider blieben diesbezügliche Eingaben an das Reichsfinanzministerium ohne Erfolg.

Aus dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Börse im Verlaufe dieser Periode läßt sich ein stetiger Mitgliederstand von etwa

400 Mitgliederfirmen feststellen. Wenn im Vergleich zu den Vorjahren ein Rückgang in der Zahl der Schiedsgerichtssachen zu verzeichnen ist, so bedeutet dies nicht eine Minderung des Vertrauens in die Schiedsgerichtsorganisation, sondern ist vielmehr ein erfreulicher Beweis für die Stabilisierung des Geschäfts- und Wirtschaftslebens. Die Zunahme der freundschaftlichen Arbitragen ist das beste Zeichen für die friedliche Erledigung geschäftlicher Differenzen. Wie in anderen Jahren wurden auch in diesem Zeitabschnitt zahlreiche Preisfestsetzungen, Deckungskäufe, Versteigerungen und dergleichen mehr erledigt. Dasselbe bezieht sich auf die Tätigkeit des Börsenvorstandes bezüglich der Abgabe von Gutachten an Gerichte, Finanzämter, Aufwertungsämter über Preisberechnungen usw.

Insbesondere tauchte die Frage des Schrannenumbaues bzw. eines Börsenneubaues auf. Die städtische Schrannenhalle konnte nämlich in ihrer damaligen Form den Ansprüchen nicht mehr genügen und wirkte alles andere als repräsentativ. Der Börsenvorstand hatte schon einen Börsenneubau in Erwägung gezogen und eine Baukommission mit der Erledigung der nötigen Vorarbeiten betraut. Es gelang aber damals noch nicht, zu einem gedeihlichen Abschluß zu kommen.

IV.

Die im vorigen Abschnitt festgestellte Belebung und Besserung der Marktlage war jedoch nicht von langer Dauer und erhielt bereits im Verlaufe des Jahres 1928 unter dem Drucke der Geldknappheit, der schwierigen Kreditbeschaffung und der enormen Steuerlasten einen Rückschlag. Auf dem Getreide- und Mehlmarkt ist seit Anfang Mai 1928 bis zum Jahresende im Einklang mit dem Weltmarkt eine stetig rücklaufende Konjunktur festzustellen, welche sich für den Produktenhandel und besonders für die Landwirtschaft nachteilig auswirkte, letztere sogar in ihrer Existenz bedrohte.

Die Ernte 1928 erbrachte in allen Getreidearten trotz anfänglich schlechter Aussichten qualitativ und quantitativ ein sehr gutes Ergebnis, wie es seit Jahren nicht zu verzeichnen war. Dies galt jedoch nicht nur für den unterfränkischen Bezirk, sondern auch für das übrige Deutschland und ganz Europa sowie in erhöhtem

Maße für Kanada, Nordamerika und Argentinien, wodurch sich auf dem Weltmarkte eine allgemeine Ueberproduktion mit starkem Preisdruck geltend machte. Die Marktlage wurde durch das verstärkte Inlandsangebot in Verbindung mit dem ausländischen Preisdruck weiterhin abgeschwächt und es entstanden besonders durch die reduzierten Exportmöglichkeiten Absatzschwierigkeiten für das Industriegetreide.

Die nachfolgenden vergleichenden Preisnotierungen der Berliner und New-York-Chicagoer Börsen zeigen uns den Preisrückgang für Weizen[16]:

Weizennotierung.

Datum	Berlin per Tonne	Chicago per Bushel (=0,35 hl)
	RM	Cents
1. Mai 1928	269—272	170
1. Juni 1928	262—265	144
1. Juli 1928	251—252	139
1. August 1928	237—240	118
1. September 1928	217—219	111
1. Oktober 1928	208—211	124
1. November 1928	211—214	123
1. Dezember 1928	208—210	122
1. Januar 1929	202—204	118

Der Preisdruck wäre noch ein intensiverer geworden, wenn nicht die asiatischen Länder (China, Japan, Indien) infolge ihrer Mißernten große Mengen argentinischen, kanadischen und australischen Weizen aufgenommen hätten, wodurch diese Mengen vom europäischen Markt abgelenkt wurden.

Im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik rief die im Jahre 1918 erfolgte Gründung des Scheuer-Konzerns allgemeines Aufsehen und berechtigte Beunruhigung hervor. Dieser Konzern mit seinen Expansionsbestimmungen für das Einfuhrgeschäft (Einfuhrkontingentierung) und die deutsche Mühlenindustrie sowie seine sonstigen Monopolbestrebungen rief den leb-

[16] Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg 1929 Nr. 4 S. 71.

haften Protest aller Organisationen der Produktenbranche hervor. Es wurde aufs heftigste dagegen Stellung genommen, daß bei einer derartig schlechten Wirtschaftslage, Finanz- und Kreditnot des Reiches durch die Vermittlung von Instituten der öffentlichen Hand (Rentenbank und Preußenkasse) Mittel des Reichs und der Länder dazu verwendet werden sollten, um in die Privatwirtschaft einzugreifen und der privaten Tätigkeit des freien Handels Konkurrenz zu machen.

Unter allen diesen Verhältnissen war die Mißstimmung und Notlage der Landwirtschaft, die ja ohnehin durch erhöhte Steuerlasten gegenüber der Vorkriegszeit und durch gesteigerte Ausgaben ihrer sonstigen Wirtschaftsbedürfnisse (Löhne, Maschinen usw.) beschwert war, wohl zu verstehen. Zur Besserung dieser Verhältnisse wurden eine Reihe von Abhilfemaßnahmen und Reformvorschlägen eingebracht, wie Antrag auf Erhöhung der Einfuhrzölle, Schaffung eines Getreidemonopols[17], Vermahlungszwang der Mühlen für Inlandsgetreide, Schaffung einer Marktausgleichs- und Regulierungsgebühr. Von seiten des Vorstandes der Würzburger Produktenbörse wurde zu allen diesen Fragen Stellung genommen. Der Vorsitzende der Börse, Herr Kommerzienrat Dannenberg, erstattete hierüber, speziell über ein Reichsmonopol für Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mühlenprodukten, in der Industrie- und Handelskammer Würzburg am 15. März 1929 ein ausführliches Referat.

Doch erfüllten alle die zahlreichen gesetzgeberischen Maßnahmen, welche zur Stützung der notleidenden Landwirtschaft geschaffen wurden, wie sich später herausstellte, in keiner Weise die erhofften Wirkungen. Das Jahr 1929 kann sowohl für den gesamten Landesproduktenhandel als auch für die Landwirtschaft als das größte Krisenjahr bezeichnet werden. Während das Geschäft in den Monaten Januar bis März durch die große Kälte, die eine vollständige Einstellung der Schiffahrt mit sich brachte, stark behindert war, machte sich in den folgenden Monaten April bis Mai insbesondere für Weizen ein stärkeres Auslandsangebot

[17] Die SPD. glaubte die Mißstimmung der Landwirtschaft für ihre eigenen Sozialisierungsbestrebungen ausnützen zu können und brachte 1928 dem Reichstage die Einführung des Monopols für Ein- und Ausfuhr von Getreide in Vorlage.

bemerkbar, welches im Laufe des Monats Mai zu einem katastrophalen Preiszusammenbruch am Brotgetreide- und Mehlmarkt führte und die niedrigsten Notierungen seit Kriegsende mit sich brachte.

Es wurden für Weizen notiert:

Datum	in Chicago per Bushel	in Berlin per Tonne
	Cents	RM
1. Mai 1928	170	272,—
1. Mai 1929	113½	226,—
31. Mai 1929	94⅝	201,—

Dieser Preisdruck machte sich durch das Vorgehen Frankreichs und Italiens noch besonders fühlbar, weil diese Staaten bereits Mitte Mai die Weizenzölle zum Schutze ihrer eigenen Produktion erhöht hatten, wodurch die überseeischen Exportüberschüsse in noch stärkerem Maße nach Deutschland abgelenkt wurden. Als weiteres erschwerendes Moment traten noch die Geldverhältnisse, insbesondere die scharfen Kreditrestriktionen der Reichsbank dazu.

Ein völliger Tendenzumschwung trat im Juni 1929 ein. Der Grund lag darin, daß die überseeische Landwirtschaft (Vereinigte Staaten) ebenfalls unter ungünstigen Preisen zu leiden hatte und daß aus Kanada, Argentinien und Australien schlechte Ernteaussichten gemeldet wurden. Diese Umstände führten zu einer Erhöhung der Weizennotierung in Chicago von 95 auf 105 Cents per Bushel und in Berlin von 201 auf 231 RM. per Tonne. Für Deutschland sind vor allen Dingen die Agrarmaßnahmen der Regierung wichtig, die zu dieser Preissteigerung führten. Es waren dies die Zollerhöhungen[18], welche ab 10. Juli 1929 in Kraf traten und welche für Weizen 1,50 RM. und für Roggen 1,— RM. per 100 Kilogramm betrugen. Dazu

[18] Gesetz über Zolländerungen vom 2. Juli 1929 (RGBl. I S. 129). — Unter „50prozentigem Vermahlungszwang" ist zu verstehen: Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat von der Weizenmenge, die sie im Monat vermahlt, mindestens je 50 v. H. Inlandsweizen zu vermahlen.

kam ab 1. August der 40 prozentige Vermahlungszwang für Inlandsweizen, der ab 1. September 1929 auf 50 v. H. erhöht wurde. Auf Grund von Meldungen über einen angeblichen 40 prozentigen Ernteausfall in Kanada entstand im Juli eine große Hausse für Weizen, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

Datum	Chicago per Bushel	Berlin per Tonne
	Cents	RM
31. Mai 1929	94⅝	201,—
31. Juni 1929	115	231,—
17. Juli 1929	144⅞	262,—
31. Juli 1929	143½	265,—

Während sich bei uns die Landweizenpreise im Juli 1929 um etwa 4½ RM. per 100 Kilogramm erhöhten, betrug die Erhöhung bei Roggen nur etwa 1,50 RM., da Roggen vom Weltmarkt unabhängig ist.

Die neue Getreideernte war in quantitativer wie qualitativer Beziehung für Brotgetreide und Hafer als gut zu bezeichnen. Die Qualität der Gerste fiel hingegen ganz verschieden aus und gestaltete den Absatz auch infolge der starken Voreindeckung des Konsums mit alter Ware recht schwierig. Ein weiteres starkes Behinderungsmoment für den Absatz des wichtigsten fränkischen Anbauerzeugnisses, der Frankengerste, war der schlechte Wasserstand und die dadurch bedingte vollkommene Stillegung der Mainschiffahrt während der Monate September und Oktober 1929. Der Absatz nach dem Ober- und Niederrhein fiel daher vollkommen aus.

Infolge des großen Mangels an Kapital und Lagerräumen konnten der Handel und die Genossenschaften dieses Massenangebot nicht aufnehmen. Die Folge war eine sehr rasche Senkung der Gerstenpreise, die bald einen derartigen Tiefstand erreichten, daß sie dem Erzeuger kaum die Gestehungskosten deckten[19].

[19] Während im Juli 1929 für 1 Zentner Gerste noch 12 RM. bezahlt wurden, sank der Preis im Dezember bis auf 9 RM.

Von sämtlichen Getreidearten konnte nach der Ernte 1929, besonders in den Monaten Oktober bis November lediglich Weizen infolge des 50 prozentigen Vermahlungszwanges seine Preise behaupten und teilweise verbessern. Bei allen übrigen Getreidearten ist ein Fallen der Preise festzustellen, so daß teils Vorkriegs- und teils noch niedrigere Preise erreicht wurden.

Von seiten der Regierung wurden wiederholt Maßnahmen zur Besserung der Notlage der Landwirtschaft ergriffen, indem neue Zollerhöhungen vorgenommen wurden. So wurde bereits Ende Dezember 1929 eine Erhöhung der Zölle beschlossen, die jedoch erst am 11. Februar nach Ablauf des alten Handelsvertrages mit Schweden in Kraft traten. Für die Nichtvertragsländer, d. h. Kanada und Australien hatten diese Zollerhöhungen bereits seit 20. Januar 1930 Gültigkeit. Obwohl am 11. Februar 1930 auf Grund der Einigung mit Schweden die neuen Zölle gegenüber den Vertragsländern in Kraft gesetzt wurden, setzte sich trotzdem die Abwärtsbewegung der Preise fort. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als während der langen Zwischenzeit vom ersten Bekanntwerden der beabsichtigten Zollmaßnahmen ab 21. November 1929 bis 11. Februar 1930 ungeheure Mengen Auslandsgetreide noch die Zollgrenze passieren konnten, und zwar Mengen, die auf Monate hinaus, man kann wohl sagen, bis zur neuen Ernte 1930 den Markt noch belasten werden.

Nachstehende Ziffern des Statistischen Reichsamtes geben uns einen Ueberblick über die Einfuhr im Januar 1930 im Vergleich zur Einfuhr des Vorjahres:

Getreideart	Januar 1930	Januar 1929
	dz	dz
Weizen	2 727 000	1 286 000
Braugerste	707 142	128 556
Futtergerste	6 280 117	1 537 559

Hierbei haben die großen Mengen, die bereits in der Zeit vom 21. Oktober 1929, dem ersten Bekanntwerden der beabsichtigten neuen Zollmaßnahmen, bis 31. Dezember 1929 sowie vom 1. bis 10. Februar 1930 eingeführt wurden, keine Berücksichtigung gefunden.

Aehnlich war die Lage auf dem Futtermittelmarkt. Auch hier hatten die Preise eine stark sinkende Tendenz zu verzeichnen, so daß ebenfalls Vorkriegs- und sogar noch niedrigere Preise erreicht wurden. Der Absatz für Kleie, Futter- und Nachmehle war ein sehr geringer, denn die Landwirte zogen es vor, Roggen, Gerste und Hafer zu verfüttern, anstatt sie zu den damals billigen Preisen abzugeben.

Ein vollkommener Tendenzumschwung trat Mitte März 1930 mit Bekanntwerden der neuesten Agrarmaßnahmen der Regierung ein. Diese sahen neben neuen Zollerhöhungen (in Kraft seit 27. März 1930 [20]) noch die Einführung eines Maismonopols (ab 1. April 1930) vor. Am meisten profitierte der Inlandsweizen von den neuen Zollerhöhungen, für den der neue Zoll 12,— RM. beträgt. Für Mehl beträgt er das Eineinhalbfache des Weizenzolls zuzüglich 5,25 RM. = 23,25 RM. per Doppelzentner. Der 50 prozentige Vermahlungszwang für Inlandsweizen wurde zunächst beibehalten.

Auch die günstigeren Verhältnisse auf dem Geldmarkt, hervorgerufen durch die zweimalige Diskontermäßigung der Reichsbank am 7. und 25. März 1930 um je ½ v. H. auf 5 v. H. [21] wirkten belebend auf die allgemeine Geschäftslage.

Aus den Geschäftsberichten der Würzburger Produktenbörse der Jahre 1928/29 geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder sich im Verhältnis zu der der Vorjahre etwas verringert hat. So verzeichnet das Mitgliederverzeichnis Ende 1929 einen Stand von 365 Mitgliederfirmen und ungefähr 470 Einzelmitgliedern.

Hinsichtlich des Besuches der einzelnen Börsenversammlungen ist noch zu bemerken, daß sich hier genaue Zahlen nicht geben lassen, da die Börsenbesucher beim Eintritt in den Börsenraum lediglich ihre Mitgliedskarte vorzeigen müssen. Es werden keinerlei Aufzeichnungen vorgenommen, wieviel Personen an einem jeweiligen Börsentage auf der Börse anwesend waren. Dagegen ist eine Feststellung anwesender Börsengäste leicht möglich, da

[20] Allmählich hatte die Reichsregierung eingesehen, daß neue Zollmaßnahmen nur dann Wirkung haben, wenn sie sofort in Kraft gesetzt werden.

[21] Siehe Anhang S. 142.

dieſe ſich, wie bereits oben erwähnt, in das aufliegende Gäſtebuch eintragen müſſen.

Im Großen und Ganzen laſſen ſich bezüglich der Beſucherzahl, je nachdem, ob es ſich um eine Samstags- oder Dienstagsbörſe oder ob es ſich um den Anfang oder das Ende eines Erntejahres handelt, größere Schwankungen feſtſtellen.

So wird die Samstagsbörſe am Anfang eines Erntejahres durchſchnittlich von etwa 180 bis 220 Perſonen beſucht, um gegen Ende eines Erntejahres auf etwa 130 bis 150 zu ſinken. Für die Dienstagsbörſe ſind die Zahlen etwas kleiner, nämlich etwa 80 bis 100 bzw. 40 bis 60 Perſonen. An einem Samstagbörſentag (Anfang Auguſt 1930) verteilte ſich beiſpielsweiſe die Beſucherzahl auf die einzelnen Branchen ungefähr wie folgt:

Vertreter von Großhandelsfirmen	60 = 27,9	v. H.
Landhändler bzw. Aufkäufer	35 = 16,3	v. H.
Vertreter von Mühlen	20 = 9,3	v. H.
Vertreter von Brauereien und Mälzereien .	15 = 7,0	v. H.
Vertreter v. Genoſſenſchaft. bzw. Lagerhäuſern	20 = 9,3	v. H.
Landwirte	50 = 23,3	v. H.
Vertreter verwandter Branchen	15 = 6,9	v. H.

Wenn die Zahl der Schiedsgerichtsſachen ebenfalls zurückgegangen iſt (bis auf 109 erledigte Schiedsſachen), ſo iſt dies einerſeits ein Zeichen für das außerordentlich gute qualitative Ergebnis der Ernten und andererſeits ein Zeichen der noch ſchwierigen Geſchäftslage.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Börſenvorſtandes ſind wiederum anzuführen die zahlreichen Gutachten an Behörden, Gerichte und insbeſondere an die Induſtrie- und Handelskammer Würzburg über die jeweiligen Agrar- und Zollmaßnahmen der Regierung, die Gutachten über den Vermahlungszwang für Weizen, Roggenbeimahlung, Einführung einer einheitlichen Handelsklaſſe für Getreide (Standard) uſw.

Am Ende des vorigen Abſchnittes wurde bereits darauf hingewieſen, daß die damalige Schrannenhalle den Anſprüchen nicht mehr genügen konnte und daß ein Börſenneubau geplant war. Dieſer kam jedoch nicht zur Ausführung, da die Schrannenhalle im Sommer 1929 einer gründlichen Renovierung unterzogen und

es der Börſe durch das Entgegenkommen des Stadtrates Würzburg ermöglicht wurde, weiterhin in den nunmehr erheblich verbeſſerten Räumlichkeiten zu verbleiben. Die Börſenverſammlungen werden im großen und kleinen Saale im zweiten Stock der Stadthalle abgehalten. Im dritten Stock befinden ſich das Börſenbüro mit dem Büro des Syndikus, das Sitzungszimmer mit der Funkeinrichtung und ein Vorzimmer mit der Ortstelefonzentrale.

Der jährliche Etat der Würzburger Produktenbörſe beträgt in den Jahren 1924 bis 1930 durchſchnittlich etwa 30 000 RM., wovon zwei Drittel durch Beiträge der Mitglieder und Eintrittsgebühren der Börſengäſte, das reſtige Drittel durch Einnahmen aus den Schiedsgerichtsſachen, Gutachten, Preisfeſtſetzungen, Verſteigerungen, Verwaltungspauſchale der Funk- und Telephonzentrale, Zinſen aus Reſervefonds uſw. gedeckt werden.

Die Beiträge der Mitglieder ſind geſtaffelt und betragen für Landwirte 20 RM., für kleinere Firmen 40 RM., mittlere Firmen 60 RM. und größere Firmen 80 RM. pro Jahr, wozu noch die Nebengebühren wie 20 RM. für jede weitere Karte für mehrere Teilhaber, Direktoren, Prokuriſten und Angeſtellte kommen.

*

Wenn von der zuletzt geſchilderten Periode zuſammenfaſſend geſagt werden kann, daß ſie ein Auf und Nieder der Preiſe brachte und daß Handel und Induſtrie durch die ſtändigen geſetzgeberiſchen Maßnahmen in größte Unruhe und Unſicherheit verſetzt wurden, wodurch eine vernünftige Kalkulation überhaupt nicht mehr möglich war, ſo trifft dies in gewiſſem Sinne auch noch für die letzten beiden Monate der Berichtszeit April/Mai 1930 zu.

Die neue Koalitionsregierung vom 30. März 1930 (Reichskanzler Dr. Brüning, Reichsernährungsminiſter Dr. Schiele) brachte in weiterer Verfolgung der bisherigen Agrarmaßnahmen unter dem 16. April ein neues Geſetz zum Schutze der Landwirtſchaft heraus mit Zollerhöhungen für Weizen und Braugerſte auf 15,— RM., Futtergerſte auf 10,— RM. ſowie gleichzeitiger Erhöhung der Einfuhrſcheine zur Förderung der Ausfuhr, welches ab 25. April in Kraft trat. Bei dieſem Geſetz iſt vor

allem wichtig, daß dem Reichsernährungsminister sozusagen eine Blankovollmacht erteilt wurde, die Zollsätze für Roggen, Gerste je nach Bedarf der Marktlage hinauf- oder herabzusetzen sowie die Einfuhrscheine mit einwöchiger Frist zu sperren, sobald sich übersehen läßt, daß die Ausfuhr zu den neuen Sätzen von Roggen 70 000 Tonnen, von Hafer 50 000 Tonnen und Weizenmehl 5000 Tonnen überschritten wird, ferner den Vermahlungszwang nach Bedarf zu verlängern.

Auf Grund dieser Blankovollmacht hat das Reichsernährungsministerium auch den fünfzigprozentigen Vermahlungszwang für Mai und Juni aufrechterhalten sowie unterm 26. Mai die Roggenzölle von 9 RM. auf 15 RM. und den Futtergerstezoll von 10 RM. auf 12 RM. weiterhin erhöht. Im Zusammenhang damit wird auf die im Anhang[22] gebrachte zusammenfassende Aufstellung über die ab 31. Mai 1930 geltenden Zollsätze und Einfuhrscheine verwiesen.

Immerhin dürften mit den letzten durchgreifenden Maßnahmen die fast zwei Jahre dauernden Agrarverhandlungen nach heutiger Beurteilung zum Abschluß gebracht worden sein und es ist zu wünschen, daß dieselben auch für die Zukunft eine Erleichterung des Absatzes unserer inländischen Produktion und damit gleichzeitig eine Belebung des gesamten Produktenmarktes mit sich bringen.

[22] Siehe Anhang S. 147.

VI. KAPITEL

Schlußbetrachtung

Aus der zusammenfassenden Darstellung über die Entwicklung und Bedeutung der Produktenbörse Würzburg während ihres bisherigen Bestehens kann gesagt werden, daß die Würzburger Börse sowie der angeschlossene Handel ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben voll erfüllt haben, was zu der Hoffnung berechtigt, daß die Börse sich auch in Zukunft ihre Stellung bewahren wird.

Eine wesentliche Erweiterung und Stärkung des auf der Würzburger Börse konzentrierten Handels ist vor allem von dem weiteren Ausbau der bereits in Angriff genommenen Großschiffahrtsstraße und Mainkanalisation bis Würzburg, welche bis 1935 fertiggestellt sein soll, zu erwarten. Dadurch würde Würzburg ebenso wie die Plätze Mannheim und Frankfurt einerseits direkt an die Rhein-Großschiffahrtsstraße angeschlossen, wodurch der Absatz nach den Hauptaufnahmegebieten des Westens und Niederrheins gefördert sowie umgekehrt die Zufuhr für Importwaren erleichtert und vor allem frachtmäßig verbilligt wird.

Weiterhin würde damit gleichzeitig die wirtschaftliche Bedeutung Würzburgs auf Grund seiner günstigen Eisenbahnverkehrsverbindungen nach allen Richtungen als Umschlagsplatz wesentlich gewinnen und sich der Interessenbereich der Würzburger Börse bedeutend erweitern.

Anhang

Börsenvorstand 1930:

Albert Dannenberg, Kommerzienrat, Inhaber der Firma D. Mai, 1. Vorsitzender, Würzburg

Peter Breunig, Inhaber der Firma Peter Breunig jr., 1. stellvertretender Vorsitzender, Würzburg

Otto Burlein, Inhaber der Firma L. Burlein, 2. stellvertretender Vorsitzender, Würzburg

Josef Mai, Oekonomierat, Direktor der Genossenschaftlichen Warenzentrale Regensburg, Filiale Würzburg, Rechnungsführer, Würzburg

Fridolin Birkhofer, Oekonomierat, Oberinspektor der Bayerischen Güterinspektion Würzburg-Neumühle

P. Dumbsky, Oekonomierat, Direktor der Landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaft e. G. m. b. H., Volkach

Friedrich Georg, Direktor der Malzfabrik Schweinfurt, A.-G., Schweinfurt

Rudolf Goldstein, Inhaber der Firma Rudolf Goldstein, Zellingen

Wilhelm Hamann, Inhaber der Firma H. Rückoldt Nachfolger, Würzburg

Otto Hofmann, Inhaber der Firma J. J. Hofmann, Burkardusmühle, Würzburg

Paul Hünnerkopf, Inhaber der Firma Hünnerkopf & Franz, Würzburg

Friedrich Cost, Oekonomierat, Rotkreuzhof bei Würzburg.

Johann Lindner, Inhaber der Firma J. Lindner & Sohn, Würzburg

Emil Rößler, Inhaber der Firma Emil Rößler, Würzburg

Franz Schmitt, Kommerzienrat, M. d. R., Würzburg

Anton Schneider, Direktor der Bayerischen Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften, A.-G., Filiale Würzburg

Max Ulrich, Inhaber der Firma B. Ulrich, Ochsenfurt

Theodor Ulrich, Inhaber der Firma Theodor Ulrich, Würzburg

Hans Weißlein, Oekonomierat, Hauptgeschäftsführer des Landwirtschaftlichen Kreisausschusses für Unterfranken und Direktor der Kreisbauernkammer, Würzburg

Dr. Dankmar Zergiebel, Direktor des Brauhaus Würzburg, A.-G., Würzburg

Syndikus:

Wilhelm Schraud, Rechtsanwalt, Würzburg

Börsenkommissar:

Bocke, Oberregierungsrat

Mitgliederstand der Jahre 1921 bis 1930

Jahr	Gesamtzahl der Mitglieder[1]	Getreide-, Mehl-, Futtermittel- und Düngemittelhandel	Rauhfutter, Kartoffeln, Obst	Mühlen	Brauereien, Mälzereien	Landwirtschaft	Sonstige Branchen[2]
1921	325	171	34	31	14	70	5
1922	365	201	18	40	25	51	30
1923	390	205	20	45	25	65	30
1924	399	210	21	46	28	53	41
1925	412	219	24	47	27	55	40
1926	396	210	22	44	27	54	39
1927	386	204	21	43	26	54	38
1928	375	198	20	41	26	54	36
1929	365	197	19	39	26	53	31

[1] Einzelmitgliedskarten, die verschiedene Firmen für mehr als einen Börsenbesucher (Teilhaber, Direktoren, Prokuristen, Angestellte) ausgestellt erhalten, sind bei vorstehender Aufstellung nicht berücksichtigt.
[2] Spditionen, Banken, Säcke- und Deckenfabriken, Bindegarnehandlungen, Mühlenbauanstalten, Maschinen- und Ölbranche, Versicherungen.

Produktenbörse Würzburg

Amtliche Notierung vom 17. Mai 1930

Die Umsatztätigkeit blieb an der heutigen Börse sehr klein. Notierungen durchwegs unverändert. Kleie bei ermäßigten Offerten stark angeboten.

Ab fränkischen Verladestationen wurden nachstehende Großhandelseinkaufspreise je nach Frachtlage der Abgangsstation per Ztr. waggonweise in Reichsmark notiert, die sich für handelsübliche Ware mittlerer Art und Güte verstehen und sämtliche Handelsunkosten samt Umsatzsteuer, welche vom Aufkauf beim Landwirt bis zur Verladung im Eisenbahnwagen entstehen, einschließen.

	17.5.1930 RM.	13.5.1930 RM.
Weizen	14,25—14,75	14,25—14,75
Roggen	8,20— 8,40	8,20— 8,40
Braugerste	10,25—10,75	10,25—10,75
Wintergerste	—	—
Hafer	8,20— 8,40	8,20— 8,40
Raps	—	—
Erbsen je nach Qualität	—	—
Linsen je nach Qualität	—	—
Mehlnotierung per 100 kg Parität Würzburg:		
65 % iges Roggenmehl	28,25—28,75	28,25—28,75
65 % iges Weizenmehl	45,75—46,00	45,75—46,00
Kleie mit Sack Parität Würzburg:		
Weizenkleie fein	3,90— 4,00	4,20— 4,40
Weizenkleie grob	4,50— 4,70	5,20— 5,40
Roggenkleie	4,00— 4,10	4,10— 4,40
Rauhfutter:		
Wiesenfutter gut gesund trocken	3,50— 3,60	3,50— 3,60
Luzernekleeheu	4,00— 4,20	4,00— 4,20
Stroh drahtgepreßt	2,00— 2,10	2,00— 2,10
Stroh gebündelt	2,00— 2,10	2,00— 2,10
Runkelrüben	—	—
Kleesamen, Erzeugerpreise je nach Qualität:		
Fränkische Luzerne	—	—
Fränkischer Rotklee	—	—

Kartoffelmarkt (nicht amtlich!)

Erzeugerpreise franko Bahnstation pro Ztr.:		
gelbfleischige	—	1,90— 2,00
weiße und rote	—	1,50— 1,60

Monatsdurchschnittspreise auf Grund der Börsennotierungen 1924 bis 1930[1]

(in Reichsmark per Zentner)

Weizen

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar	9,95	12,55	11,77	13,63	12,—	10,92	12,45
Februar	8,79	11,95	12,11	13,67	11,57	11,38	12,15
März	9,19	11,26	12,28	13,67	12,50	11,43	12,44
April	8,93	10,70	13,91	13,73	13,—	11,36	13,78
Mai	8,12	11,09	13,96	14,68	13,16	11,—	14,65
Juni	7,63	11,09	14,78	15,23	12,93	10,55	
Juli	8,94	11,39	15,19	14,33	12,28	12,69	
August	10,45	11,71	14,15	13,54	11,63	12,61	
September	11,69	11,47	13,62	13,03	11,13	12,01	
Oktober	11,95	10,68	14,11	12,52	11,15	11,89	
November	10,78	10,89	14,22	12,33	10,93	12,05	
Dezember	10,97	11,51	13,58	12,28	10,73	12,31	

Roggen

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar	8,40	12,52	8,39	12,09	12,58	10,79	8,77
Februar	8,20	12,02	8,23	12,58	12,10	11,21	8,24
März	8,41	11,44	8,22	12,74	13,46	11,18	8,04
April	8,06	10,57	9,26	13,01	13,98	11,10	8,55
Mai	7,49	10,86	9,04	13,74	13,88	10,60	8,28
Juni	7,58	10,79	9,49	14,28	13,49	9,89	
Juli	8,39	10,67	10,31	13,03	11,88	10,77	
August	9,10	10,08	10,11	11,63	11,54	10,03	
September	10,97	9,28	10,56	12,57	11 08	9,08	
Oktober	12,02	8,51	11,46	12,86	11,14	8,88	
November	11,55	8,30	11,87	13,08	10,93	8,76	
Dezember	11,55	8,53	11,81	12,86	10,53	9,07	

[1] Die Notierungen der Inflationsjahre fanden keine Berücksichtigung, da sie kein klares Bild ergeben würden. — Ab August eines jeden Jahres gelten die Preise für Ware neuer Ernte.

Braugerste

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar	8,65	15,95	9,19	13,27	14,99	11,85	9,26
Februar	9,61	15,02	8,38	12,91	15,41	11,58	8,72
März	10,97	14,12	8,53	13,15	15,88	11,43	8,68
April	10,11	12,04	9,59	13,75	15,53	11,45	10,14
Mai	8,17	11,33	9,25	13,90	15,39	11,45	10,43
Juni	7,74	11,09	9,73	14,13	—	11,45	
Juli	8,31	11,88	10,23	—	—	11,65	
August	9,89	12,78	11,20	12,49	12,86	10,50	
September	10,97	12,11	11,14	12,65	12,68	9,96	
Oktober	12,52	10,74	12,66	12,92	12,42	9,76	
November	12,58	9,79	12,59	13,42	11,83	9,28	
Dezember	13,19	10,10	12,54	13,91	11,85	9,21	

Hafer

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar	6,13	8,06	8,16	9,08	10,25	10,60	7,58
Februar	6,09	8,22	8,23	9,94	10,83	10,91	6,97
März	6,89	7,81	8,65	10,20	12,23	11,16	6,99
April	6,80	8,75	9,89	10,74	12,72	11.02	8,34
Mai	6,42	9,78	10,28	12,05	12,96	10,56	8,24
Juni	6,55	10,51	10,56	12,63	12,89	10,14	
Juli	7,37	10,97	10,73	12,29	12,51	10,61	
August	7,91	10,60	10,08	9,92	10,32	8,88	
September	9,13	8,85	8,18	9,88	9,93	8,42	
Oktober	8,69	8,69	8,44	9,73	10,47	8,37	
November	7,31	8,25	8,63	10,18	10,61	8,08	
Dezember	7,31	8,21	8,63	10,30	10,50	7,84	

Weizenmehl
100 kg per Sack

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar	31,84	43,22	40,66	41,88	38,66	34,36	40,98
Februar	30,42	44,16	40,—	41,46	38,08	35,19	40,40
März	30,04	42,—	39,80	41,32	39,04	35,36	39,88
April	29,16	37,68	42,32	41,06	39,98	34,50	43,66
Mai	27,98	39,52	42,74	42,88	40,61	33,45	46,01
Juni	28,90	39,14	43,58	43,56	39,90	33,32	
Juli	31,56	38,46	44,30	41,79	37,29	40,91	
August	35,02	40,96	44,12	40,97	35,31	41,64	
September	37,78	39,34	42,78	40,77	34,76	39,59	
Oktober	38,24	36,36[1]	44,16	39,97	35,21	39,17	
November	37,42	37,90	43,62	39,38	35,20	39,17	
Dezember	39,36	40,54	42,44	39,07	34,23	40,11	

Roggenmehl
100 kg per Sack

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar	28,82	38,66	27,54	37,42	36,05	31,66	29,11
Februar	27,22	39,38	27,14	39,26	36,56	32,50	27,45
März	26,86	36,42	27,40	39,24	37,26[2]	32,50	26,89
April	24,68	32,92	30,22	39,14	40,68	32,25	28,56
Mai	23,20	34,22	39,26	40,60	42,26	31,27	28,49
Juni	23,58	32,22	29,78	40,80	41,71	29,70	
Juli	25,78	31,82	32,76	38,94	39,56	32,47	
August	28,06	30,72	32,22	36,38	36,58	31,49	
September	33,50	28,22	34,32	37,36	34,36	30,41	
Oktober	36,38	26,94	36,06	37,20	33,86	30,25	
November	34,44	26,66	36,76	36,97	32,69	29,81	
Dezember	35,22	28,14	36,64	37,13	31,36	30,07	

[1] Seit Oktober 1925 wird allgemein 65 % iges Weizenmehl notiert, vorher 65% iges rheinisches Weizenmehl.
[2] Bis März 1929 wurde 70 % iges Roggenmehl notiert, bis August 1930 65 % iges, seitdem 60 % iges.

Muster eines Schlußscheins

....., den .....

An .....

.....

Hiermit bestätige ich / wir (von) Ihnen durch verkauft / gekauft zu haben, und zwar:

Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen
(Nichtzutreffendes durchstreichen!)

- des Verbandes süddeutscher Getreidebörsen und -Märkte (Produktenbörse Würzburg) EV.
- des Bundes deutscher Rauhfutter- und Fourage-Händler
- der Süddeutschen Mühlenvereinigung G.m.b.H., Mannheim
- der Berliner Vereinbarungen für den deutschen Kartoffelhandel
- der Vereinigung unterfränkischer Obst- und Gemüse-Großhändler

Menge: .....
Ware: .....
Preis: .....
Zahlung: .....
Lieferzeit: .....
Frachtvereinbarung: .....
Säcke, Körbe: .....
Besondere Bedingungen: .....

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht der **Produktenbörse Würzburg** auf Grund deren Schiedsgerichtsordnung unter Zugrundelegung obiger Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen erledigt. Sämtliche Anträge in Schiedssachen sind direkt bei der Produktenbörse Würzburg einzureichen.

Vorstehender Abschluß gilt in allen Teilen für genehmigt, falls nicht umgehend schriftlich Einspruch erhoben wird.

Hochachtend!

Produktenbörse Würzburg

Schiedsgericht

Akten-Nr. .....

Sitzungsprotokoll

in Sachen

.....

(Klagspartei)

gegen

.....

(Beklagte)

wegen .....

.....

.....

.....

Anwesend:

als Obmann: .....

als Beisitzer: .....

.....

als Protokollführer: .....

Es erscheinen:

für Klagspartei: .....

für beklagte Partei: .....

Vergleichsformular

Schiedsgericht der Produktenbörse Würzburg

Würzburg, den .....

In der Streitsache zwischen

..... in .....
(Kläger)

und

..... in .....
(Beklagte)

wegen .....

.....

.....

kam vor dem auf Grund der Schiedsgerichtsordnung vorschriftsmäßig berufenen und zusammengesetzten

Schiedsgericht der Produktenbörse Würzburg

in seiner heutigen Sitzung, an welcher teilgenommen haben

1. Herr ..... als Obmann
2. Herr ..... als Schiedsrichter
3. Herr ..... als Schiedsrichter

ferner für Klagspartei: .....

für beklagte Partei: .....

folgender Vergleich zustande, welcher gemäß § 21 der Schiedsgerichtsordnung als der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfener **Schiedsspruch** anerkannt wird.

Schiedsspruchformular

Akten-Nr. .....

Produktenbörse Würzburg

Schiedsspruch

In der Streitsache

..... in .....
(Kläger)

und

..... in .....
(Beklagte)

wegen .....

.....

.....

hat das in Gemäßheit der Schiedsgerichtsordnung berufene

Schiedsgericht der Produktenbörse Würzburg

an welchem teilgenommen haben:

1. Herr ..... als Obmann
2. Herr ..... als Schiedsrichter
3. Herr ..... als Schiedsrichter

für Recht erkannt: .....

.....

.....

.....

Das Oberschiedsgericht der Produktenbörse Würzburg

Akten-Nr. .....

Schiedsspruch

In der Streitsache zwischen

..... in .....
(Berufungsklägerin)

und in 1. Instanz $\frac{\text{Klägerin}}{\text{Beklagte}}$

..... in .....
(Berufungsbeklagte)

in 1. Instanz $\frac{\text{Klägerin}}{\text{Beklagte}}$

wegen .....

.....

hat das in Gemäßheit der Schiedsgerichtsordnung berufene

Oberschiedsgericht der Produktenbörse Würzburg

an welchem teilgenommen haben

1. Herr ..... als Obmann
2. Herr ..... als Oberschiedsrichter
3. Herr ..... als Oberschiedsrichter
4. Herr ..... als Oberschiedsrichter
5. Herr ..... als Oberschiedsrichter

wie umstehend für Recht erkannt:

Schiedsspruch:

Produktenbörse Würzburg

Würzburg, den .....

Akten-Nr. .....

Arbitrage-Gutachten

Die von der Produktenbörse Würzburg gemäß § 24 der Börsenordnung bestellten Arbiter:

1. Herr ..... als Obmann
2. Herr ..... als Beisitzer
3. Herr ..... als Beisitzer

haben heute auf Grund des Arbitrageantrages der Firma .....

..... vom .....

und der vorgelegten Muster:

1. Verkaufsmuster: .....
2. Ausfallmuster: .....

für die von der Firma .....

gelieferte Ware: .....

einen Minderwert von ..... % m.W. ..... Prozent festgesetzt.

Begründung: .....

.....

.....

Bemerkung: Das Ergebnis der Begutachtung ist endgültig. Die vorgelegten Muster werden innerhalb 8 Tagen abgelegt, falls nicht gegenteiliger Bescheid erfolgt.

Für die Richtigkeit des Gutachtens:

Beisitzer: Obmann: Beisitzer:

....

Kostenaufstellung:

Abschriftlich an die Parteien zur gefl. Kenntnisnahme!

Grundgebühr . . ..

Schreibpauschale .....

Sa. .....

Würzburg, den .....

Produktenbörse Würzburg
Geschäftsstelle

Würzburg, den .....

Gewichts-Attest

Der vereidigte Probenehmer N. N., Würzburg, brachte uns heute ein Sackmuster, gezogen aus 105 t Roggen neuer Ernte, Schiff „Fahrwohl", Raum 1, 4, 6, Schiffer: .....,
Verlader: Firma ....., an Ordre: .....,
zur Feststellung des Hektolitergewichtes in Vorlage.

Aus der vorgelegten Partie wurden 3 Proben entnommen und auf der 1/1-Liter-Waage verwogen mit folgendem Ergebnis:

Muster 1: 728,5 g
Muster 2: 726,5 g
Muster 3: 726,5 g

2181,5 g : 3 = 727,17 g

was einem Hektolitergewicht von 72,97 entspricht.

Die 3 Proben wurden börsenamtlich versiegelt und an den Probenehmer N. N. zurückgegeben.

Produktenbörse Würzburg
Geschäftsstelle

Gebühr: .....

Würzburg, den .....

Sortierungs-Atteſt

Von der Firma ..... wurde uns heute Muſter Nr. ..... zur Feſtſtellung der Sortierung in Vorlage gebracht. Aus dem vorgelegten Gerſten-Muſter haben wir drei Proben zu je 100 g entnommen und auf dem Steinecker-Schüttelſieb vorſchriftsmäßig geſchüttelt, ſortiert und verwogen mit folgendem Ergebnis:

	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Durchſchn.-Ergebn.
über 2,8 mm	30 g	31 g	30 g	30,33 g
über 2,5 mm	56 g	55 g	56 g	55,67 g
über 2,2 mm	12 g	12 g	12 g	12,00 g
unter 2,2 mm	2 g	2 g	2 g	2,00 g
	100 g	100 g	100 g	100,00 g

Produktenbörſe Würzburg
Geſchäftsſtelle

Gebühr: .....

Produktenbörſe Würzburg

Würzburg, den .....

Öffentlicher Verkauf

Samstag, den 3. Mai 1930, 14½ Uhr

findet im Börſenſaale in Gemäßheit des § 373 HGB. ein öffentlicher Verkauf ſtatt.

Der beeidigte Handelsmakler N.N. bringt dabei zum Angebot:

20 dz Roggenmehl 0, Fabrikat der Mühlenwerke Guhrau, A.-G. in Guhrau, lagernd bei der Bavaria Schiffahrts- und Speditions-A.-G. Würzburg, Staatshafen, mit der Bedingung: Sofortige Übernahme, zahlbar rein netto Kaſſa bei Übernahme, ſonſt zu den Bedingungen der Würzburger Produktenbörſe bzw. den Originalbedingungen der Mühle. Schiedsgericht Produktenbörſe Würzburg.

Ferner: Alle evtl. Streitigkeiten, welche ſich aus dem Verkauf ergeben ſollten, auch ſolche zwiſchen Makler und Parteien, ſind unter Ausſchluß des ordentlichen Gerichtes durch das Schiedsgericht der Produktenbörſe Würzburg zu entſcheiden.

Produktenbörſe Würzburg
Geſchäftsſtelle

Bemerkung: Dieſe Bekanntmachung wird im Börſenſaal angeſchlagen ſowie den beteiligten Parteien abſchriftlich zugeſtellt.

Übersicht über Diskontsätze der Reichsbank sowie Zins- und Provisionssätze der Bayerischen Bankenvereinigung

ab 1. Januar 1924 bis 1. Juni 1930, zur Verfügung gestellt von der Direktion der Bayerischen Vereinsbank Würzburg

1. Diskontsätze der Reichsbank

ab	p. a.	ab	p. a.
1. 1. 24	10 %	12. 1. 29	6½ %
26. 2. 25	9 %	25. 4. 29	7½ %
12. 1. 26	8 %	2. 11. 29	7 %
27. 3. 26	7 %	14. 1. 30	6½ %
7. 6. 26	6½ %	5. 2. 30	6 %
6. 7. 26	6 %	8. 3. 30	5½ %
11. 1. 27	5 %	25. 3. 30	5 %
10. 6. 27	6 %	20. 5. 30	4½ %
4. 10. 27	7 %	21. 6. 30	4 %

2. Zins- und Provisionssätze der Bayerischen Bankenvereinigung

ab	Zinssatz für genehmigte Kredite p. a.	Kreditprovision a. Höchstschuld p. Mt.	Überziehungs-Provision bei Kreditüberschreitung p. Tag
1. 1. 24	14 %	1 %	¾ %
13. 2. 24	14 %	½ %	2 ‰
25. 3. 24	14 %	1 %	2 ‰
1. 5. 24	14 %	1½ %	2 ‰
1. 7. 24	14 %	1½ %	1 ‰
25. 7. 24	12 %	1½ %	1 ‰
9. 9. 24	12 %	1 %	¾ ‰
26. 2. 25	11 %	¼ %	¼ ‰
13. 1. 26	10 %	⅕ %	⅙ ‰
1. 3. 26	9 %	⅕ %	⅙ ‰
1. 4. 26	8 %	⅕ %	⅙ ‰
8. 6. 26	7½ %	⅕ %	⅛ ‰
6. 7. 26	7 %	⅕ %	⅛ ‰
10. 1. 27	6 %	⅕ %	⅛ ‰
11. 6. 27	7 %	⅕ %	⅛ ‰
4. 10. 27	8 %	⅕ %	⅛ ‰
1.1. 28. lfd.	1 % über Reichsbank Diskontsatz	⅕ % (minim. 1/6 %)	⅛ ‰

Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf der Würzburger Schranne sowie über die erzielten Durchschnittspreise 1869—1904[1])

Weizen

Jahr	Zahl der verkauften Schäffel[2])	Gesamtverkaufssumme	Durchschnittspreis pro Schäffel
		fl.	fl. Kr.
1869	18 832 2/6	360 982	19 10
1870	13 932 2/6	294 376	21 8
1871	16 205 3/6	377 148	23 7
	Zahl der verkauften Zentner		Durchschnittspreis pro Zentner
1872	37 764,60	289 583	7 40
1873	30 212,49	256 610	8 29
1874	33 091,11	246 644	7 27
			fl. Kr. M. Pf.
1875	35 123,98	221 546	6 18 10 80
		M.	M. Pf.
1876	24 435,50	292 069	11 95
1877	27 805,65	355 947	12 80
1878	27 205,78	295 565	10 86
1879	20 555,30	229 693	11 17
1880	25 497,45	306 879	12 3
1881	17 001,90	204 117	12 —
1882	17 926,50	216 772	12 9
1883	20 468	216 743	10 58
1884	19 583,50	189 793	9 69
1885	8 377	75 969	9 6
1886	1 363	12 345	9 1
1887	546	4 657	8 53
1888	488	4 519	9 26
1889	335	3 215	9 60
1890	157	1 508	9 61
1891	138	1 595	10 11
1892	105	916	8 72
1893	68	556	8 18
1894	18	121	6 72
1895	—	—	— —
1896	130	1 064	8 18
1897	39	343	8 79
1898	6	54	9 —
1899	—	—	— —
1900	—	—	— —
1901	—	—	— —
1902	—	—	— —
1903	—	—	— —
1904	—	—	— —

[1]) Zeitschrift des kgl. bayerischen Statistischen Büros (1869—1904).

[2]) Für den Schrannenverkehr in Würzburg lagen Aufschreibungen nach Gewichtsschäffeln zu 300 Pfund bei Weizen und Roggen und 260 Pfund bei Gerste zugrunde.

Roggen

Jahr	Zahl der verkauften Scheffel	Gesamtverkaufssumme	Durchschnittspreis pro Scheffel
		fl.	fl. Kr.
1869	6 179 1/6	93 960	15 12
1870	5 442 1/6	90 676	16 40
1871	3 583 4/6	66 170	18 29
	Zahl der verkauften Zentner		Durchschnittspreis pro Zentner
1872	16 488,19	91 942	5 35
1873	23 482,94	152 276	6 29
1874	21 818,60	143 961	6 36
			fl. Kr. M. Pf.
1875	17 876,50	101 825	5 42 9 77
		M.	M. Pf.
1876	12 479,50	123 586	9 90
1877	19 757,03	205 117	10 38
1878	20 032,72	179 317	8 95
1879	14 175,55	128 908	9 9
1880	21 966,80	236 785	10 78
1881	9 945,28	112 099	11 27
1882	10 905,50	113 453	10 40
1883	17 118,	166 809	9 80
1884	15 523,50	144 619	9 32
1885	6 892,50	59 211	8 59
1886	564	3 995	7 8
1887	10	66	6 60
1888	3	25	8 33
1889	—	—	— —
1890	—	—	— —
1891	15	135	9 —
1892	28	259	9 26
1893	—	—	— —
1894	—	—	— —
1895	16	84	5 25
1896	—	—	— —
1897	—	—	— —
1898	—	—	— —
1899	—	—	— —
1900	—	—	— —
1901	—	—	— —
1902	—	—	— —
1903	—	—	— —
1904	—	—	— —

Gerste

Jahr	Zahl der verkauften Schäffel	Gesamtverkaufssumme	Durchschnittspreis pro Schäffel
		fl.	fl. Kr.
1869	13 711 5/6	196 353	14 19
1870	10 693 5/6	150 587	14 5
1871	11 536	158 449	13 44
	Zahl der verkauften Zentner		Durchschnittspreis pro Zentner
1872	25 832,14	131 876	5 6
1873	21 643,46	139 670	6 27
1874	29 900,98	179 017	5 59
			fl. Kr. M. Pf.
1875	9 321,70	49 111	5 16 9 3
		M.	M. Pf.
1876	6 837	60 672	8 27
1877	5 302	51 088	9 64
1878	5 469	47 451	8 68
1879	6 064	54 754	9 3
1880	4 524	38 109	8 43
1881	2 588,50	24 788	9 58
1882	3 803	26 230	6 90
1883	2 911	23 243	7 45
1884	2 083	16 707	6 2
1885	1 017	7 736	7 61
1886	856	6 672	6 79
1887	403	2 955	7 33
1888	428	3 110	7 27
1889	427	3 487	8 17
1890	225	1 795	7 98
1891	471	3 999	8 49
1892	218	1 673	7 67
1893	27	218	8 7
1894	80	515	6 44
1895	13	88	6 77
1896	25	175	7 —
1897	81	702	8 67
1898	18	124	6 89
1899	7	56	8 —
1900	18	140	7 77
1901	—	—	—
1902	23	168	7 30
1903	—	—	—
1904	—	—	—

Übersicht über die in den Jahren 1869 bis 1904 auf der Würzburger Schranne verkauften Mengen an Getreide

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste
	Schäffel	Schäffel	Schäffel
1869	18 832 2/6	6 179 1/6	13 711 5/6
1870	13 932 2/6	5 442 1/6	10 693 5/6
1871	16 205 3/6	3 583 4/6	11 536
	Zentner	Zentner	Zentner
1872	37 764,60	16 488,19	25 832,14
1873	30 212,49	23 482,94	21 643,46
1874	33 091,11	21 818,60	29 900,98
1875	35 123,98	17 876,50	9 321,70
1876	24 435,50	12 479,50	6 837
1877	27 805,65	19 757,93	5 302
1878	27 205,78	20 032,72	5 469
1879	20 555,30	14 175,55	6 064
1880	25 497,45	21 966,80	4 524
1881	17 001,90	9 945,28	2 588,50
1882	17 926,50	10 905,50	3 803
1883	20 468	17 118	2 911
1884	19 583,50	15 523,50	2 083
1885	8 377	6 892,50	1 017
1886	1 363	564	856
1887	546	10	403
1888	488	3	428
1889	335	—	427
1890	157	—	225
1891	138	15	471
1892	105	28	218
1893	68	—	27
1894	18	—	80
1895	—	16	13
1896	130	—	25
1897	39	—	81
1898	6	—	18
1899	—	—	7
1900	—	—	18
1901	—	—	—
1902	—	—	23
1903	—	—	—
1904	—	—	—

Die neuen Zölle und Einfuhrscheine

nach dem Stand vom 27. Mai 1930

Getreideart	Zoll in RM. per 100 kg	Einfuhrschein in RM. per 100 kg
Weizen und Spelz	15,—	6,50
Roggen	15,—	9,—
Hafer	12,—	9,—
Futtergerste	12,—	—
Andere Gerste	15,—	—
Gerste über 67 kg	—	9,—
Gerste bis 67 kg	—	2,—
Mais (Einfuhrmonopol)	2,50	—
Weizenmehl	31,50	15,00—22,50
Roggenmehl	31,50	9,00—13,50
Grieß	18,75	18,75
Graupen, Grütze	18,75	18,75
Haferflocken	18,75	18,75
Sonstige Müllerei-Erzeugnisse	31,50	—
Einfuhrscheine für Erzeugnisse aus		
Weizen	—	Basis 15,—
Roggen	—	Basis 9,—
Hafer	—	Basis 10,—
Gerste	—	Basis 12,—
Malz	28,—	Basis 12,—
Weizenkleie	frei	—
Alle anderen Kleie	7,50	—
Erbsen, Speisebohnen, Linsen	4,—	4,—
Futter- und Feldrüben		
frisch	1,—	—
getrocknet	3,—	—
Zuckerrüben		
frisch	3,—	—
getrocknet	10,—	—
Kartoffelflocken	15,—	—
Zuckerrübenschnitzel		
frisch	1,—	—
getrocknet	4,—	—
Melasse, Schlempe, Pülpe	4,—	—
Kartoffeln		
vom 15. 2. bis 31. 3.	20,—	—
vom 1. 4. bis 31. 8.	4,—	—
vom 1. 9. bis 14. 2.	2,—	—

Lebenslauf

Ich, Hans Müller, wurde am 4. März 1907 als Sohn des jetzigen Buchdruckereibesitzers Curt Müller in Gera geboren. Meine Eltern siedelten 1910 nach Remscheid (Rheinland) über, wo ich zunächst vier Jahre die Volksschule besuchte und Ostern 1917 die Aufnahmeprüfung am dortigen Realgymnasium bestand. Im Frühjahr 1918 zogen meine Eltern von Remscheid nach Radebeul bei Dresden. Ich besuchte dort das Realgymnasium in der Lößnitz und bestand Ostern 1926 mein Abiturium. Im Sommersemester 1928 war ich an der Technischen Hochschule in Dresden immatrikuliert, habe aber zunächst in erster Linie in der väterlichen Druckerei als Schriftsetzer und Drucker gelernt. Vom Wintersemester 1926/27 bis zum Sommersemester 1929 war ich an der Universität in München eingeschrieben, wo ich am Ende des Sommersemesters 1929 mein Examen als Diplomvolkswirt bestanden habe. Seit dem Wintersemester 1929/30 bin ich an der Universität Würzburg eingeschrieben. Nach beendigtem Studium beabsichtige ich, später die väterliche Druckerei zu übernehmen.

Date Due

JAN 22 1941
C29

255.1 M91
Müller, H
Die Würzburger ...
Margaret Munk
JAN 22 1941 444 W 120 St
C29
JAN 30 1941

MSH 04570
NEH
NOV 1 81994

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041424018

END OF
TITLE